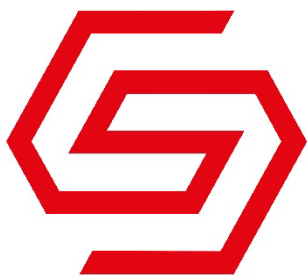


Wir bedanken uns bei der Firma



**SEMIKRON
DANFOSS**

in Nürnberg für die freundliche Unterstützung.

Herausgeber: Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik (EEI) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Redaktion: Dr. Stephanie Plass

Vervielfältigung oder Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Juli 2026

Inhalt

Einleitung	6
<i>Ansprechpartner für Ihr Studium EEI</i>	6
Elektrotechnik- Elektronik-Informationstechnik im Überblick	7
<i>Ein Studiengang mit besten Berufschancen!</i>	7
<i>Das Studium der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik in Erlangen</i>	9
Übersicht über das Studium der Elektrotechnik-Elektronik- Informationstechnik	10
<i>Informationen zum Studienbeginn</i>	11
<i>Studienbeginn und Zulassung zum Bachelorstudiengang</i>	11
Einschreibung zum Bachelorstudiengang (Immatrikulation)	11
Mathematik-Repetitorium	12
<i>Studienbeginn und Zulassung zum Masterstudiengang</i>	12
Bewerbung und Zugang zum Masterstudiengang EEI	12
<i>Weitere Informationen</i>	14
Semesterterminplan (Stand: Juli 2026)	14
Einführungsveranstaltungen	14
Weitere Informationsmöglichkeiten für Erstsemester	14
An der FAU genutzte Portale und Informationsquellen	15
Prüfungen	15
Drucken im CIP-Pool	17
Nachteilsausgleich bei chronischer Erkrankung und Behinderung	17
<i>Informationen für höhere Semester</i>	19
Rückmeldung	19
Studienablauf	19
Informationen zur Studienrichtungswahl	19
Weitere Informationen	20
<i>Berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum)</i>	21
STUDIENPLAN	22
<i>Das Bachelorstudium</i>	22
1. und 2. Semester	22
3. und 4. Semester	26
5. und 6. Semester	27
Bachelorprüfungen	30
Bachelorarbeit	32
<i>Das Masterstudium</i>	33
Wahl der Studienrichtung	33
Gliederung und Struktur des Masterstudienganges	34
Masterarbeit	35
Studienrichtungen und Modulkataloge	36
<i>Studienrichtung: Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik</i>	37
<i>Studienrichtung: Automatisierungstechnik</i>	42

<i>Studienrichtung: Elektrische Energie- und Antriebstechnik</i>	46
<i>Studienrichtung: Informationstechnik.....</i>	51
<i>Studienrichtung: Leistungselektronik.....</i>	56
<i>Studienrichtung: Mikroelektronik.....</i>	61
<i>Studienrichtung: Angewandte Quantentechnologien</i>	67
STUDIENSEMESTER IM AUSLAND	71
<i>Erasmus-Programm (Erasmus⁺ seit 1.1.2014).....</i>	71
<i>Information und Beratung am Department EEI.....</i>	72
WECHSEL AN DIE FAU ERLANGEN-NÜRNBERG	73
STUDENTISCHE INITIATIVEN	74
<i>Fachschaftsinitiative Elektrotechnik (FSI EEI).....</i>	74
LEHRSTÜHLE DES DEPARTMENTS ELEKTROTECHNIK-ELEKTRONIK-INFORMATIONSTECHNIK	78
<i>Lehrstuhl für Autonome Systeme und Mechatronik.....</i>	80
<i>Lehrstuhl für Applied Quantum Technologies.....</i>	81
<i>International Audio Laboratories Erlangen (AudioLabs).....</i>	82
<i>Lehrstuhl für Digitale Übertragung.....</i>	83
<i>Lehrstuhl für Elektrochemische und Elektrische Energietechnologien</i>	84
<i>Lehrstuhl für Elektrische Energiesysteme</i>	86
<i>Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik</i>	87
<i>Lehrstuhl für Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik</i>	89
<i>Lehrstuhl für Intelligente Technische Elektronik und Systeme (LITES).....</i>	90
<i>Lehrstuhl für Leistungselektronik</i>	92
<i>Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung.....</i>	93
<i>Lehrstuhl für Optoelektronik</i>	94
<i>Lehrstuhl für Regelungstechnik.....</i>	95
<i>Lehrstuhl für System on Chip-Design.....</i>	96
<i>Lehrstuhl für Zuverlässige Schaltungen und Systeme.....</i>	97
ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER	99
<i>Universität.....</i>	99
<i>Studentenwerk.....</i>	102
<i>Technische Fakultät.....</i>	104
Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik	106
<i>Geschäftsstelle.....</i>	106
<i>Studien-Service-Center EEI (SSC EEI) / Praktikumsamt.....</i>	106

<i>Praktikumsamt.....</i>	106
<i>CIP-Pool.....</i>	107
<i>Druckkonto.....</i>	107
<i>Stipendienbetreuer.....</i>	107
<i>BaföG.....</i>	107
<i>Fachschaften und Hochschulgruppen.....</i>	108
<i>Studierendenvertretung der Elektrotechnik.....</i>	108
<i>Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG Kurzschluss).....</i>	108
<i>IAESTE.....</i>	108
Weitere Informationen	109
<i>Schriften der Zentralen Studienberatung (IBZ).....</i>	109
<i>Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg.....</i>	109
<i>Sonstige Schriften zu Beruf und Studium</i>	109
<i>Bücherliste</i>	110
Prüfungsordnungen	111
<i>- ABMPO/TF -</i>	112
<i>FPOEEI.....</i>	154
<i>Anlage 1: Module des Bachelorstudiums (Studienbeginn Wintersemester).....</i>	172
<i>Anlage 2a: Module des Masterstudiums EEI/Vollzeit.....</i>	176
<i>Anlage 2b: Module des Masterstudiums EEI/Teilzeit.....</i>	178
<i>Anlage 3: Kernmodule der im Bachelor- und Masterstudium wählbaren Studienrichtungen laut FPO 2019/2 (BA) und FPO 2015/1 (MA).....</i>	180
Praktikumsrichtlinien	184
Südgelände der Universität	193

Einleitung

Das Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik heißt Sie sehr herzlich an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg willkommen.

Das Department EEI steht für eine moderne und ingenieurwissenschaftlich ausgeprägte Elektrotechnikausbildung mit einem sehr breiten Fächerspektrum. Enge Kontakte zu den Fraunhofer-Instituten, zu namhaften Industriepartnern und renommierten Unis im Ausland sichern Ihnen eine anwendungs- und praxisnahe Ausbildung in einem Forschungsumfeld auf internationalem Spitzenniveau.

Wir freuen uns, dass Sie sich für das Studium EEI entschieden haben und somit einen sicherlich sehr interessanten und spannenden Weg mit uns gehen werden. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und viel Spaß an unserer Universität.

Ansprechpartner für Ihr Studium EEI

Bei Fragen rund um Ihr Studium stehen Ihnen die Studienfachberaterinnen gerne zur Verfügung. Besuchen Sie uns im Studien-Service-Center des Departments. In der Regel sind wir täglich außer Mittwochs von 9-12 und von 13-



Prof. Dr. Martin März

Sprecher der kollegialen Leitung des Departments EEI



Prof. Dr. Roland Nagy

Vorsitzender der Studienkommission EEI



Dr.-Ing. Markus Jonscher

Geschäftsführer des Departments EEI



Dipl.-Ing. Almut Churavy

Studienfachberaterin
Tel. 09131/85-27165



Dr. Stephanie Plass

Studienfachberaterin
Tel. 09131/85-28776



Dr.-Ing. Janina Fischer

Studienfachberaterin
Tel. 09131/85-27310

16 Uhr in der Cauerstr. 7 (Raum 01.035) erreichbar. Für längere Beratungen ist eine Terminvereinbarung sinnvoll.

E-Mail: studienberatung-eei@fau.de

Bei Fragen zum Industriepraktikum wenden Sie sich bitte an das Praktikumsamt.

E-Mail: praktikumsamt-eei@fau.de



Alexandra Winkler

Praktikumsamt

Tel. 09131/85-27159

Elektrotechnik- Elektronik-Informationstechnik im Überblick

Ein Studiengang mit besten Berufschancen!

Der Studiengang Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik bietet Ihnen die gesamte Breite des Fachgebiets und ermöglicht sieben attraktive und zukunftsichere Studienrichtungen:



- Angewandte Quantentechnologien
- Automatisierungstechnik
- Elektrische Energie- und Antriebs-technik
- Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik
- Informationstechnik
- Leistungselektronik
- Mikroelektronik

Bild: TF FAU | FATHER&SUN

Elektronik und Informationstechnik sind im heutigen Alltag völlig selbstverständlich integriert. Ohne sie würde ein Großteil der technischen Welt stillstehen. Es gäbe keinen elektrischen Strom, keine funktionierenden elektrischen Geräte, wie z.B. Smartphones, Notebooks, Kühlschränke oder auch kein Internet. Fließbänder in Fabriken würden

nicht mehr laufen, Operationen und Patientenversorgung in Krankenhäusern wären nicht mehr möglich, moderne Flugzeuge könnten nicht vom Boden abheben und wir müssten auf aktuellste Nachrichten aus aller Welt in Hörfunk und TV verzichten.

Unser vernetztes Informationszeitalter wurde erst möglich durch die Entwicklung von glasfasergebundenen, mobilen oder satellitengestützten Kommunikationstechniken und den Errungenschaften, Informationen komprimiert zu speichern. Elektro- und Informationstechnikingenieurinnen und -ingenieure waren maßgeblich an diesen Neuerungen und Entwicklungen beteiligt.

Auch in anderen Forschungsgebieten wie beispielsweise der Medizintechnik, der Antriebstechnik, der Automatisierung verbunden mit dem Einsatz von Robotern in industriellen Produktionsprozessen oder beim Einsatz von intelligenten Regelungs- und Messtechniken, fungieren Elektroingenieurinnen und -ingenieure als Experten und prägen somit unsere heutige moderne Gesellschaft.

Zu einer der großen Herausforderungen in der Elektrotechnik gehört auch die zukünftige Versorgung der Menschheit mit elektrischer Energie. Die zuverlässige, effiziente, ressourcen- und umweltschonende Umwandlung von Primärenergie in elektrische Energie, deren Übertragung und Nutzung sowie ihre Speicherung werden auch zukünftig von herausragender Bedeutung sein.

Das Studium der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik in Erlangen

Das Studium der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird als konsekutiver Bachelor/Master-Studiengang angeboten.

Ausbildungsziel

Das mit dem Studium der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik an der Technischen Fakultät angestrebte Ziel ist die praxis- und anwendungsnahe Ausbildung von qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren in einem Forschungsumfeld auf internationalem Spitzenniveau.

Sie sollen mit den durch die Ausbildung erworbenen methodischen Fähigkeiten und Sachkenntnissen im Stande sein, die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik selbstständig und verantwortlich zu lösen sowie neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen.

Ausbildungsweg

Das Bachelor-Studium der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik setzt sich aus Modulen, verteilt auf sechs Semester, zusammen. Darin enthalten ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 10 ECTS, die während des Studiums entsprechend der Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist, sowie die Bachelorarbeit. Die Prüfungen in den ersten beiden Semestern sind Bestandteil einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP). Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung dieses Studiengangs.

Im fünften und sechsten Semester wird eine Studienrichtung gewählt, die Sie über die Prüfungsanmeldung festlegen. Nach erfolgreicher Erbringung aller geforderten Module wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

Das konsekutive Masterstudium dient der Vertiefung der im Bachelor gewählten Studienrichtung. Die Studierenden können aus einem breitgefächerten Katalog Module wählen und so ihr eigenes Profil bilden. Die Regelstudiendauer beträgt vier Semester. Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfungen stellen die Studierenden ihre Fähigkeit

zur wissenschaftlichen Arbeit mit einer Masterarbeit unter Beweis. Nach Absolvierung der Masterprüfungen und der Masterarbeit wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

Übersicht über das Studium der Elektrotechnik-Elektronik- Informationstechnik

Bachelorstudium: 6 Semester

1. – 2. Semester: Grundlagen und Orientierungsphase mit ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen
3. – 4. Semester: Fachspezifische Grundlagen
5. – 6. Semester: Wahl einer von sieben Studienrichtungen, Laborpraktikum und Seminar, Industriepraktikum, Bachelorarbeit

Abschluss: **Bachelor of Science**

Masterstudium: 4 Semester

1. – 3. Semester: Vertiefung einer von sieben Studienrichtungen, Laborpraktika und Seminare sowie weitere Wahlfächer, Praktikum
4. Semester: Masterarbeit

Abschluss: **Master of Science**

Grundlage für das Studium der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik sind die folgenden Ordnungen:

- Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (siehe Anhang)
- Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik an der Universität Erlangen-Nürnberg (siehe Anhang)
- Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg: Praktikumsrichtlinien (siehe Anhang)

Informationen zum Studienbeginn

Studienbeginn und Zulassung zum Bachelorstudiengang

Das Bachelorstudium der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik kann an der Universität Erlangen-Nürnberg nur im Wintersemester (WS) begonnen werden, da der Zyklus der Lehrveranstaltungen auf einen Jahresrhythmus ausgerichtet ist.

Derzeit bestehen in Erlangen für den Studiengang Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik keine Zulassungsbeschränkungen. Es ist deshalb keine Bewerbung, sondern lediglich die Einschreibung für den Studiengang erforderlich.

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bitte bis spätestens 15.7. für das Wintersemester über das campo-Portal bewerben.

Einschreibung zum Bachelorstudiengang (Immatrikulation)

Eine Einschreibung muss ab Mitte Juli zunächst online auf der FAU-Homepage <https://www.campo.fau.de/> erfolgen.

Später müssen Sie sich persönlich oder für bestimmte Bewerbergruppen postalisch (<https://www.fau.de/education/bewerbung/einschreibung-immatrikulation/>) in der Studentenzentrale einschreiben. Die Einschreibeweisen finden Sie ebenfalls unter dem o.g. Link.

Zur Immatrikulation sind u.a. mitzubringen:

1. Immatrikulationsantrag (nach abgeschlossener Online-Anmeldung)
2. Personalausweis oder Reisepass
3. Zeugnis der Hochschulreife im Original (siehe besondere Regelungen für qualifizierte Berufstätige und Meister sowie FH-Absolventen unter o.g. Link)
4. Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse
5. Nachweis über den eingezahlten Semesterbeitrag

Mathematik-Repetitorium

Während eines achttägigen Repetitoriums vor Semesterbeginn wird speziell der in den ersten Semestern benötigte Schulstoff im Fach Mathematik im Rahmen einer Vorlesung wiederholt, aufbereitet und im Tutorium in kleinen Arbeitsgruppen unter Betreuung geübt.

Das Repetitorium ist für alle Studierenden der Technischen Fakultät geeignet, um die nötigen Mathematikkenntnisse vor dem Studium nochmals aufzufrischen.



Anmeldung online unter:
<https://www.tf.fau.de/studium/veranstaltungen-fuer-studierende/vorkurse-repetitorien-begleitangebote/#mathematik-repetitorium-vor-strongstudienbeginn-strong>

Weitere Informationen gibt es unter oben genannter Webadresse oder bei: Gisela Jakschik, Studien-Service-Center (SSC) der TF, Erwin-Rommel-Str. 60.

Studienbeginn und Zulassung zum Masterstudiengang

Das Masterstudium der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik kann an der Universität Erlangen-Nürnberg sowohl im Wintersemester (WS) als auch im Sommersemester (SS) begonnen werden.

Zur Aufnahme des Masterstudiums muss ein erster fachspezifischer oder fachverwandter Abschluss einer Hochschule bzw. ein sonstiger gleichwertiger Abschluss vorliegen. Bei fehlenden Vorkenntnissen können Auflagen im Umfang von bis zu 20 ECTS erteilt werden. Der Zugang zum Masterstudium kann auch unter Vorbehalt gewährt werden, wenn der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums kurz bevorsteht.

Bewerbung und Zugang zum Masterstudiengang EEI

Eine Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Onlineportal **campo!**

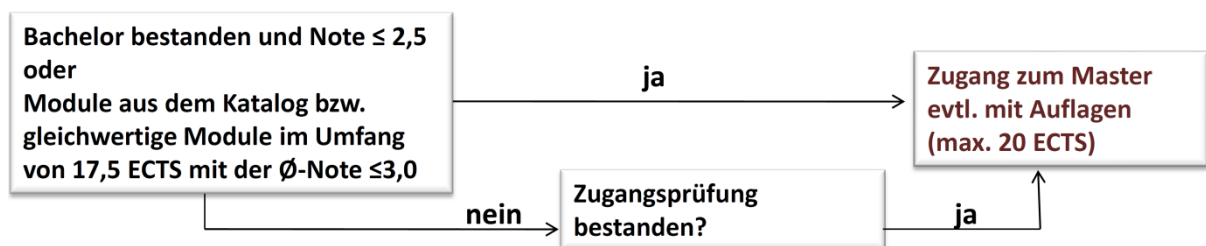
Alle Unterlagen müssen für das Wintersemester bis spätestens **15.07.**, für das SS bis spätestens **15.01.** im Masterbüro eingereicht werden. Das Masterbüro erreichen Sie unter folgender Adresse: Halbmondstr. 6-8, 91054 Erlangen; E-Mail: zuv-masterbuero@fau.de

Alle erforderlichen Unterlagen und Anträge finden Sie unter folgendem Link:

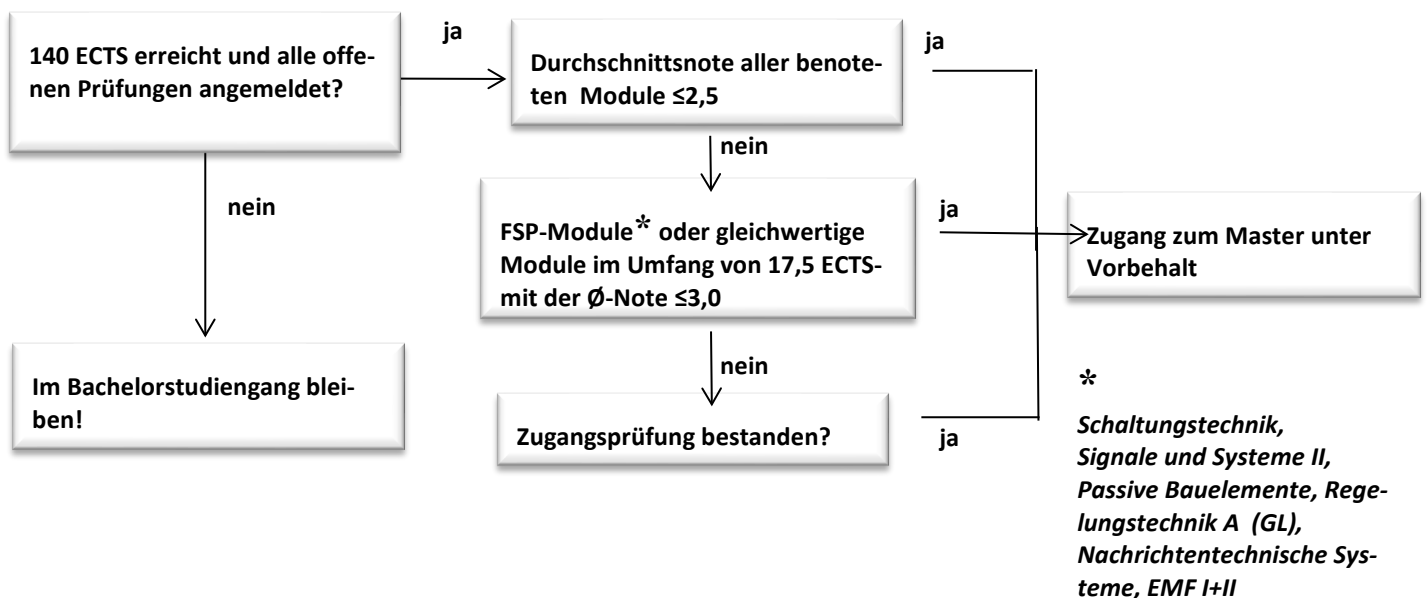


<https://www.fau.de/education/bewerbung/bewerbung-masterstudium/>

Für Bachelor- und Diplomstudierende, die bereits einen vergleichbaren Studienabschluss haben, gestaltet sich der Zugang zum Master wie folgt:



Zugang zum Masterstudium für Studierende, deren Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen ist:



Studierende, die ihr Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, benötigen für die Bewerbung zum Master einen Ausdruck über alle bisher erbrachten Leistungen mit der Durchschnittsnote (für FAU-Bachelor: mein campus-Ausdruck) und den bisher absolvierten ECTS sowie einen Ausdruck über die angemeldeten noch offenen Module bzw. Prüfungsleistungen.

Weitere Informationen

Semesterterminplan (Stand: Juli 2026)

Vorlesungszeitraum			Semesterdauer		
Wintersemester 2026/27	13.10.2026 05.02.2027	-	Wintersemester (WS)	01.Oktober 31.März	-
Sommersemester 2027	12.04.2027 16.07.2027	-	Sommersemester (SS)	01.April – 30. Sep- tember	
Wintersemester 2027/28	18.10.2027 11.02.2028	-			

Einführungsveranstaltungen

Am ersten Vorlesungstag des Wintersemesters findet eine zentrale Einführungsveranstaltung der Technischen Fakultät statt.

Anschließend beginnt eine umfangreiche Veranstaltung der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (mit Berufspädagogik Technik). Dabei werden auch Führungen zu auf dem Gelände der Technischen Fakultät durchgeführt. Es wird ein ausführlicher Vorlesungsplan (mit den Zeiten und den Hörsälen) für das 1. Semester ausgeteilt.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.tf.fau.de/studium/veranstaltungen-fuer-studierende/erstsemesterbegruessung/>

Weitere Informationsmöglichkeiten für Erstsemester

Das Department EEI hat einen Kurs speziell für Erstsemester konzipiert, in dem die wichtigsten Fragen des Studienalltags geklärt werden: von

„Wer sind meine Ansprechpartner?“ über „Welche Informationskanäle sind wichtig für mich?“ zu „Was gibt es morgen in der Mensa?“ bleibt keine Frage offen. Alle Informationen finden Sie unter:

<https://www.studon.fau.de/crs3567717.html>

An der FAU genutzte Portale und Informationsquellen

„Campo“

Das Internet-Portal „Campo“ dient allen Studierenden für alle Fragen rund um Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung, für die Erstellung von Studien- und Notenbescheinigungen bzw. für die Rückmeldung.

Außerdem kann über das System ein aktueller Stundenplan erstellt werden und das Modulhandbuch abgerufen werden. Sie finden es unter folgendem Link: www.campo.fau.de.

„FAUdir“

FAUdir (<https://faudir.fau.de/public>) dient als Personen- und Telefonverzeichnis.

„StudOn“

StudOn (FAU-Studium Online) ist die integrierte Online-, Lern- und Prüfungsplattform der FAU, die bei der Organisation und Durchführung des Studiums hilft. Über StudOn können sich Studierende zu Lehrveranstaltungen anmelden und Seminarunterlagen, Literaturlisten und Informationen abrufen sowie ablegen. Außerdem ist es möglich, jederzeit direkt mit den Lehrenden und Kommilitonen in Kontakt zu treten und sich in Foren, Chats und Wikis auszutauschen. Auch Online-Prüfungen können über StudOn abgelegt werden. Die Anmeldung erfolgt mit der Benutzerkennung. Die Adresse lautet: <http://www.studon.fau.de>

Prüfungen

An der Technischen Fakultät finden die Prüfungen regelmäßig in folgenden zwei Zeiträumen (insgesamt 5 Wochen) statt:

- in den 14 Tage nach Ende der Vorlesung

- in den drei Wochen vor Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit

Prüfung an anderen Fakultäten finden z.T. in anderen Zeiträumen statt. Sollten Sie eine Prüfung wiederholen müssen, dann liegt der Wiederholungstermin im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters.

Bei allen Fragen rund um die Prüfungsanmeldung und -durchführung und die Eintragung von Prüfungsleistungen und die Zeugniserstellung steht Ihnen das Prüfungsamt zur Seite.



Die Ansprechpartnerin für Ihren Studiengang ist: Frau Andrea Wilfert (Tel. 09131/85-26707)

Hinweis zum Rücktritt von Prüfungen

Erstversuche können geschoben werden (Rücktritt/Abmeldung bis spätestens drei Werktage = Montag bis Freitag, ohne Feiertage, vor dem Prüfungstermin).

Den Rücktritt führen Sie über das Portal „Campo“ durch. Mit dem Rücktritt erlischt die Anmeldung und Sie müssen sich im neuen Semester erneut zur Prüfung anmelden.

Darüber hinaus können Sie vor jeder Prüfung (auch nach Verstreichen der 3-Tages-Frist) mit triftigen Gründen zurücktreten. Darunter fällt eine Erkrankung, die Sie mittels Attest beim Prüfungsamt nachwiesen. Aber auch begründete Ausnahmefälle: Sollten Sie am Tag des Prüfungstermins aus nicht selbst zu vertretenden Gründen verhindert oder nicht prüfungsfähig sein, müssen Sie dies umgehend und zeitnah dem Prüfungsamt mitteilen. Die Gründe sind dem Prüfungsamt glaubhaft (in Form von Belegen etc.) mitzuteilen.

Sollten Sie während einer Prüfung erkranken, können Sie den Prüfungsversuch vorzeitig abbrechen. In diesem Fall müssen Sie unverzüglich einen Vertrauensarzt der FAU aufsuchen. Ein Merkblatt und eine Liste der Vertrauensärzte finden Sie auf der Webseite der FAU.

WICHTIG: Beenden Sie die Prüfung regulär, bestätigen Sie dadurch, dass Sie gesund und prüfungstauglich waren – ein **rückwirkender** Härtefallantrag (auch durch Atteste etc.) ist grundsätzlich nicht möglich.

Drucken im CIP-Pool

Als Studierende im Studiengang EEI haben Sie die Möglichkeit im CIP-Pool des Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik Unterlagen für das Studium, Hausarbeiten etc. auszudrucken. Für aktuelle Informationen über mögliche Druckkosten und Abrechnungsmodalitäten informieren Sie sich bitte unter

<https://www.eei.tf.fau.de/studium/cip/#faq>. Im momentanen Stand ist das Drucken für Sie kostenlos. Bei Fragen rund um den CIP-Pool wenden Sie sich bitte an folgende Mailadresse: eei-cip@fau.de

Nachfolgende Personen helfen Ihnen gerne weiter:

Andy Rex

CIP-Pool Betreuer
Cauerstr. 7, Raum
1.039
Tel. 09131/85-
27160



Ute Hespelein

Ansprechpartnerin für
das Drucksystem
Cauerstr. 7, Raum
1.032
Tel. 09131/85-27164

Nachteilausgleich bei chronischer Erkrankung und Behinderung

Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung können einen Nachteilsausgleich für Prüfungen beantragen (z.B. längere Bearbeitungszeit, Zulassung von Hilfsmitteln). Dies trifft für alle körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen zu, die mindestens 6 Monate andauern, sowie für Erkrankungen, die über ein Jahr hinweg mindestens eine ärztliche Behandlung pro Quartal erfordern.



Für einen Nachteilsausgleich ist kein Schwerbehindertenausweis erforderlich. Weiterhin erscheint der Nachteilsausgleich auch nicht in den Zeugnisdokumenten. Wenn ein Antrag auf Nachteilsausgleich für Sie in Frage kommt, finden Sie weitere Hinweise unter folgendem Link: <https://www.fau.de/studium/studienorganisation/studieren-mit-besonderen-voraussetzungen/>

Bitte kümmern Sie sich ggf. rechtzeitig, d. h. bereits während der Vorlesungszeit, um einen möglichen Nachteilsausgleich und informieren Sie die zuständigen Prüfer/-innen mindestens 10 Tage vor der Prüfung über notwendige Maßnahmen.

Informationen für höhere Semester

Rückmeldung

Die Rückmeldung dient der Bestätigung der Immatrikulation für das nächste Semester. Die Rückmeldung erfolgt nicht persönlich, sondern durch Überweisung des Semesterbeitrags.

Der Termin zur Einzahlung des Semesterbeitrags finden Sie auf der Homepage: <https://www.fau.de/education/studienorganisation/rueckmeldung/> .

Bei Fristversäumung der Einzahlung droht die Exmatrikulation!

Studienablauf

Hinweise zum Zugang zum Masterstudium finden Sie auf der Seite 12.

Der Aufbau des Masterstudienganges ist in diesem Studienführer ab Seite 34 dargestellt.

Informationen zur Studienrichtungswahl

Zu Beginn des jeweiligen Sommersemesters gibt es im Rahmen von Ringvorlesungen Informationen zur Studienrichtungswahl. Achten Sie zu Beginn des Sommersemesters auf Aushänge bzw. besuchen Sie die Homepage des Studiengangs EEI: <https://www.eei.studium.fau.de/>.

Folien der Ringvorlesung (Stand: Sommersemester 2026) finden Sie in StudOn im StudOn-Bereich der Geschäftsstelle EEI: <https://www.studon.fau.de/studon/go/grp/6534222> .

Weitere Informationen

Website des Studienganges EEI

Viele weiterführende und besonders aktuelle Informationen zum Studienaufbau und zur Studienorganisation sowie über Berufschancen finden Sie ebenso auf der Studiengangs-Website unter: <http://www.eei.studium.fau.de/>

Aktuelle Informationen des Studien-Service-Center EEI

Informationen über Veranstaltungen und wichtige Hinweise zum Studium findet man auf der Webseite des Studienganges EEI unter: <http://www.eei.studium.fau.de/>

ECTS – European Credit Transfer System

Die Europäische Kommission hat das „Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS)“ entwickelt. Damit soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtert werden. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat dieses System eingeführt.

Zwei wesentliche Merkmale von ECTS sind:

- Jeder Lehrveranstaltung werden ECTS-Punkte zugewiesen.
- Es wird zusätzlich zum örtlichen Notensystem eine ECTS-Bewertungsskala (ECTS grading scale) eingeführt.

ECTS-Punkte

ECTS-Punkte beschreiben den Arbeitsaufwand. Dabei entspricht 1 ECTS-Punkt 30 Stunden Arbeit. Für ein Semester sind 30 ECTS-Punkte geplant. Zum Erlangen des Bachelorabschlusses sind 180 ECTS-Punkte nötig, für den Master kommen dann noch 120 ECTS dazu.

Jeder Lehrveranstaltung, der Bachelorarbeit und dem Industriepraktikum sind ECTS-Punkte zugeordnet. Sie finden diese im Anhang der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.

Berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum)

Für den Bachelorstudiengang ist eine berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von insgesamt mindestens zehn Wochen Dauer nötig. Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens acht Stunden pro Woche sind zulässig. Die Anrechnung erfolgt anteilig.

Die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn wird nicht verlangt. Es wird aber empfohlen, Teile des Praktikums vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Es gibt auch die Möglichkeit, ein Urlaubssemester während des Studiums zu beantragen und ein längeres freiwilliges Praktikum abzuleisten.

Das Praktikumsamt vermittelt nicht direkt Praktikumstellen. Allerdings gibt es eine Praktikumsbörse unter folgendem Link <https://www.stellenwerk.de/erlangen-nuernberg/> in der Firmen Angebote einstellen. Die Praktikumsrichtlinien sowie eine Unternehmensliste mit möglichen Praktikumsbetrieben können hier abgerufen werden: <https://www.eei.tf.fau.de/studium/praktikumsamt/>.

Hinweise über eine sachgerechte Vorgehensweise können den Praktikumsrichtlinien entnommen werden, darüber hinaus steht das Studien-Service-Center EEI, Praktikumsamt, für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch den Aushang am Praktikumsamt mit aktuellen Praktikumsangeboten.

Nach der Ableistung des Praktikums sollten die Nachweise möglichst bald dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorgelegt werden, damit etwaige nicht sachgemäße Nachweise noch ohne größere Mühe korrigiert werden können.

STUDIENPLAN

Die folgenden Ausführungen zeigen die Lehrveranstaltungen des Bachelor- und des Masterstudienganges Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik. Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. In einem Modul sind Vorlesungen, Seminare, Praktika zu einem bestimmten Themenkomplex zusammengefasst.

In den Vorlesungen wird das notwendige Stoff- und Methodenwissen vorgestellt und von den Studierenden weitgehend rezeptiv verarbeitet. In anderen Lehrveranstaltungen, wie Übungen, Praktika und Seminaren, sollen die Studierenden in kleineren Gruppen und unter Anleitung lernen, den Vorlesungsstoff zu vertiefen und wissenschaftliche Tätigkeiten eigenverantwortlich und kritisch zu vollziehen.

Es wird empfohlen, das erworbene Fachwissen durch Kenntnisse aus anderen Gebieten zu ergänzen, z.B. als nichttechnisches Wahlfach am Sprachenzentrum der FAU, als Online-Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern, an der WISO in Nürnberg, bspw. BWL für Ingenieure etc. Auf die Bedeutung ausreichender Ausdrucksfähigkeit in Fremdsprachen sei besonders hingewiesen. Neben Englischkenntnissen sind weitere Sprachkenntnisse z.B. für einen Studienaufenthalt oder für die Durchführung eines Industriepraktikums im Ausland wichtig. In campo finden Sie unter Vorlesungsverzeichnis > Allgemeiner Wahlmodulbereich inklusive Schlüsselqualifikationen und Sprachkurse zudem eine Reihe weiterer interessanter Veranstaltungen, die Ihr Profil gut ergänzen.

Das Bachelorstudium

1. und 2. Semester

In den ersten beiden Semestern werden die mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagenfächer angeboten.

Die Module 1-4 sind Bestandteile der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP). Die Verteilung über die beiden Semester und die Prüfungsdauer sind der anschließenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Dazu kommen in den ersten beiden Semestern die Module „Arbeits- und Präsentationstechnik, Simulationstools (2,5 ECTS)“ und „nichttechnische Wahlfächer (5 ECTS)“. Das nichttechnische Wahlfach (bzw. Wahlfächer) kann aus dem gesamten Fächerkatalog der Universität gewählt werden und muss mit einer **benoteten Leistung** abgeschlossen werden.

Im zweiten Semester beginnt das Modul 11, Praktikum Grundlagen der Elektro- und Schaltungstechnik. Dieses wird auch im dritten und vierten Semester fortgesetzt. Alle weiteren Module entnehmen Sie bitte der nachfolgende Tabelle 1.

Lehrveranstaltungen 1. und 2. Semester

Tabelle 1: Studienplan-Bachelor, **Beginn ab WS 2023/24**

Nr.	Modul					Workloadverteilung						Prüfungsart	Prüfungsform
						auf die einzelnen Semester							
						1	2	3	4	5	6		
			SWS		WS	SS	WS	SS	WS	SS			
			V	Ü	P	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
1	Mathematik für EEI 1 ¹⁾	GOP	4	2		7,5	7,5					SL, PL	ÜbL+ K, 90 min
2	Mathematik für EEI 2 ¹⁾	GOP	6	2		10		10				SL, PL	ÜbL + K, 120 min
3	Grundlagen der Elektrotechnik I	GOP	4	2		7,5	7,5					PL	K, 120 min
4	Grundlagen der Elektrotechnik II	GOP	2	2		5		5				PL	K, 90 min
5	Experimentalphysik I		3	1		5	5					PL	K, 90 min
6	Experimentalphysik II		3	1		5		5				PL	K, 90 min
7	Informatik der EEI					7,5						vgl. FPOI NF	vgl. FPOINF
7a	Grundlagen der Informatik		Vgl. FPO INF				2,5						
7b	Systemnahe Programmierung in C							5					
8	Werkstoffkunde für Studierende der Elektrotechnik (EEI)		2			2,5	2,5					PL	K, 60 min
9	Nichttechnische Wahlfächer, vgl. § 39 Abs. 5		vgl. § 39 Abs. 5			5		5				vgl. § 39 Abs. 5	²⁾ vgl. § 39 Abs. 5 und 6
10	Praktikum Grundlagen der Elektro- und Schaltungstechnik				6	5		5 (1/1/3)				SL	PrL
11	Arbeits- und Präsentationstechnik, Simulationstools		0	0	3	2,5	2,5					SL	PrL

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

FSP = fachwissenschaftliches, studiengangsbezogenes Pflichtmodul i. S. d. § 44 FPOEEI

PL: Prüfungsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

SL: Studienleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

K: Klausur

ÜbL: Übungsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

PrL: Praktikumsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

¹⁾ Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

²⁾ siehe § 39 Abs. 5 sowie jeweils einschlägige FPO bzw. Modulhandbuch; Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Einzelprüfungen, die in der Tabelle mit (GOP) gekennzeichnet sind, bestanden sind. Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird auf Seite 24 beschrieben.

Allgemeines zu Prüfungen

Zu jeder Einzelprüfung müssen Sie sich **selbst über „campo“ anmelden**. Alle Prüfungen sind schriftlich. Die Dauer der Prüfungen entnehmen Sie den entsprechenden Tabellen bzw. den Anlagen der Fachprüfungsordnung.

Wiederholung und Prüfungsfristen

- Grundlagen- und Orientierungsprüfungen können nur **einmal** wiederholt werden.
- Die Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden frühestens im folgenden Prüfungszeitraum angeboten. Studierende **melden** sich zu den Prüfungen **selbstständig an**.
- **Achtung:** Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudengang und Beurlaubung bestehen (siehe §32 Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Fakultät).
- Als Regeltermin für die rechtzeitige Ablegung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt das zweite Semester. Dieser Regeltermin darf maximal um ein Semester überschritten werden, sonst gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden. Dies hat die **Exmatrikulation** zur Folge.
- Eine Abmeldung bzw. ein Rücktritt von angemeldeten **Erstprüfungen** ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen möglich.

3. und 4. Semester

Im zweiten Drittel des Bachelorstudiums wird eine breite Basis an Kenntnissen der verschiedenen elektrotechnischen Fachgebiete erworben. Die Pflichtmodule sind in der untenstehenden Tabelle 2 aufgeführt. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Bachelorprüfungen ab Seite 24.

Lehrveranstaltungen 3. und 4. Semester

Tabelle 2: Studienplan Bachelor, **Beginn ab WS 2023/24**

Modul		Umfang				Verteilung der ECTS-Punkte		Prüfungsart	Prüfungsform
			SWS			3. S	4. S		
Nr.	Bezeichnung		V	Ü	P			PL/S L	
10	Praktikum Grundlagen der Elektro- u. Schaltungstechnik		0	0	3	5*		SL	PrL
12	Mathematik für EEI III ¹⁾		2	2	0	5		SL, PL	ÜbL + K, 60 min
13	Mathematik für EEI IV ¹⁾		2	2	0		5	SL, PL	ÜbL + K, 60 min
14	Grundlagen der Elektrotechnik III		2	2	0	5		PL	K, 90 min
15	Energie- und Antriebstechnik							PL	K, 180 min oder K, 90 min ³⁾
15a	Grundlagen der Elektrischen Antriebstechnik		2	1	0	7,5 (3,5/4)			
15b	Grundlagen der Elektrischen Energieversorgung		2	2	0				
17	Halbleiterbauelemente		2	2	0	5		PL	K, 90 min
18	Digitaltechnik		2	2	0	5		PL	K, 90 min
19	Schaltungstechnik	(FSP)	2	2	0		5	PL	K, 90 min
20	Signale und Systeme I		2,5	1,5	0	5		PL	K, 90 min
21	Signale und Systeme II	(FSP)	2,5	1,5	0		5	PL	K, 90 min
23	Elektromagnetische Felder I	(FSP)	1	1	0		2,5	PL	K, 60 min
25	Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten	(FSP)	2	2	0		5	PL	K, 90 min

* 5 ECTS für das gesamte Praktikum im 2., 3. und 4. Semester

FSP = fachwissenschaftliches, studiengangsbezogenes Pflichtmodul i. S. d. § 44 FPOEEI

PL: Prüfungsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

SL: Studienleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

K: Klausur

ÜbL: Übungsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

PrL: Praktikumsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

¹⁾ Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

²⁾ siehe § 39 Abs. 5 sowie jeweils einschlägige FPO bzw. Modulhandbuch; Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

³⁾ Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in der Form einer 180-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à je 90 Minuten zu den einzelnen Bereichen (15a und 15b) erbracht werden; es gilt § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 **ABMPO/TechFak**.

⁴⁾ Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der EEI-Homepage bekannt gemacht.

5. und 6. Semester

Zur fachspezifischen Profilbildung wird im letzten Jahr des Bachelorstudienganges Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik eine Studienrichtung gewählt, die im konsekutiven Masterstudium weitergeführt werden kann. Mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung der Studienrichtung legt man seine Studienrichtung fest.

Wahl der Studienrichtung

Es werden folgende Studienrichtungen angeboten:

- Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik (HPS)
- Automatisierungstechnik (AUT)
- Elektrische Energie- und Antriebstechnik (EEA)
- Informationstechnik (IT)
- Leistungselektronik (LE)
- Mikroelektronik (MIK)
- Angewandte Quantentechnologien (AQT)

Aus den jeweiligen Katalogen der Studienrichtung sind zwei Kernmodule (10 ECTS-Punkte) und ein Vertiefungsmodul oder ein weiteres Kernmodul (5 ECTS-Punkte), ein Laborpraktikum und ein Hauptseminar (jeweils 2,5 ECTS) zu wählen. Für diese Laborpraktika und Hauptseminare aus den Studienrichtungskatalogen sind möglicherweise Voraussetzungen nötig (siehe auch Modulhandbuch). Als spezielles Angebot für Bachelor-Studierende wurde deshalb zusätzlich eine Liste mit Laborpraktika und Hauptseminaren erstellt, die nur für den Bachelorstudiengang geeignet sind und ebenso gewählt werden können. Im 6. Semester ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

Lehrveranstaltungen 5. und 6. Semester

Tabelle 3: Studienplan-Bachelor, Beginn ab WS 2023/24

Modul				Umfang SWS			Verteilung der ECTS-Punkte		Prüfungsart	Prüfungsform
Nr.	Bezeichnung			V	Ü	P	5. S	6. S	PL/SL	
16	Regelungstechnik (Grundlagen)	A	(FSP)	2	2	0	5		PL	K, 90 min
22	Nachrichtentechnische Systeme		(FSP)	5	1	0	7,5		PL	K, 120 min
24	Elektromagnetische Felder II		(FSP)	2	2	0	5		PL	K, 90 min
26	Technische Wahlfächer, vgl. § 39 Abs. 5			vgl. § 39 Abs. 5				5	vgl. § 39 Abs. 5	vgl. § 39 Abs. 5
27	Kernmodule gemäß Studienrichtungskatalog (Anlage 3⁴⁾)									
27a	Kernmodul gem. SR-Katalog			2	2	0	5		PL	s. Anlage 3
27b	Kernmodul gem. SR-Katalog			2	2	0		5	PL	s. Anlage 3
28	Vertiefungsmodul gemäß Studienrichtungskatalog, vgl. §40⁴⁾									
28a	Vertiefungsmodul gem. SR-Katalog oder 28b			2	2	0		5	PL	vgl. §40 Abs. 2
28b	Kernmodul gem. SR-Katalog			2	2	0		(5)	PL	s. Anlage 3
29	Modul HS und LP aus der SR									
29a	HS gem. SR-Katalog ⁴⁾			0	2	0	2,5/	2,5	PL	vgl. § 40a Abs.2; SeL und PrL
29b	LP gem SR-Katalog ⁴⁾			0	0	3		2,5	SL	
30	Berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum)						10		SL	PrL
31	Bachelorarbeit inkl. Vortrag							10	PL	BA mit Vortrag

FSP = fachwissenschaftliches, studiengangsbezogenes Pflichtmodul i. S. d. § 44 FPOEEI

PL: Prüfungsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

SL: Studienleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

K: Klausur

ÜbL: Übungsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

PrL: Praktikumsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

SeL: Seminarleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

BA: Bachelorarbeit, siehe § 42

¹⁾ Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

²⁾ siehe § 39 Abs. 5 sowie jeweils einschlägige FPO bzw. Modulhandbuch;
Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

³⁾ Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in der Form einer 180-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à je 90 Minuten zu den einzelnen Bereichen (15a und 15b) erbracht werden; es gilt § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 **ABMPO/TechFak**.

⁴⁾ Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der EEI-Homepage bekannt gemacht.

Hauptseminare und Laborpraktika – speziell für Bachelor

Neben den aufgeführten Seminaren und Praktika in den Tabellen der Studienrichtungen ab Seite 36 können speziell im Bachelorstudium auch Hauptseminare und Laborpraktika aus der Tab. 4 gewählt werden. Erläuterungen zu den einzelnen Studienrichtungen erhalten Sie ab Seite 36.

Bitte beachten Sie: einzelne Hauptseminare / Laborpraktika haben ggf. spezielle **Teilnahmevoraussetzungen**, die Sie bei Beginn der Veranstaltung erfüllen müssen. Falls Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht es den Dozenten frei, Sie aus der Veranstaltung auszuschließen.

Tabelle 4: Hauptseminare und Laborpraktika speziell für den Bachelorstudiengang

	Bezeichnung	Studienrichtung	Lehrstuhl
Hauptseminare	Nachrichtentechnische Systeme	IT	IDC
	Entwurf Integrierter Schaltungen	MIK	LZS
	Grundlegende Aspekte der getakteten Stromversorgungen	LE	OTE
	Regelungstechnik	AUT	LRT
	Leistungselektronik (BA)	LE	LEE
	Felder und Wellen in der Optoelektronik	HPS	OTE

	Bezeichnung	Studienrichtung	Lehrstuhl
Labor-praktika	Praktikum Mikroelektronik	MIK	LEB, LTE, LZS
	Praktikum Leistungselektronik	LE	LEE
	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme	IT	IDC

(HPS=Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik, AUT=Automatisierungstechnik, EEA=Elektrische Energie- und Antriebstechnik, IT=Informationstechnik, LE=Leistungselektronik, ME=Mikroelektronik, AQT = Angewandte Quantentechnologie)

Bachelorprüfungen

Achtung: Für alle Prüfungen müssen Sie sich im Online-Portal „Campo“ (<http://www.campo.fau.de>) selbst anmelden.

Wiederholung von Bachelorprüfungen

Jede nicht bestandene Bachelorprüfung, **mit Ausnahme** der GOP und der Bachelorarbeit, kann **dreimal** wiederholt werden. Die Studierenden **melden sich selbst** zur Prüfung **an**.

Prüfungsfristen

Die Regelstudienzeit im Bachelor beträgt sechs Semester. Der Regeltermin darf maximal um zwei Semester überschritten werden. Ansonsten gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Notengebung ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung	bestanden
1,3			
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	
2,0			
2,3			
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
3,0			
3,3			
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht	
4,0			
4,3	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht bestanden
4,7			
5,0			

Werden **Gesamtnoten** gebildet, etwa für die Bewertung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung, so gehen die einzelnen Module mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein.

Bei einer **Gesamtnote** wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Gesamt-note	Gesamturteil
1,0 ... 1,2	mit Auszeichnung bestanden
1,3 ... 1,5	sehr gut
1,6 ... 2,5	gut
2,6 ... 3,5	befriedigend
3,6 ... 4,0	ausreichend

Bachelorarbeit

Unter der wissenschaftlichen Betreuung eines Hochschullehrers an einem Lehrstuhl der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Arbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik zu erlernen.

Die Bachelorarbeit kann in der Regel nicht an einer Einrichtung außerhalb des Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik durchgeführt werden.

Zur Vergabe der Themen sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt.

Die Durchführung der Bachelorarbeit ist in § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät und in § 42 der Fachprüfungsordnung geregelt.

Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

Zeitlicher Ablauf

Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet. Der zeitliche Aufwand für die Bachelorarbeit ist mit 300 Stunden zu veranschlagen, wenn konzentrierte und ausschließliche Bearbeitung dieser Aufgabe unterstellt wird. Der Anfangs- und der Endtermin werden vom betreuenden Hochschullehrer schriftlich festgelegt. Die Regelbearbeitungszeit beträgt 5 Monate studienbegleitend. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um einen Monat ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin zulässig.

Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Das Masterstudium

Wahl der Studienrichtung

Im Masterstudium wird eine der folgenden Studienrichtungen gewählt:

- Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik
- Automatisierungstechnik
- Elektrische Energie- und Antriebstechnik
- Informationstechnik
- Leistungselektronik
- Mikroelektronik
- Angewandte Quantentechnologien

Für jede Studienrichtung existiert ein Katalog mit Kernmodulen, Vertiefungsmodulen, Laborpraktika und Hauptseminaren. **Bitte beachten Sie:** einzelne Hauptseminare / Laborpraktika haben ggf. spezielle **Teilnahmevoraussetzungen**, die Sie bei Beginn der Veranstaltung erfüllen müssen. Falls Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht es den Dozenten frei, Sie aus dem Seminar / Praktikum auszuschließen.

Grundsätzlich können im Bachelor- und im Masterstudiengang verschiedene Studienrichtungen gewählt werden.

Achtung: Die Wahl der Studienrichtung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung aus der jeweiligen Studienrichtung. Die Studienrichtung im Master kann nur in begründeten Einzelfällen und auf Antrag gewechselt werden.

Gliederung und Struktur des Masterstudienganges

Kernmodulbereich	• 30 ECTS aus Studienrichtung (SR)
Vertiefungsmodulbereich	• 25 ECTS aus SR
Wahlmodulbereich	• 15 ECTS aus FAU
Modul Hauptseminar (FAU) und Laborpraktikum (TF)	• 2.5 ECTS aus FAU + 2.5 aus TF
Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der SR	• 2.5 ECTS aus SR + 2.5 aus SR
Forschungspraktikum	• Forschungspraktikum am Lehrstuhl (10 ECTS)
Masterarbeit	• 30 ECTS, Dauer 6 Monate

Das Angebot an Lehrveranstaltungen der einzelnen Lehrstühle ist allerdings noch umfassender. Diese Veranstaltungen können als Wahlmodule belegt werden.

Studierende des Masterstudienganges können aus diesem umfangreichen Angebot ihren eigenen Masterstudienplan festlegen und somit ein individuelles Profil bilden.

Forschungspraktikum

Im Forschungspraktikum wird die Praxis wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung an einem Lehrstuhl des Departments EEI vermittelt. Der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten kann experimentellen, theoretischen oder auch konstruktiven Charakter haben. Kombinationen aus unterschiedlichen Schwerpunkten sind zulässig.

Wahlmodulbereich

Insgesamt können 15 ECTS aus dem gesamten Angebot der FAU (exkl. Veranstaltungen des BA EEI!) gewählt werden. Bitte beachten Sie einen Beschluss der Stuko EEI: aus dem Angebot der VHB (Virtuelle Hochschule Bayern) können max. 5 ECTS eingebracht werden. Falls Sie mehr

ECTS aus dem Angebot der VHB einbringen möchten, halten Sie diesbezüglich bitte im Vorfeld (!) Rücksprache mit dem SSC EEI.

Masterarbeit

Zulassung zur Masterarbeit

Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn alle in der FPO EEI und als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Prüfungen und Studienleistungen vorliegen.

Eine vorzeitige Zulassung ist möglich, wenn mindestens 80 ECTS aus dem Masterstudium nachgewiesen werden.

Thema der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Studierenden ihre Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden unter Beweis stellen.

Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass Sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. Zur Vergabe einer Masterarbeit sind hauptberuflich am Department EEI tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer berechtigt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

Bearbeitungszeit

Von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf der Zeitraum von 6 Monaten nicht überschritten werden. Eine Verlängerung um maximal 3 Monate ist nur in besonderen Ausnahmen möglich. Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS bewertet.

Studienrichtungen und Modulkataloge

Im Folgenden werden die einzelnen Studienrichtungen und die entsprechenden Modulkataloge vorgestellt. Sie entsprechen den Katalogen der FPO EEI 2023/24.

Studierende, für die eine frühere FPO gültig ist, entnehmen den für sie verbindlichen Katalog der Kernmodule bitte dem Anhang bzw. dem Vorlesungsverzeichnis in Campo.

Bitte beachten Sie: Diese Kataloge dienen nur der Orientierung, Veränderungen sind möglich. Die jeweils aktuelle Fassung erhalten Sie im Studien-Service-Center EEI.

Studienrichtung: Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik

Die Studienrichtung "Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik" eröffnet mit ihrem breit angelegten Modulkatalog die Möglichkeit, das Basiswissen des Bachelorstudiums auf den wichtigsten Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik zu erweitern und ein vertieftes Verständnis für elektromagnetische Vorgänge in Bauelementen, Schaltungen und Systemen zu gewinnen. Auf dieser fundierten Grundlage kann dann mit Hilfe der Kern- und Vertiefungsmodule in sehr flexibler Weise eine Spezialisierung in einer oder zwei Vertiefungsrichtungen erfolgen, zum Beispiel in elektromagnetischer Verträglichkeit, Mikrowellentechnik, optischer Kommunikationstechnik, Photonik, Leistungselektronik oder Medizintechnik.

Für das spätere Berufsleben soll damit sichergestellt werden, dass neben den rascher veraltenden Spezialkenntnissen ein genügend breites Fundament an beständigem Grundlagenwissen vorhanden ist, das eine schnelle und flexible Einarbeitung in verschiedenste Fachbereiche ermöglicht. Besonders wichtig ist dies bei der Übernahme einer beruflichen Position, die Kompetenz und Urteilsvermögen in einem erweiterten Aufgaben- und Wissensbereich erfordert.

Maßgeblich beteiligte Lehrstühle:

Hochfrequenztechnik (LHFT)

Optoelektronik (OTE)

Autonome Systeme und Mechatronik (ASM)

Intelligente Technische Elektronik und Systeme (LITES)

Applied Quantum Technologies (AQuT)

Für diese Studienrichtung steht der LHFT beratend zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Prof. M. Vossiek, Tel. 09131/85-20773, martin.vossiek@fau.de

Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik

Kernmodule

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Tur- nus	Prü- fungs-art	Prü- fungs- form
		V	Ü	P				
Zunächst zur Belegung empfohlen								
K1	Hochfrequenztechnik	2	2		5	WS	PL	K, 90
K2	Photonik 1	2	2		5	WS	PL	K, 90
K3	Sensorik	2	2		5	WS	PL	K, 90
Im weiteren Studienverlauf empfohlen								
K4	Digitale Signalverarbeitung	2	2		5	WS	PL	K, 90
K5	Felder und Wellen in optoelektroni- schen Bauelementen	3	1		5	WS	PL	K, 60
K6	Analoge elektronische Systeme	3	1		5	WS	PL	K, 60
K7	Hochfrequenz-Schaltungen und Systeme	2	2		5	SS	PL	K, 90
K8	Quantenmechanik	2	2		5	SS	PL	K, 90

Vertiefungsmodule (wählbar aus allen Bereichen)

<i>Bereich „Photonik, angewandte Quantentechnologien, Felder & Wellen“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Photonik 2	2	2		5	SS	PL	
V2	Komponenten optischer Kommunikationssysteme	2	2		5	WS	PL	
V3	Quanteninformationstechnologie	2	2		5	WS	PL	
V4	Numerical Methods in electromagnetic field theory ¹	3	1		5	WS	PL	
V5	Elektromagnetische Verträglichkeit	2	2		5	SS	PL	
V6	Medizintechnische Anwendungen der Photonik	2	2		5	SS	PL	
V7	Quantensensorik	2	2		5	SS	PL	
V8	Grundlagen der optoelektronischen Bauelemente	3	1		5	SS	PL	

¹ Früherer Titel: Numerische Methoden elektromagnetischer Felder

<i>Bereich „Sensorsysteme und Funkkommunikation“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Mobile Communications	3	1		5	SS	PL	
V2	Architectures for Digital Signal Processing	3	1		5	SS	PL	
V3	Bildgebende Radarsysteme	3	1		5	WS	PL	
V4	Radar, RFID and Wireless Sensor Systems	2	2		5	SS	PL	
V5	Drahtlose Automobilelektronik	2	2		5	WS	PL	
V6	Antennen	2	2		5	WS	PL	
V7	Radarfernerkundung mit Satelliten	4			5	SS		
V8	Medizintechnische Anwendungen in der Hochfrequenztechnik	2	2		5	WS		

<i>Bereich „Elektronik / Mikroelektronik für Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Mikrowellenschaltungstechnik	2	2		5	WS	PL	
V2	Kommunikationselektronik	2	2		5	SS	PL	
V3	Entwurf von Mixed-Signal-Schaltungen	2	2		5	SS	PL	
V4	Digitale elektronische Systeme	3	1		5	SS	PL	
V5	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen	2	2		5	WS	PL	
V6	Mikrostrukturierte Komponenten für HF-Systeme	2	2		5	SS	PL	
V7	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen	2	2		5	WS	PL	

Laborpraktika

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prüfungsform	Prüfungsform
		V	Ü	P				
P1	Elektromagnetische Verträglichkeit			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P2	Sensorik-Praktikum			3	2,5	SS	SL	PrL
P3	HF-Technik / Mikrowellentechnik 1 (WS) + 2 (SS)			3	2,5	WS	SL	PrL

P4	Photonik/Lasertechnik 1(WS)+2(SS)			3	2,5	WS/ SS	SL	PrL
P5	High-Performance Analog- und Umsetzer-Design			3	2,5	SS	SL	PrL
P6	Systematischer Entwurf program- mierbarer Logikbausteine			3	2,5	WS/ SS	SL	PrL
P7	Integrierte Schaltungen für Funk- anwendungen			3	2,5	WS/ SS	SL	PrL
P8	Numerische Methoden der Halbleit- erbaulemente			3	2,5	SS	SL	PrL
P9	Automatisierungstechnik			3	2,5	SS	SL	PrL
P10	Praktikum Radarsysteme und Ra- darsignalverarbeitung			3	2,5	WS	SL	PrL
P11	Laborpraktikum Optoelektronische Baulemente			3	2,5	WS	SL	PrL

Hauptseminare

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECT S	Turnus	Prü- fungs- Prüfungs- form	form
S1	Elektromagnetische Felder		2		2,5	SS	PL	SeL
S2	Elektromagnetische Verträglich- keit		2		2,5	WS	PL	SeL
S3	Hauptseminar über aktuelle The- men der Optoelektronik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S4	Hochfrequenztechnik/Mikrowel- lentechnik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S5	Autonomous Systems and Mechat- ronics		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S6	Photonik/Lasertechnik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S7	Medizinelektronik und elektroni- sche Assistenzsysteme des Alltags		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S8	Medizintechnik		2		2,5	SS	PL	SeL
S9	Technische Elektronik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S10	Advanced Seminar on Medical El- ektronics		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S11	Quantentechnologien 1		2		2,5	SS	PL	SeL
S12	Forschungsthemen der Quanten- technologien		2		2,5	WS	PL	SeL

S13	Smart City: Technologien und Systeme		2		2,5	WS/SS	PI	SeL
S14	Entwurf zuverlässiger drahtloser Netze		2		2,5	WS	PL	SeL
S15	Aktuelle Themen der Halbleitersimulation		2		2,5	SS	PL	SeL
S16	Joint Communications and Sensing in Wireless Systems		2		2,5	SS	PL	SeL
S17	Elektromagnetische Feldsimulation		2		2,5	WS	PL	SeL
S18	Entwurf und additive Fertigung dreidimensionaler HF-Komponenten		2		2,5	WS	PL	SeL
S19	Hauptseminar Felder und Wellen in der Optoelektronik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL

Studienrichtung: Automatisierungstechnik

Die Automatisierungstechnik trägt maßgeblich zur Leistungsfähigkeit vieler Industriezweige und deren Produkte bei – und zwar indem sie sicherstellt, dass sich Prozesse oder Systeme selbsttätig und auch unter Störeinwirkung in gewünschter Weise dynamisch verhalten. Dies erfordert die fortwährende Erfassung des aktuellen Prozess- bzw. Systemzustandes über geeignete Sensoren, die zustandsabhängige Ermittlung von Steuer- bzw. Regeleingriffen zur Erreichung des gewünschten Verhaltens und die Umsetzung dieser Eingriffe mit Hilfe von Aktoren, häufig in Form elektrischer Antriebe.

Dementsprechend fußt die Studienrichtung Automatisierungstechnik auf den Teildisziplinen Autonome Systeme, Regelungstechnik sowie Elektrische Antriebe und Maschinen. Aufbauend auf den EEL-Pflichtmodulen vermittelt sie im Rahmen der Kernmodule das erforderliche Basiswissen der drei Teildisziplinen und ermöglicht durch entsprechende Gestaltung des Vertiefungs- und Wahlbereichs eine Spezialisierung auf eines oder mehrere dieser Gebiete.

Das Spektrum automatisierungstechnischer Anwendungen reicht von in hohen Stückzahlen produzierten Einzelsystemen bis hin zur individuellen Automatisierung komplexer Maschinen oder ganzer Anlagen und betrifft heutzutage alle Industriezweige. Absolventen der Automatisierungstechnik bieten sich demzufolge vielfältige Arbeitsmöglichkeiten, und zwar sowohl innerhalb der Elektrotechnik als auch darüber hinaus, z.B. in der Automobilindustrie, im Maschinenbau oder in der Verfahrenstechnik.

Maßgeblich beteiligte Lehrstühle:

Regelungstechnik (LRT)

Autonome Systeme und Mechatronik (ASM)

Elektrische Energietechnik (EET)

Ansprechpartner:

Prof. K. Graichen, Tel.: 09131 / 85-27127, knut.graichen@fau.de

Automatisierungstechnik:

Kernmodule

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Tur- nus	Prü- fungs-art	Prü- fungs- form
		V	Ü	P				
Zunächst zur Belegung empfohlen								
K1	Regelungstechnik B (Zustands- raummethoden)	2	2		5	WS	PL	K, 90
K2	Elektrische Antriebstechnik I	2	2		5	SS	PL	K, 90
K3	Mechatronic Components and Sys- tems	2	2		5	SS	PL	K, 90
Im weiteren Studienverlauf empfohlen								
K4	Modeling of Control Systems	2	2		5	WS	PL	K, 90
K5	Leistungselektronik	2	2		5	WS	PL	K, 90
K6	Sensorik	2	2		5	WS	PL	K, 90

Vertiefungsmodule (wählbar aus allen Bereichen)

<i>Bereich „Regelungstechnik“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Digitale Regelung	2	2		5	SS	PL	
V2	Ereignisdiskrete Systeme	2	2		5	SS	PL	
V3	Nonlinear Control Systems	3	1		5	SS	PL	
V4	Numerical Optimization and Model Predictive Control	3	1		5	SS	PL	
V5	Schätzverfahren in der Regelungstechnik	2	2		5	SS	PL	
V6	Machine Learning for Control Systems	3	1		5	WS	PL	
V7	Introduction to Deep Learning	2	2		5	WS	PL	
V8	Advanced Deep Learning (nur MA)	2	2		5	SS	PL	

<i>Bereich „Aktorik und Sensorik“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Elektrische Antriebstechnik II	2	2		5	WS	PL	
V2	Elektrische Maschinen I	2	2		5	WS	PL	
V3	Pulsumrichter für elektrische Antriebe	2	2		5	SS	PL	
V4	Radar, RFID and Wireless Sensor Systems	2	2		5	SS	PL	
V5	Elektrische Maschinen II	2	2		5	SS	PL	
V6	Elektrische Kleinmaschinen	2	2		5	WS	PL	

<i>Bereich „Robotische Systeme“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Robotics 1	2	2		5	SS	PL	
V2	Robotics 2	2	2		5	WS	PL	
V3	Human-Centered Mechatronics and Robotics	2	2		5	SS	PL	
V4	Robot Mechanisms and User Interfaces	2	2		5	WS	PL	
V5	Control of Legged Robots (nur MA)	2	2		5	WS	PL	

Laborpraktika

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prüfungs- art	Prü- fungs- form
		V	Ü	P				
P1	Automatisierungstechnik			3	2,5	SS	SL	PrL
P2	Regelungstechnik I			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P3	Regelungstechnik II			3	2,5	WS	SL	PrL
P4	Elektrische Antriebstechnik MA			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P5	Leistungselektronik			3	2,5	WS	SL	PrL
P6	Laborpraktikum Sensorik			3	2,5	SS	SL	PrL
P7	Human-Robot Interaction			3	2,5	WS	SL	PrL
P8	Legged Locomotion of Robots (Laborprojekt)			2	2,5	SS	SL	PrL

Hauptseminare

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECT S	WS/SS	Prüfungs- art	Prü- fungs- form
S1	Moderne Methoden der Regelungstechnik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S2	Elektrische Antriebstechnik (BA oder MA)		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S3	Elektrische Maschinen	-	2	-	2,5	WS/SS	PL	SeL
S4	Autonomous Systems and Mechatronics		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S5	Advanced Power Electronics Topics (MA)		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S6	Human-Robot Interaction		2		2,5	WS	PL	SeL
S7	Mobile Robotics		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S8	Legged Locomotion of Robots		2		2,5	SS	PL	SeL
S9	Ausgewählte Kapitel der Navigation und Identifikation		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S10	Elektrische Maschinen und Antriebe		2		2,5	WS/SS	PL	SeL

Studienrichtung: Elektrische Energie- und Antriebstechnik

In der Studienrichtung „Elektrische Energie- und Antriebstechnik“ geht es grundsätzlich um die Umwandlung, den Transport und die Nutzung von Energie.

Im Teil „Elektrische Energietechnik“ steht die Umwandlung von Primärenergien in elektrische Energie und die Übertragung und Verteilung der Energie in elektrischen Netzen im Vordergrund. Wesentliche Arbeitsgebiete sind Umwandlungsverfahren auf Basis regenerativer und fossiler Energieträger, die Betriebsmittel, das Betriebsverhalten, die Planung und der Schutz von elektrischen Netzen und die Steuerung und Regelung des Leistungsflusses im Netz durch innovative Leistungselektronik.

Der überwiegende Anteil elektrischer Energie (ca. 60 %) wird in elektrischen Antrieben in mechanische Energie umgewandelt. Die Energieumwandlung geschieht hier in elektrischen Motoren mit unterschiedlichen Funktionsprinzipien. Grundsätzlich wird durch elektrische Antriebe immer eine Bewegung erzeugt. In Verbindung mit innovativer Leistungselektronik und digitaler Regelung können die unterschiedlichsten Anwendungen optimal abgedeckt werden. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Einsparung elektrischer Energie.

Maßgeblich beteiligte Lehrstühle:

Elektrische Energietechnik (EET)

Elektrische Energiesysteme (EES)

Für diese Studienrichtung steht der Lehrstuhl EES beratend zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Prof. M. Luther, Tel. 09131 / 85-67540, matthias.luther@fau.de

Prof. I. Hahn, Tel. 09131 / 85-27615, ingo.hahn@fau.de

Energie- und Antriebstechnik:

Kernmodule

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Tur- nus	Prü- fungs-art	Prü- fungs- form
		V	Ü	P				
Zunächst zur Belegung empfohlen								
K1	Betriebsmittel und Komponenten elektrischer Energiesysteme	2	2		5	WS	PL	K, 90
K2	Betriebsverhalten elektrischer Energiesysteme	2	2		5	SS	PL	K, 90
K3	Elektrische Antriebstechnik I	2	2		5	SS	PL	K, 90
Im weiteren Studienverlauf empfohlen								
K4	Elektrische Antriebstechnik II	2	2		5	WS	PL	K, 90
K5	Elektrische Maschinen I	2	2		5	WS	PL	K, 90
K6	Leistungselektronik	2	2		5	WS	PL	K, 90
K7	Hochleistungsstromrichter für die EEV	2	2		5	WS	PL	K, 90
K8	Hochspannungstechnik	2	2		5	WS	PL	K, 90

Vertiefungsmodule (wählbar aus allen Bereichen)

<i>Bereich "Elektrische Energieversorgungsnetze"</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Schutz- und Leittechnik	2	2		5	SS	PL	
V2	Hochspannungstechnik	2	2		5	WS	PL	
V3	Planung elektrischer Energieversorgungsnetze	2	2		5	WS	PL	
V4	Thermische Kraftwerke	2	2		5	SS	PL	
V5	Markt und Netze - Systemlösungen für die Energiewende	3	1		5	SS	PL	
V6	Internationale Energiewirtschaft und Unternehmensführung	2	2		5	SS	PL	
V7	Power System Operations and Control	2	2		5	SS	PL	
V8	Halbleitertechnik III - Leistungshalbleiterbauelemente (HL III)	2	2		5	WS	PL	

V9	Power Electronics in Three-Phase AC Networks: HVDC Transmission and FACTS	2	2		5	WS	PL	
V10	Power Electronics for Decentral Energy Systems	2	2		5	SS	PL	
V11	Hochleistungsstromrichter für die EEV	2	2		5	WS	PL	
V12	Hochspannungstechnische Anwendungen	2	2		5	SS	PL	

<i>Bereich „Elektrische Antriebe und Maschinen“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Berechnung und Auslegung Elektrischer Maschinen	2	2		5	SS	PL	
V2	Elektrische Maschinen II	2	2		5	SS	PL	
V3	Elektrische Kleinmaschinen	2	2		5	WS	PL	
V4	Pulsumrichter für elektrische Antriebe	2	2		5	SS	PL	
V5	Elektrifizierung von Fahrzeugen und Flugzeugen	3	1		5	WS	PL	
V6	Thermisches Management in der Leistungselektronik	2	2		5	SS	PL	
V7	Digitale Regelung	2	2		5	SS	PL	
V8	Numerical Optimization and Model Predictive Control	3	1		5	SS	PL	

<i>Bereich „Regenerative Systeme und deren Komponenten“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Elektrische Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen	3	1		5	WS	PL	
V2	Regenerative Energiesysteme	2	2		5	WS	PL	
V3	Energiespeichertechnologien	2	2		5	SS	PL	
V4	Batteriespeichersysteme	2	2		5	SS	PL	
V5	Electrochemical Process Engineering	2	2		5	SS	PL	

Laborpraktika

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Tur- nus	Prü- fungs-	Prü- fungs-
P1	Automatisierungstechnik			3	2,5	SS	SL	PrL
P2	Elektrische Antriebstechnik (BA oder MA)			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P3	Elektrische Energieversorgung			3	2,5	WS	SL	PrL
P4	Leistungselektronik			3	2,5	WS	SL	PrL
P5	Hochspannungstechnik (nur MA)			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P6	Transmission Systems Operations and Control	-	-	3	2,5	WS	SL	PrL
P7	Energieelektronik ²			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P8	Stromrichter in der Energieversorgung (nur MA)			3	2,5	SS	SL	PrL
P9	Praktikum und Exkursion Energiespeichersysteme			3	2,5	SS	SL	PrL
P10	Laborpraktikum Hochspannungstechnische Anwendungen (nur MA)			3	2,5	SS	SL	PrL

Hauptseminare

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	WS/SS	Prüfungsart	Prüfungsform
S1	Elektrische Energieversorgung		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S2	Elektrische Antriebstechnik (BA oder MA)		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S3	Moderne Trends in der elektrischen Energieversorgung		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S4	Elektrische Maschinen		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S5	Nachhaltige Energiesysteme		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S6	Hochspannungs- und Diagnosetechnik (nur MA)		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S7	Ausgewählte Aspekte der technischen Entwicklungshilfe		2		2,5	WS	PL	SeL

² Wird nicht im WS 2026/27 angeboten

S8	Advanced Power Electronics Topics (MA)		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S9	Smart City: Technologien und Systeme		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S10	Electrochemical Energy Conversion and Storage		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S11	Elektrochemische Energieumwandlung und -speicherung		2		2,5	SS	PL	SeL
S12	Energy Storage Systems		2		2,5	SS	PL	SeL
S13	Seminar Batteriespeichersysteme		2		2,5	WS	PL	SeL
S14	Elektrische Energieversorgung		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S15	Elektrische Maschinen und Antriebe		2		2,5	WS/SS	PL	SeL

Studienrichtung: Informationstechnik

Informationstechnik (IT) wird als eine der Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts erachtet. Ingenieure und Ingenieurinnen der Informationstechnik stellen die Brücke zwischen der Informatik und der Mikroelektronik her und sind für Fragestellungen der Informationsrepräsentation durch physikalische Prozesse zuständig, z.B. bei der Informationsübertragung und -speicherung sowie zur Signalaufbereitung, Codierung und Signalanalyse an der Mensch-Maschine-Schnittstelle. Im gegenwärtigen Informationszeitalter sind Ingenieure und Ingenieurinnen der Informationstechnik wichtige und gefragte Spezialisten. Die Berufschancen für Ingenieure und Ingenieurinnen der Informationstechnik sind als sehr günstig zu bezeichnen.

Die Studienrichtung Informationstechnik basiert auf grundlegenden Fächern wie Signale und Systeme, Informationstheorie und Digitale Signalverarbeitung und bietet somit eine solide, nie veraltende Basis für das spätere Berufsleben.

Das weitere Angebot an Kern- und Vertiefungsmodulen legt die Grundlagen für die verschiedenen Anwendungen der Informationstechnik und bildet die Voraussetzung für den aufbauenden Masterstudiengang. Diese Anwendungen umfassen die Multimediakommunikation mit vielfältigen Aspekten der Audio- und Videosignalverarbeitung, die Informationsübertragung zur drahtgebundenen, drahtlosen, mobilen und Internet-Kommunikation, sowie Navigation und Ortsbestimmung.

Maßgeblich beteiligte Lehrstühle:

Multimediakommunikation und Signalverarbeitung (LMS)

Digitale Übertragung (IDC)

Hochfrequenztechnik (LHFT)

Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik (LIKE)

Intelligente Technische Elektronik und Systeme (LITES)

International Audio Laboratories Erlangen (Audiolabs)

Ansprechpartner für diese Studienrichtung:

Prof. V. Belagiannis Tel.: 09131 / 85-27663, vasileios.belagiannis@fau.de

Informationstechnik:

Kernmodule

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prüfungs- art	Prüfungs- form
		V	Ü	P				
Zunächst zur Belegung empfohlen								
K1	Digitale Signalverarbeitung	3	1		5	WS	PL	K, 90
K2	Hochfrequenztechnik	2	2		5	WS	PL	K, 90
K3	Kommunikationsnetze	2	2		5	WS	PL	K, 90
Im weiteren Studienverlauf empfohlen								
K4	Information Theory and Coding // Informationstheorie und Codierung	3	1		5	WS/SS	PL	K, 90
K5	Digitale Übertragung // Digital Communications	3	1		5	WS/SS	PL	K, 90
K6	Kommunikationselektronik	2	2		5	SS	PL	K, 90

Vertiefungsmodule (wählbar aus allen Bereichen)

<i>Bereich „Kommunikationstechnik“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Kanalcodierung // Channel Coding	3	1		5	WS / SS	PL	
V2	Multiuser Information and Communications Theory	3	1		5	WS	PL	
V3	MIMO Communication Systems	3	1		5	SS	PL	
V4	Optische Übertragungstechnik	2	2		5	SS	PL	
V5	Satellitenkommunikation	2	2		5	SS	PL	
V6	Kommunikationsstrukturen	2	2		5	WS	PL	
V7	Mobile Communications	3	1		5	SS	PL	
V8	Equalization and Adaptive Systems for Digital Communications	2			2,5	WS	PL	
V9	Transmission and Detection for Advanced Mobile Communications	2			2,5	SS	PL	
V10	Molecular Communications	3	1		5	WS	PL	

Bereich „Signalverarbeitung“								Siehe Modulhandbuch
V1	Statistical Signal Processing	3	1		5	WS	PL	
V2	Image and Video Compression	3	1		5	SS	PL	
V3	Convex Optimization in Communications and Signal Processing	3	1		5	WS	PL	
V4	Ausgewählte Kapitel der Audiodatenreduktion	2			2,5	WS	PL	
V5	Auditory Models	2			2,5	SS	PL	
V6	Music Processing - Analysis	2			2,5	WS	PL	
V7	Music Processing - Synthesis	2			2,5	WS	PL	
V8	Signal Analysis (nur MA)	2			2,5	WS	PL	
V9	Virtual Acoustics (nur MA)	2			2,5	SS	PL	

Bereich „Künstliche Intelligenz in der Informationstechnik“								Siehe Modulhandbuch
V1	Introduction to Deep Learning	2	2		5	WS	PL	
V2	Advanced Topics in Deep Learning (nur MA)	2	2		5	SS	PL	
V3	Advanced Speech Processing³ + Exercise	2			2,5 5	WS	PL	
V4	Machine Learning in Signal Processing	2	2		5	WS	PL	
V5	Generative Models for Signal Processing⁴	2			2,5	WS	PL	
V6	Machine Learning in Communications	2	1		5	WS	PL	

Bereich „Elektronik, Navigation und Systeme“								Siehe Modulhandbuch
V1	Antennen	2	2		5	WS	PL	
V2	Globale Navigationssatellitensysteme	3	1		5	WS	PL	
V3	Digitale elektronische Systeme	2	2		5	SS	PL	
V4	Medizinelektronik	2	2		5	SS	PL	
V5	Localization Systems for IoT	2	2		5	SS	PL	

³ Entfällt im WS 2026/27

⁴ Entfällt im WS 2026/27

Laborpraktika

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	WS/SS	Prü- fungs- art	Prü- fungs- form
P1	Image and Video Compression			3	2,5	SS	SL	PrL
P2	Digitale Signalverarbeitung			3	2,5	WS	SL	PrL
P3	Digitale Übertragung			3	2,5	WS	SL	PrL
P4	Mobilkommunikation			3	2,5	SS	SL	PrL
P5	Systematischer Entwurf program- mierbarer Logikbausteine			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P6	HF-Technik / Mikrowellentechnik 1 (WS) und 2 (SS)			3	2,5	WS	SL	PrL
P7	HF-Schaltungen und Systeme			3	2,5	SS	SL	PrL
P8	Audio Processing ⁵			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P9	Eingebettete Mikrocontroller-Sys- teme (PEMSY)			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P10	Bild- und Videosignalverarbeitung auf eingebetteten Plattformen			3	2,5	WS	SL	PrL
P11	Praktikum Communications Systems Design			3	2,5	WS	SL	PrL
P12	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme (nur BA)			3	2,5	WS	SL	PrL
P13	Smart City Connectivity			3	2,5	SS	SL	PrL
P14	Virtual Acoustics Lab			3	2,5	SS	SL	PrL
P15	Praktikum Machine Learning and Systems			3	2,5	WS	SL	PrL

Hauptseminare

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prüfungs- art	Prüfungs- form
S1	Ausgewählte Kapitel der Nachrich- tentechnik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S2	Technische Elektronik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S3	Ausgewählte Kapitel der Informati- onstechnik (Kommunikationselektro- nik)		2		2,5	WS/SS	PL	SeL

⁵ Entfällt im WS 2026/27

S4	Ausgewählte Kapitel der Navigation und Identifikation		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S5	HF-Technik/Mikrowellentechnik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S6	Ausgewählte Kapitel der Multimedia-kommunikation u. Signalverarbeitung		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S7	Medizinelektronik und elektronische Assistenzsysteme des Alltags		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S8	Audio Processing		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S9	Advanced Seminar on Medical Electronics		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S10	Smart City: Technologien und Systeme		2		2,5	WS/SS	PI	SeL
S11	Entwurf zuverlässiger drahtloser Netze		2		2,5	WS	PL	SeL
S12	Hauptseminar Nachrichtentechnische Systeme (nur BA)		2		2,5	WS	PL	SeL
S13	Hauptseminar: Lokalisierungssysteme		2		2,5	SS	PL	SeL

Studienrichtung: Leistungselektronik

Ob Elektroauto, Windkraftanlage oder modernste Medizintechnik – ohne Leistungselektronik läuft heute (fast) nichts. Sie sorgt dafür, dass elektrische Energie effizient gewandelt, gesteuert und dorthin gebracht wird, wo sie gebraucht wird. Vom winzigen Schaltnetzteil bis zum Antriebssystem künftiger Flugzeuge: Leistungselektronik ist überall – und ihre Bedeutung wächst mit den Herausforderungen globaler Nachhaltigkeit.

Im Studiengang **Leistungselektronik** erwirbst du alle Fähigkeiten, um diese Zukunft mitzugestalten – ob in der Industrie oder in der Forschung. Du lernst, komplexe Systeme zu entwerfen und zu optimieren: von den Grundlagen aktiver und passiver Bauelemente über Schaltungstechnik, Topologieanalyse und Reglerdesign bis hin zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) sowie der Optimierung von Wirkungsgrad, Leistungsdichte und Verfügbarkeit durch ein ausgefeiltes thermisches Management. Ein praxisnaher Einblick in Anwendungen wie Elektromobilität und erneuerbare Energiesysteme macht dich fit für die Schlüsselrolle im Energiesystem der Zukunft.

Maßgeblich beteiligte Lehrstühle:

Leistungselektronik (LEE)

Elektronische Bauelemente (LEB)

Elektrische Energiesysteme (EES)

Optoelektronik (OTE)

Elektrische Energietechnik (EET)

Ansprechpartner für diese Studienrichtung:

Prof. M. März, Tel. 09131 / 761-310, martin.maerz@fau.de

Leistungselektronik:

Kernmodule

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			EC TS	Turnus	Prüfungs- art	Prü- fungs- form
		V	Ü	P				
Zunächst zur Belegung empfohlen								
K1	Halbleitertechnik III – Leistungshalb- leiterbauelemente	2	2		5	WS	PL	K, 90
K2	Leistungselektronik	2	2		5	WS	PL	K, 90
Im weiteren Studienverlauf empfohlen								
K3	Elektromagnetische Verträglichkeit	2	2		5	SS	PL	K, 90
K4	Regelungstechnik B	2	2		5	WS	PL	K, 90
K5	Thermisches Management in der Leis- tungselektronik	2	2		5	SS	PL	K, 90
K6	Schaltnetzteile	2	2		5	WS/SS	PL	mdl, 30
K7	Hochleistungsstromrichter für die EEV	2	2		5	WS	PL	K, 90

Vertiefungsmodule (wählbar aus allen Bereichen)

<i>Bereich „Basismodule Leistungselektronik“</i>								Siehe Modulhandbuch
V1	Ausgewählte Kapitel der Schalt- netzteiltechnologie	2	2		5	WS	PL	
V2	Simulation und Regelung von Schalt- netzteilen	2	2		5	SS	PL	
V3	Digitale Regelung	2	2		5	SS	PL	
V4	Numerical Optimization and model predictive control	3	1		5	SS	PL	
V5	Nonlinear control systems	3	1		5	SS	PL	
V6	EMV-Messtechnik	2			2,5	WS	PL	
V7	Numerical Methods in electromag- netic field theory ⁶	3	1		5	WS	PL	
V8	Analoge elektronische Systeme	3	1		5	WS	PL	

⁶ Früherer Titel: Numerische Methoden elektromagnetischer Felder
Seite 57

V9	Modelling and Synthesis of Digital Systems	2	2		5	SS	PL
V10	Numerical Methods for Semiconductor Device ⁷	2	2		5	SS	PL

<i>Bereich „Anwendungsfeld elektrische Antriebstechnik“</i>							
V1	Elektrifizierung von Fahrzeugen und Flugzeugen	3	1		5	WS	PL
V2	Elektrische Antriebstechnik I	2	2		5	SS	PL
V3	Elektrische Antriebstechnik II	2	2		5	WS	PL
V4	Elektrische Maschinen I	2	2		5	WS	PL
V5	Elektrische Kleinmaschinen	2	2		5	WS	PL

Siehe Modulhandbuch

<i>Bereich „Anwendungsfeld elektrische Energietechnik“</i>							
V1	Power Electronics for Decentral Energy Systems	2	2		5	SS	PL
V2	Regenerative Energiesysteme	2	2		5	WS	PL
V3	Hochspannungstechnik	2	2		5	WS	PL
V4	Elektrische Energiespeichersysteme (SS) Electrical Energy Storage Systems (WS)	2	1		5	WS/SS	PL
V5	Betriebsmittel und Komponenten elektrischer Energiesysteme	2	2		5	WS	PL
V6	Power Electronics in Three-Phase AC Networks: HVDC Transmission and FACTS	2	2		5	WS	PL
V7	Hochspannungstechnische Anwendungen	2	2		5	SS	PL

Siehe Modulhandbuch

Tipp zur Studiengestaltung:

Studierenden im Masterstudiengang EEI wird empfohlen, im Bereich der Vertiefungsmodule 15 ECTS aus dem Bereich „Basismodule Leistungselektronik“ und 10 ECTS in einem der Anwendungsbereiche zu belegen.

⁷ Früherer Titel: Numerische Methoden der Halbleiterbauelemente

Laborpraktika

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	WS/SS	Prü- fungs- form	Prü- fungs- form
		V	Ü	P				
P1	Leistungselektronik			3	2,5	WS	SL	PrL
P2	Elektrische Antriebstechnik MA			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P3	Elektrische Energieversorgung			3	2,5	WS	SL	PrL
P4	Elektromagnetische Verträglichkeit			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P5	Energieelektronik ⁸			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P6	(MA)			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P7	Numerische Methoden der Halbleiterbauelemente			3	2,5	SS	SL	PrL
P8	Digitaler ASIC-Entwurf			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P9	Praktikum Design and Implementation of High-Frequency and High-Datarate Systems			3	2,5	WS	SL	PrL
P10	Halbleitertechnologie			3	2,5	SS	SL	PrL
P11	Stromrichter in der Energieversorgung (nur MA)			3	2,5	SS	SL	PrL
P12	Laborpraktikum Hochspannungstechnische Anwendungen (nur MA)			3	2,5	SS	SL	PrL

Hauptseminare

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prü- fungs- form	Prü- fungs- form
		V	Ü	P				
S1	Elektrische Antriebstechnik (BA oder MA)	-	2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S2	Elektrische Energieversorgung		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S3	Elektromagnetische Verträglichkeit		2		2,5	WS	PL	SeL
S4	Ausgewählte Kapitel der Schaltungs- teiltechnologie		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S5	Moderne Trends in der elektrischen Energieversorgung		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S6	Elektrische Maschinen	-	2		2,5	WS/SS	PL	SeL

⁸ Wird nicht im WS 2026/27 angeboten

S7	Nachhaltige Energiesysteme		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S8	Hochspannungs- und Diagnosetechnik (MA)		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S9	Ausgewählte Aspekte der technischen Entwicklungshilfe		2		2,5	WS	PL	SeL
S10	Advanced Power Electronics Topics (MA)		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S11	Aktuelle Themen der Halbleitersimulation		2		2,5	SS	PL	SeL
S12	Hauptseminar Leistungselektronik (BA)		2		2,5	WS	PL	SeL
S13	Aktuelle Themen der elektromagnetischen Feldsimulation		2		2,5	WS	PL	SeL
S14	Technological Impact Entrepreneurship for Sustainable Development (MA) ⁹				5	SS	PL	SeL
S15	Elektrische Maschinen und Antriebe		2		2,5	WS/SS	PL	SeL

⁹ Bitte Anmeldebedingungen und Informationen zu ECTS-Punkten beachten!

Studienrichtung: Mikroelektronik

Die Themenschwerpunkte der maßgeblich beteiligten Lehrstühle an dieser Studienrichtung reichen von der Entwicklung der Technologien zur Herstellung von Halbleiterbauelementen und integrierten Schaltungen (LEB) über Spezifikation, Entwurfsprozess, Test und Zuverlässigkeit digitaler und gemischt analog-digitaler Schaltungen (LZS) bis zur Anwendung mikroelektronischer Bauelemente bei Entwicklung und Aufbau von Schaltungen und Systemen (LITES). Die Entwicklung von Verfahren, Schaltungen, Geräten und Systemen für die Informations-, Kommunikations- und Medientechnik (LIKE) sowie Methoden für Modellierung, Simulation, Entwurf und Test von Schaltungen für hohe Datenraten bzw. Frequenzen (LHFT) ergänzen dieses Spektrum.

Ein Highlight der Mikroelektronik in Erlangen ist das Reinraumlabor, das vom LEB gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie (IISB) betrieben wird. Dort stehen 1000 m² Reinraumfläche mit modernster Geräteausrüstung im Maßstab einer industriellen Halbleiterfertigung zur Verfügung. Durch das Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen (IIS), der Wiege der mp3-Codierung, hat die Mikroelektronik in Erlangen weltweit Bedeutung erlangt.

Maßgeblich beteiligte Lehrstühle:

Elektronische Bauelemente (LEB)

Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik (LIKE)

Zuverlässige Schaltungen und Systeme (LZS)

Hochfrequenztechnik (LHFT)

Intelligente Technische Elektronik und Systeme (LITES)

Optoelektronik (OTE)

System on Chip-Design (SoC)

Ansprechpartner für diese Studienrichtung:

Prof. Dr.-Ing. J. Schulze, Tel.: 09131 85-28634, Joerg.Schulze@fau.de

Mikroelektronik:

Kernmodule

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	WS/SS	Prü- fungsart	Prü- fungs- form
		V	Ü	P				
Zunächst zur Belegung empfohlen								
K1	Analoge elektronische Systeme	3	1		5	WS	PL	K, 90
K2	Digitale elektronische Systeme	2	2		5	SS	PL	K, 90
K3	Entwurf Integrierter Schaltungen I	2	2		5	WS	PL	K, 90
K4	Halbleitertechnologie I – Technologie integrierter Schaltungen	3	1		5	WS	PL	K, 90
Im weiteren Studienverlauf empfohlen								
K5	Modelling and Synthesis of Digital Systems	2	2		5	SS	PL	K, 90
K6	Halbleitertechnik I – Bipolar-technik	2	2		5	SS	PL	K, 90
K7	Entwurf Integrierter Schaltungen II	2	2		5	WS/SS	PL	K, 90
K8	Schaltungen und Systeme der Übertragungstechnik	2	2		5	SS	PL	K, 90
K9	Grundlagen der optoelektronischen Bauelemente	3	1		5	SS	PL	K, 90

Vertiefungsmodule (wählbar aus allen Bereichen)

Bereich „Halbleitertechnologie und -technik“							
V1	Halbleitertechnologie III – Zuverlässigkeit und Fehleranalyse integrierter Schaltungen ¹⁰	2	2		5	SS	PL
V2	Halbleitertechnik II – CMOS-Technik	2	2		5	WS	PL
V3	Halbleitertechnik IV – Nanoelektronik	2			2,5	SS	PL
V4	Halbleitertechnik V – Halbleiter- und Bauelementemesstechnik	3	1		5	SS	PL

¹⁰ Bitte beachten: Vorlesungsangebot im 2-Jahres-Rhythmus!

V5	Numerical Methods for Semiconductor Device ¹¹	2	2		5	SS	PL	
----	--	---	---	--	---	----	----	--

Bereich „Schaltungen und Schaltungsdesign“								
V1	Analog-Digital- und Digital-Analog-Umsetzer	1	1		2,5	SS	PL	
V2	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten	2	2		5	SS	PL	
V3	Entwurf von Mixed-Signal-Schaltungen	2	2		5	SS	PL	
V4	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen	2	2		5	WS	PL	
V5	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen	2	2		5	WS	PL	
V6	Schaltungen und Systeme der Übertragungstechnik	2	2		5	SS	PL	

Bereich „Signale und elektronische Systeme“								
V1	Architectures for Digital Signal Processing	2	2		5	SS	PL	
V2	Globale Navigationssatellitensysteme	3	1		5	WS	PL	
V3	Kommunikationsstrukturen	2	2		5	WS	PL	
V4	Leistungselektronik	3	1		5	WS	PL	
V5	Low Power Biomedical Electronics	2	2		5	SS	PL	
V6	Medizinelektronik	2	2		5	SS	PL	
V7	Mikrostrukturierte Komponenten für HF Systeme	2	2		5	SS	PL	
V8	Satellitenkommunikation	3	1		5	SS	PL	
V9	Signalkonditionierung in integrierten Analogschaltungen	2	2		5	WS	P	

¹¹ Früherer Titel: Numerische Methoden der Halbleiterbauelemente
Seite 63

Bereich „Quantenelektronik“							
V1	Quantenmechanik	2	2		5	SS	PL
V2	Quanteninformationstechnologie	2	2		5	WS	PL
V3	Quantenelektronik I - Tunnel-Bauelemente	2	2		5	WS	PL
V4	Quantenelektronik II - Spintrotechnik und „Quantum Computation“	2	2		5	SS	PL
V5	Quantenelektronik III - „Quantum Well“-Bauelemente	2	2		5	SS ¹²	PL

Laborpraktika

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prüfungs- art	Prüfungs- form
		V	Ü	P				
P1	Digitaler ASIC-Entwurf			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P2	Mixed-Signal-Entwurf			3	2,5	SS	SL	PrL
P3	Eingebettete Mikrocontroller-Systeme			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P4	Halbleiter- und Bauelementemesstechnik			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P5	Laborpraktikum Halbleitertechnologie			3	2,5	SS	SL	PrL
P6	Systematischer Entwurf programmierbarer Logikbausteine			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P7	High-Performance Analog- und Umsetzer-Design			3	2,5	SS	SL	PrL
P8	Entwurf Integrierter Schaltungen II			3	2,5	SS	SL	PrL
P9	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P10	Praktikum Analog-Digital-Umsetzer			2	2,5	SS	SL	PrL
P11	Entwurf integrierter Schaltungen I			2	2,5	WS	SL	PrL
P12	Numerische Methoden der Halbleiterbauelemente			3	2,5	SS	SL	PrL

¹² Bitte 2-Jahres-Turnus beachten!

P13	Praktikum Mikroelektronik (nur BA)			3	2,5	SS	SL	PrL
P14	Praktikum Design and Implementation of High-Frequency and High-Datarate Systems			3	2,5	WS	SL	PrL

Hauptseminare

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prüfungs- art	Prüfungs- form
		V	Ü	P				
S1	Ausgewählte Kapitel der Informationstechnik (Kommunikationselektronik)		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S2	Ausgewählte Kapitel der Navigation und Identifikation		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S3	Seminar Ausgewählte Kapitel der Halbleitertechnik und Halbleitertechnologie		2		2,5	SS	PL	SeL
S4	Entwurf und Zuverlässigkeit Integrierter Schaltungen und Systeme		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S5	Technische Elektronik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S6	Medizinelektronik und elektronische Assistenzsysteme des Alltags		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S7	Entwurf und additive Fertigung dreidimensionaler HF-Komponenten		2		2,5	WS	PL	SeL
S8	Advanced Seminar on Medical Electronics		2		2,5	WS	PL	SeL
S9	Quantentechnologien 1		2		2,5	SS	PL	SeL
S10	Hauptseminar über aktuelle Themen der Optoelektronik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S11	Forschungsthemen der Quantentechnologien		2		2,5	WS	PL	SeL
S12	Smart City: Technologien und Systeme		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S13	Entwurf zuverlässiger drahtloser Netze		2		2,5	WS	PL	SeL
S14	Aktuelle Themen der Halbleitersimulation		2		2,5	SS	PL	SeL

S15	Joint Communications and Sensing in Wireless Systems		2		2,5	SS	PL	SeL
S16	Ausgewählte Kapitel der Quantenelektronik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL

Studienrichtung: Angewandte Quantentechnologien

Quantentechnologien ermöglichen völlig neue Anwendungen im Bereich der Sensorik, Bildgebung, Kommunikationssicherheit, Informationsverarbeitung und in hochkomplexen Berechnungen. Im letzten Jahrzehnt wurden in den genannten Bereichen spektakuläre Durchbrüche erreicht. So konnte gezeigt werden, dass Quantentechnologien empfindlicher sind (Quantensensorik), eine höhere Sicherheit bieten (Quantennetzwerk) oder sogar eine Funktionalität ermöglichen, die über einen klassischen Ansatz hinausgeht (Quantenverschränkung) und mit klassischen Technologien nicht erreichbar ist. Basierend darauf besitzen Quantentechnologien ein hohes Disruptionspotential für neue Anwendungen im industriellen Umfeld. In der Studienrichtung „Angewandte Quantentechnologien“ wird den Studierenden Wissen vermittelt, um Quantensysteme verstehen und anwenden zu können. Hierfür wird die Funktionsweise von Quantentechnologien wie Quantensensoren, Quantencomputer, Quantensimulatoren und Quantennetzwerke in verschiedenen Vorlesungen erläutert. Das Ziel dieses Wissenstransfers ist es, einerseits Quantenanwendungen zu verstehen und einsetzen zu können, andererseits aber auch diese zu realisieren. Hierfür wird den Studierenden im Bereich Hochfrequenztechnik (Qubit-Manipulation), Interface-Elektronik (Qubit-Ansteuerung/Auslesen) und Bauelemententechnologie (Erzeugung von Qubits) Wissen vermittelt. Studierende dieser Studienrichtung besitzen daher umfangreiches Wissen im Bereich Quantentechnologien, Hochfrequenztechnik, Schaltungstechnik und Elektronische Bauelemente. Basierend auf dem breiten Spektrum des erlernten Wissens steht den Studierenden zum Ende des Studiums eine große Auswahl an möglichen Jobs im Bereich der Quantentechnologien, aber auch außerhalb, zur Verfügung.

Maßgeblich beteiligte Lehrstühle:

Angewandte Quantentechnologien (AQuT.)

Elektronische Bauelemente (LEB)

Hochfrequenztechnik (LHFT)

Optoelektronik (OTE)

Intelligente Technische Elektronik und Systeme (LITES)

Ansprechpartner für diese Studienrichtung:

Prof. Dr.-Ing. R. Nagy, Tel.: 09131 85-71177, roland.nagy@fau.de

Angewandte Quantentechnologien:

Kernmodule

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prüfungs- art	Prüfungs- form
		V	Ü	P				
Zunächst zur Belegung empfohlen								
K1	Quantenmechanik	2	2		5	SS	PL	K, 90
K2	Photonik 1	2	2		5	WS	PL	K, 90
Im weiteren Studienverlauf empfohlen								
K3	Quanteninformationstechnologie	2	2		5	WS	PL	K, 90
K4	Quantenelektronik II – Spintronik und „Quantum Computation“	2	2		5	SS	PL	K, 90
K5	Quantensensorik	2	2		5	SS	PL	K, 90
K6	Grundlagen der optoelektronischen Bauelemente	3	1		5	SS	PL	K, 90

Vertiefungsmodule (wählbar aus allen Bereichen)

Quantensysteme								Siehe Modulhandbuch
V1	Anwendungen von Quantentechnologien	2			2,5	WS	PL	
V2	Waveguides, Optical Fibers, and Photonic Crystal Fibers	2	2		5	WS	PL	
V3	Photonik 2	2	2		5	SS	PL	
V4	Introduction to Quantum Communication	2	2		5	SS	PL	
V5	Modern Optics 3: Quantum Optics	2	2		5	SS	PL	
V6	Quantum Information Processing: Implementation	2	2		5	SS	PL	
V7	Linear and non-linear fibre optics	2	2		5	SS	PL	
V8	Felder und Wellen in optoelektronischen Bauelementen	3	1		5	WS	PL	

Elektrische Systeme für Quantentechnologien								Siehe Modulhandbuch
V1	Hochfrequenztechnik	2	2		5	WS	PL	
V2	Mikrowellenschaltungstechnik	2	2		5	WS	PL	
V3	Analoge elektronische Systeme	3	1		5	WS	PL	
V4	Quantenelektronik I – Tunnel- und „Quantum Well“-Bauelemente	2	2		5	WS	PL	
V5	Digitale Elektronische Systeme	2	2		5	SS	PL	
V6	Antennen	2	2		5	WS	PL	
V7	Modelling and Synthesis of Digital Systems	2	2		5	SS	PL	
V8	Quanten-Interface-Elektronik	2	2		5	SS	PL	
V9	Design and Implementation of High-Frequency and High-Datarate Systems	2	2		2,5	WS	PL	
V10	Quantenelektronik III - „Quantum Well“-Bauelemente	2	2		5	SS ¹³	PL	

Laborpraktika

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prüfungs- art	Prüfung- form
P1	HF-Technik / Mikrowellentechnik 1 (WS) und 2 (SS)			3	2,5	WS	SL	PrL
P2	Photonik / Lasertechnik 1 (WS) und 2 (SS)			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P3	Numerische Methoden der Halbleiterbauelemente			3	2,5	SS	SL	PrL
P4	Systematischer Entwurf programmierbarer Logikbausteine			3	2,5	SS	SL	PrL
P5	Eingebettete Mikrocontroller-Systeme			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P6	Praktikum zu High-Performance Analog- und Umsetzer-Design			3	2,5	SS	SL	PrL
P7	Praktikum Design and Implementation of High-Frequency and High-Datarate Systems			3	2,5	WS	SL	PrL
P8	Praktikum Quantumcomputing			3	2,5	WS	SL	PrL

¹³ Bitte 2-Jahres-Turnus beachten!

P9	Digitaler ASIC-Entwurf			3	2,5	WS/SS	SL	PrL
P10	Laborpraktikum Optoelektronische Bauelemente			3	2,5	WS	SL	PrL

Hauptseminare

Nr.	Bezeichnung	Umfang/ SWS			ECTS	Turnus	Prüfungs- art	Prüfungs- form
		V	Ü	P				
S1	Forschungsthemen der Quantentechnologien		2		2,5	WS	PL	SeL
S2	Ausgewählte Kapitel der Quantenelektronik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S3	Hochfrequenztechnik / Mikrowellentechnik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S4	Photonik / Lasertechnik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S5	Hauptseminar über aktuelle Themen der Optoelektronik		2		2,5	WS/SS	PL	SeL
S6	Seminar Quantentechnologien		2		2,5	SS	PL	SeL

STUDIENSEMESTER IM AUSLAND

Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums bietet die Möglichkeit, neben fachlichen Fähigkeiten insbesondere sprachliche Kenntnisse sowie soziale und kulturelle Kompetenzen zu erweitern. Die Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte eineinhalb Jahre vor dem beabsichtigten Aufenthalt beginnen, da das gesamte Studium entsprechend abgestimmt werden muss und Bewerbungsfristen bei den ausländischen Partnern eingehalten werden müssen. Sinnvoll ist ein Aufenthalt frühestens ab dem 5. Semester im Bachelorstudium sowie im Masterstudium ab dem 2. Semester. Für einen Studienaufenthalt im Ausland von ein bis zwei Semestern haben sich neben anderen Möglichkeiten vor allem folgende Programme bewährt:

Erasmus-Programm (Erasmus⁺ seit 1.1.2014)

- Studienaufenthalte an Europäischen Partneruniversitäten
- Partner für EEI (Stand Juli 2026):
 - Frankreich: Rennes (INSA), Toulon (ISEN)
 - Tschechien: Prag (CVUT), Pilsen (CZU)
 - Skandinavien: Helsinki (Aalto), Trondheim (NTNU)
 - Baltikum: Riga (RTU)
 - Ungarn: Budapest (BME) **(neu!)**
 - UK: Glasgow (Strathclyde)
 - Spanien: Madrid (UPM ETSIT+ETSIST), San Sebastian (TECNUN), Valencia (UPV ETSIT)
 - Türkei: Ankara (Bilkent)
 - Israel: Tel Aviv / Ramat Gan (Bar Ilan), Beer-Sheva (BGU)
 - Jordanien: Irbid (JUST)
- Anerkennung der Studienleistungen mit ECTS
- Organisatorische Unterstützung bei der Planung und Durchführung
- Erlass der ausländischen Studiengebühren
- Moderate finanzielle Unterstützung (Mobilitätzuschuss)

Bewerbung: Jeweils zum 15.01. für das nächste WS **und** SS im folgenden Jahr

Weitere Infos zu Erasmus und Liste der Partneruniversitäten:

<https://www.fau.de/studium/studienorganisation/wege-ins-ausland/studieren-im-ausland/erasmus-studium/>

Speziell für EEI mit allen Infos zur Bewerbung:
<https://www.eei.tf.fau.de/studium/international/going-abroad-ins-ausland/erasmus/>

Industriepraktikum im europäischen Ausland:

Im Rahmen des Erasmus-Programms besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss für ein selbst organisiertes **Praktikum** (Industrie, Forschungseinrichtung) im europäischen Ausland (EU) zu erhalten, unabhängig von einem Erasmus-Studium. Beratung hierzu beim Referat für Internationale Angelegenheiten der Universität: <https://www.fau.de/studium/studienorganisation/wege-ins-ausland/praxisaufenthalt-im-ausland/>

GE4 (Global Education for European Engineers and Entrepreneurs)

- Studienaufenthalte an Universitäten in **Südamerika und Asien**
- Erlass der Studiengebühren, Hilfe bei den Einreiseformalitäten
- Für Studierende der gesamten TechFak
- Bewerbung: Jeweils im WS (1. Dezember) für das nächste WS und SS im folgenden Jahr
- Infos: <http://www.ge4.org>

Information und Beratung am Department EEI

Christian Carlowitz, Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik (LHFT),
E-Mail: eei-erasmus@fau.de, Tel. 09131 / 85-20772

Weitere Informationen zu Auslandsaufenthalten:

Referat für internationale Angelegenheiten:

<https://www.fau.de/international/wege-ins-ausland/studieren-im-ausland/>

WECHSEL AN DIE FAU ERLANGEN-NÜRNBERG

Während des Studiums sind Wechsel zwischen deutschen Universitäten oder anderen gleichgestellten Hochschulen grundsätzlich möglich.

Wird ein Hochschulwechsel in Aussicht genommen, dann sollten nähere Informationen über die notwendigen Schritte beim Prüfungsamt und bei der Studienfachberatung eingeholt werden.

Bereits an anderen Hochschulen absolvierte Semester im universitären Studiengang Elektrotechnik bzw. Elektrotechnik-Elektronik-Informatik-Informationstechnik können nicht gelöscht werden und spielen daher eventuell bei der Studienzeitbegrenzung eine Rolle.

Bei der Einschreibung ist, zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen, ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen.

Für alle Anerkennungen ist ein Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen zu stellen.

STUDENTISCHE INITIATIVEN

Fachschaftsinitiative Elektrotechnik (FSI EEI)



Wer sind wir?

Wir, die "Fachschaftsinitiative Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik", kurz FSI EEI, sind eine offene Gruppe von EEI-Studierenden. Im Unterschied zur Fachschaftsvertretung der Technischen Fakultät sind wir jedoch kein gewähltes Gremium, sondern eine lose Gruppe, zu der man jederzeit ohne nötiges Vorwissen dazustoßen und sich zeitlich sehr flexibel einbringen kann.

Was tun wir?

Wir setzen uns für den Erhalt der guten Studienbedingungen in der EEI ein, bringen jedoch auch gerne Verbesserungsvorschläge ein und weisen auf Probleme hin, sodass diese angegangen werden können. Die Chance, unser Studium mitgestalten zu können, nutzen wir aktiv. Nach bestem Wissen und Gewissen vertreten wir ehrenamtlich die Interessen aller EEI-Studierenden. Dafür sind wir aber auch immer wieder auf entsprechenden Input durch Leute wie euch, unsere Kommilitonen, angewiesen!

Hier ein kleiner Überblick über Dinge, die wir tun:

- Wir sind dein idealer Ansprechpartner solltest du Probleme im Studium haben oder Chancen nutzen wollen. Daneben können wir dir vielleicht auch den ein oder anderen hilfreichen Tipp oder Rat-schlag geben. Weiterhin hast du bei uns die Option **kostenlos** deine Skripte zu binden. Insbesondere wenn du gerne mehr über Vertiefungsrichtungen (ab 5. Semester im Bachelor) und Lehr-stühle erfahren möchtest, gelangst du neben generellen Informa-tionen auch mal an den ein oder anderen Insider-Tipp. Falls wir dir nicht weiterhelfen können, wissen wir häufig, an wen du dich mit deinem Anliegen wenden kannst.
- Du kannst auch mit fachlichen Fragen auf uns zukommen, aller-dings sind hierfür in erster Linie die Professoren und Lehrstuhl-mitarbeiter die richtigen Ansprechpartner.
- Weiterhin sammeln wir alte Klausuren und Protokolle zu Prüf-un-gen. Mittlerweile gibt es eine zentrale Klausurensammlung für alle Fächer und alle Studiengänge der Techfak auf StudOn. Das

wäre die ideale Gelegenheit, wie du dich bei uns einbringen kannst und dann auch noch für dein eigenes Studium die Bedingungen verbessern kannst!

- Nicht fehlen darf natürlich das Gesellige: Wir organisieren den ein oder anderen Spieleabend (inklusive Pizza und Getränken) sowie unser eigenes Winterfest. Wir freuen uns auf euch :)
- Mitwirken in der Studienkommission EEL
Dort wird entschieden, wie sich das EEL-Studium weiterentwickeln soll. Beispielsweise wird in der StuKo EEL über die Aufnahme von Wahlpflichtfächern entschieden.
- Mitwirken in Studienzuschusskommissionen
Hier wird entschieden, wer wofür wie viel Geld bekommt. Damit werden zum einen Ausgaben von Lehrstühlen finanziert, die sich positiv für Studierende auswirken (z.B. Gelder für Tutoren, Anschaffungen für Praktika oder Druckkosten von Skripten). Mindestens genauso wichtig ist jedoch, dass viele studentische Hochschulgruppen zum Teil durch Studienzuschüsse finanziert und erst dadurch möglich werden.
- Mitwirkung bei Berufungsverfahren
Bei der Neueinstellung von Professoren haben auch studentische Vertreter ein Mitspracherecht. Wir beteiligen uns daran und versuchen so sicherzustellen, dass das Niveau der Lehre in Erlangen erhalten bleibt.
- Das wertvollste sind aber vielleicht die Kontakte, die du knüpfen kannst, wenn du bei uns häufiger vorbeischaust. Egal ob Professor, Lehrstuhlmitarbeiter oder Kommilitone, den du sonst vielleicht nie kennen gelernt hättest: Vitamin B schadet nur dem, der es nicht hat!

Was musst du können um bei uns mitmachen zu können?

Jeder kann bei uns mitmachen, spezielle Kenntnisse sind dafür nicht erforderlich. Wir freuen uns darauf, dich kennen zu lernen!

Warum solltest ausgerechnet du deine Zeit investieren und mitwirken?

Wenn jeder so denkt, dann wird sich der Trend fortsetzen, dass wir immer weniger werden. Neben den wertvollen Mitgestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Universität würde damit auch das Potential von Verbesserung der Studienbedingungen für dich, deine Kommilitonen und die nächsten Jahrgänge verloren gehen. In den letzten Jahren haben wir uns erfolgreich für eine deutlich verbesserte Prüfungsplanung

eingesetzt! Ohne ehrenamtlichen Einsatz wäre das nicht möglich gewesen. Gleichzeitig sieht man aber auch, was man mit ein wenig Eigeninitiative alles erreichen kann!

Wo findest du uns bzw. wie kannst du mit uns Kontakt aufnehmen?

Aktuell sind wir im Raum 01.026 in der Cauerstraße 7 im 1. Stock zu finden. Da die meisten von uns dort nur unregelmäßig anwesend sind, empfehlen wir dir, den Mailverteiler

fsi-eei@fau.de

zu nutzen. Daneben kannst du uns auch über unsere Website, unsere StudOn-Seite und unsere Discord-Server für FSI und Studierende (hier sind wir am Schnellsten erreichbar) erreichen:

<https://eei.fsi.fau.de/>

https://www.studon.fau.de/grp398258_join.html

<https://discord.gg/AVJ9efW>

<https://discord.gg/22NqtFQ>

Da unsere FSI-Treffen häufig am Abend stattfinden, bestellen wir meist Pizza und greifen auf unsere Getränkereserven im Kühlschrank zurück. Du musst also nicht befürchten, den Abend hungrig zubringen zu müssen.

Bis
Deine FSI EEI

hoffentlich

demnächst!



ETG Kurzschluss e.V.

Die Hochschulgruppe des VDE
in Erlangen

Du studierst Elektrotechnik, Mechatronik, Medizintechnik oder etwas Ähnliches? Dann bist du bei uns genau richtig! Als offizielle Hochschulgruppe des VDE Bayern an der FAU Erlangen-Nürnberg verbinden wir Fachwissen mit Praxiserfahrung – und das in einer offenen, engagierten Gemeinschaft.

Was wir bieten:

- **Exkursionen & Fachvorträge** – von kleinen Betriebsausflügen bis hin zu spannenden Kongressen
- **Firmenkontaktmesse CONTACT** – dein Sprungbrett ins Berufsleben
- **Workshops & Seminare** – mit Unterstützung unserer Förderfirmen
- **Networking** – mit Unternehmen, Professor:innen und Studierenden aller Semester



Und natürlich kommt der **Spaß** nicht zu kurz:



- Stammtische, Bergbesuch, Erstsemester-Camp & Kaffeepausen
- Eine Winter- und Sommerexkursion
- Feuerzangenbowle, Ski-Ausflüge und vieles mehr

Warum mitmachen?

Du sammelst Erfahrungen, knüpfst wertvolle Kontakte und kannst dich aktiv einbringen. Egal ob bei der Organisation von Events oder im Austausch mit dem deutschlandweiten VDE-Netzwerk. Seit 1989 stehen bei uns Technik, Teamgeist und persönliches Wachstum im Mittelpunkt.

Lust, dabei zu sein? Dann komm vorbei!!

Wir freuen uns auf dich!
Infos auf etg-kurzschluss.de



LEHRSTÜHLE DES DEPARTMENTS ELEKTROTECHNIK- ELEKTRONIK-INFORMATIONSTECHNIK

Das Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik besteht aus 14 Lehrstühlen. Im Folgenden sind die Hochschullehrer aufgeführt sowie stichpunktartig einige Gebiete angegeben, auf denen die Lehrstühle in der Forschung tätig sind. Weitere Informationen finden sich auf den Webseiten der Lehrstühle. Welche Themen im Hinblick auf die Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten aktuell sind, kann den Webseiten oder speziellen Anschlagbrettern der einzelnen Lehrstühle entnommen werden. Doktorarbeiten können von den aufgeführten Hochschullehrern betreut werden.



Prof. Dr.-Ing. P. Beckerle

Prof. Dr.-Ing. A. Koelewijn (Juniorprofessur für Computational Movement Science)

Paul-Gordan-Straße 3/5, 91052 Erlangen, Sekretariat: Raum 2.035,

Der Lehrstuhl befindet sich auf dem Röthelheim-Campus.

Tel.: 85-23132, Fax: 85-23133 Email: asm-info@fau.de

„Forschungsziel des Lehrstuhls für Autonome Systeme und Mechatronik ist es, technische Systeme zu entwickeln, die Nutzende funktional unterstützen und ihnen ein positives Erlebnis bieten. Menschliche Faktoren und technische Anforderungen tragen im gleichen Maße zu einer hohen Akzeptanz seitens der Nutzenden bei. Deshalb vereint unsere Forschung verschiedene Methoden der Ingenieurs- und Humanwissenschaften und nutzt diese systematisch in der System- und Komponentenauslegung sowie dem Regelungsentwurf. Die gewonnenen Erkenntnisse demonstrieren und validieren wir an tragbaren Systemen (Prothesen oder Exoskeletten), an kognitiven Systemen (kollaborative oder humanoide Roboter) sowie allgemein in Anwendungen mit enger Mensch-Maschine-Interaktion.“ Unser Fokus liegt dabei auf folgenden Forschungsfragen:

Welche System-, Regelungs- und Schnittstellenimplementierungen unterstützen die Mensch-Maschine-Interaktion?

Wie beeinflussen menschliche Faktoren die Mensch-Maschine-Interaktion und wie können sie systematisch beim Entwurf berücksichtigt werden?



Applied
Quantum
Technologies

Lehrstuhl für Applied Quantum Technologies

Prof. Dr.-Ing. R. Nagy

Konrad-Zuse-Straße 3-5, 91052 Erlangen, Tel.: 09131 / 85-71177

www.aqut.tf.fau.de

Kontakt Sekretariat: Frau Gertraud Schreiber und Frau Christina Hoffmann, Raum: 01.042-1, Telefonnummer: 85-71216 und 85-71217

E-Mail: gertraud.schreiber@fau.de und christina.hoffmann@fau.de

Der Lehrstuhl für Angewandte Quantentechnologien wurde am 1. Juni 2023 im Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik gegründet. Der wissenschaftliche Fokus des Lehrstuhls liegt in der Entwicklung von angewandten Quantentechnologien, die im industriellen Umfeld genutzt werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, verbindet der Lehrstuhl in der Forschung aktuelle Ergebnisse aus der Grundlagenforschung mit Anwendungen im industriellen Umfeld. Aktuelle Forschungsthemen des Lehrstuhls sind:

- Quantensensorik
- Quantencomputer
- Quantenkommunikation



International Audio Laboratories Erlangen (AudioLabs)

Prof. Dr.-Ing. J. Herre (Professur für Audiocodierung)

Prof. Dr.-Ing. B. Edler (Professur für Audiosignalanalyse)

Prof. Dr. E. Habets (Professur für Sprach- und Akustische Signalverarbeitung)

Prof. Dr. M. Müller (Professur für Semantische Audiosignalverarbeitung)

Prof. Dr. Frederik Nagel (Professur für Human-Centered Data Science)

Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 3R4.06

Die AudioLabs befinden sich im Gebäude des Fraunhofer IIS.

Tel.: 85-20500, E-Mail: info@audiolabs-erlangen.de

- Audiodatenkompression (mp3, AAC, MPEG-H, ...)
- Psychoakustik / Modelle des auditorischen Systems
- 3D-Audio / Räumliche Audiowiedergabe
- Qualitätsbeurteilung von Sprach- und Audiosignalen
- Audiosignalanalyse und -klassifikation
- Sprach- und Audiosignalverbesserung
- Parametrische Audiosignal-Darstellungen
- Mikrofon-Array-Verarbeitung
- Fehlerverschleierung
- Musikanalyse und -verarbeitung
- Audio für virtuelle und erweiterte Realität



Lehrstuhl für Digitale Übertragung

Prof. Dr.-Ing. R. Schober

Prof. Dr.-Ing. R. Müller

Prof. Dr. techn. L. Cottatellucci

apl. Prof. Dr.-Ing. W. Gerstacker

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 05.035, E-Mail: idc-sekr@fau.de

- Drahtgebundene und drahtlose Nachrichtenübertragung
- Informationstheorie
- Smart Grid Kommunikation
- Molekulare Kommunikation
- Optimierung und Ressourcenallokation für Funknetze
- Maschinelles Lernen in der Kommunikationstechnik
- Cognitive Radio und Spectrum-Monitoring
- Sensornetze
- Kommunikationssysteme: 5G/6G, LTE-A, LTE, HSPA, GSM/EDGE, WLAN, WiMAX, TETRA
- Modulations- und Codierverfahren
- Entwurf hocheffizienter Empfänger für die digitale Übertragung
- Interferenzunterdrückung und Interferenzmanagement
- Mehrantennenübertragungssysteme („MIMO“), einschließlich MIMO-Systemen mit flexiblen und beweglichen Antennen
- Drahtlose Kommunikation mit Intelligent Reflecting Surfaces (IRSs)
- THz-Kommunikation
- Integrated Sensing and Communication (ISAC)
- Drahtlose Energieübertragung
- Relaisbasierte Übertragungsverfahren
- Sichere Datenübertragung, Energieeffiziente Nachrichtenübertragung
- Komprimierende Abtastung (Compressive Sensing)
- Schnelle Matrix-Vektor-Multiplikation



Lehrstuhl für Elektrochemische und Elektrische Energietechnologien

Prof. Dr.-Ing. S. Lehner (Leitung)

Prof. Dr.-Ing. I. Hahn (Professur für Elektrische Antriebe und Maschinen)

Prof. Dr. R. Zeis (Professur für elektrische Wasserstoffsysteme)

Cauerstraße 9, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum A 2.29

Tel.: 85-27660, Fax: 85-27658, E-Mail: anna.baum@fau.de

Die Arbeitsgebiete des Lehrstuhls für Elektrische Energietechnik umfassen die Forschungsgebiete Elektrochemische Energiespeicherung und Energiemanagementsysteme, Elektrische Antriebe und Maschinen sowie Elektrochemische Energiewandlung:

- Degradationsmechanismen und Performance von elektrochemischen Energiespeichern
- Modellbildung elektrochemischer Energiespeicher auf Zell- und Systemebene
- KI-gestützte Verfahren zur Betriebsoptimierung und Datenanalyse
- Entwicklung adaptiver Diagnoseverfahren (SoH, SoC) für Batteriemanagementsysteme
- Materialien für HT-Brennstoffzellen und dessen Charakterisierung
- Messverfahren auf Materialebene für elektrochemische Energiespeicher- und -wandler
- Entwurf Modellbildung und Simulation elektrischer Antriebssysteme
- Entwicklung neuer Stromrichtertopologien
- Schaltungstechnik für neue Leistungshalbleiterbauelemente
- Innovative Konzepte für elektrische Maschinen
- Digitale Regelung von Drehstromantrieben
- Antriebsnahe Sensortechnik
- Zustandsüberwachung/predictive maintenance



Lehrstuhl für Elektronische Bauelemente

Prof. Dr.-Ing. habil. Jörg Schulze

Cauerstraße 6, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 1.121

Tel.: 85-28634, Fax: 85-28698, E-Mail: leb-sekretariat@fau.de

Halbleitertechnik und Halbleitertechnologie mikro- und nanoelektronischer Bauelemente auf Basis von Gruppe-IV-Legierungs- und Verbindungshalbleitern und auf Basis nitridischer Verbindungshalbleiter; dies umfasst im Besonderen:

- Bauelement- und Prozessentwicklung entlang des Designprozesses für Halbleiterbauelemente auf den Gebieten „Advanced (C)MOS“- und Bipolartechnik, Leistungselektronik, Sensorik & Aktorik, Photonik und Quantenelektronik
- Physikalische Modellierung und Simulation von Halbleiterbauelementen
- Halbleitermaterialsynthese und physikalisch-chemische Analyse
- Halbleiterbauelementherstellung und elektrooptische Charakterisierung
- Entwicklung und Erprobung skalierbarer Konzepte für die monolithische bzw. hybride Bauelementintegration

Prof. Dr.-Ing. M. Luther

Prof. Dr.-Ing. J. Jäger

Hon.-Prof. Dr.-Ing. M. Konermann

Cauerstr. 4, Haus 1, 91058 Erlangen, Sekretariat Raum 01.131

Tel.: 85-67540, Fax: 85-67555, E-Mail: ees-info@fau.de

Der Lehrstuhl für Elektrische Energiesysteme beschäftigt sich in Forschung und Lehre mit Betriebsmitteln und Anlagen entlang der gesamten Kette der elektrischen Energieversorgung: Umwandlung, Transport und Nutzung. Im Fokus stehen hierbei, die Auslegung, der Betrieb, die Regelung und das Systemverhalten von Energieversorgungssystemen. Die Betrachtung der Einzelkomponenten sowie die Untersuchung des Gesamtsystems sind die Grundlage zur Gestaltung nachhaltiger Energiesysteme der Zukunft.

Die Themenschwerpunkte des Lehrstuhls sind:

- Auslegung und Integration von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungen (HGÜ), HGÜ Multi-Terminal-Systemen und Drehstromstellern (FACTS) in Hochspannungs-drehstromnetzen
- Entwicklung und Gestaltung großräumiger Übertragungssysteme mit hohem regenerativem Erzeugungsanteil, Offshore-Grids, Electricity Highways
- Smart Grids und Mikronetze: Integration von Energiespeichersystemen in Verbindung mit der Nutzung regenerativer Energieanlagen, Energiegemeinschaften
- Entwicklung der Energiemärkte im liberalisierten Umfeld
- Netzsicherheitsanalyse: koordinierte Systemführung im deregulierten Markt, Expertensysteme, adaptive Schutzsysteme
- Netzplanung: neue systemorientierte Netzarchitekturen
- Netzführung: Automatisierte Systemführung und Systemführung in umrichterdominierten Netzen
- Hochspannungs- und Hochstromtechnik: Isolationskoordination, neue Werkstoffe und Komponenten, Beurteilung von Betriebsmitteln, Zustandsdiagnose und Instandhaltungsstrategien, mechanische und thermische Wirkung von Kurzschlussströmen, Messtechnik
- Echtzeitsimulation von Energiesystemen: Hardware- und Software-in-Loop (HIL, SIL), Co-Simulation, Digitale Zwillinge
- Künstliche Intelligenz in elektrischen Netzen: „Artificial Grid Intelligence“
- Entwicklung neuer Technologien: Topologien, Regelungen, Komponenten, Algorithmen



Prof. Dr.-Ing. Martin Vossiek

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schmauß

Prof. Dr.-Ing. Klaus Helmreich

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Krieger

Cauerstraße 9, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 06.230

Tel.: 85-27214, Fax: 85-27212

E-Mail: lhft-info@fau.de

Webseite: <http://www.lhft.eei.fau.de>

Hochfrequenztechnik und Photonik für Anwendungen in Sensorik, Kommunikationstechnik, Automatisierungstechnik, Mechatronik, Energietechnik, Umwelttechnik und Medizin:

- Entwurf, Simulation, Aufbau und Test von Mikrowellenschaltungen, Antennen und kompletten Hochfrequenzsystemen
- Photonik in Systemen der Sensorik und der Optische Übertragungstechnik
- Systemtechnik, eingebettete Systeme, hardwarenahe Signalverarbeitung und Algorithmen für Mikrowellen- und Photonik-Systeme

Vertiefungsgebiete und spannende Forschungsarbeiten in den Bereichen:

- Radar- und Mikrowellensysteme, Radar-Bildgebung und Navigation: Radar für KFZ, Roboter und autonome Fahrzeuge, Subsurface Sensing, Materialcharakterisierung, Fernerkundung & Weltraumanwendungen
- Funkkommunikation: Wireless 100 Gb/s, Massive MIMO, vernetzte Systeme
- Medizintechnik: Bildgebende Hochfrequenzsysteme, HF-Komponenten für MR-Tomographen, Photonik in der Augenheilkunde

- Funkortungssysteme, RFID, drahtlose Sensoren, Telemetrie, energieautarke Sensoren, drahtlose Energieübertragung / energy harvesting
- Elektromagnetische Felder, Modellierung, Signalintegrität und -pfadanalyse für High-Speed-Elektronik
- Glasfaserbasierte Komponenten und Systeme: Faser-Bragg-Gitter, nichtlineare Faseroptik
- Lasertechnik: Entwicklung von Faserlasern
- Optische Kommunikationstechnik: Systemoptimierung, optische und elektrische Entzerrung von Signalen optischen Übertragung in Fasern und im Freiraum
- Faseroptische Sensoren und Sensornetzwerke
- Entwurf, Simulation und Additive Fertigung (3D-Druck) von Hochfrequenzkomponenten: Hohlleiterkomponenten, Antennen, AiP

LIKE Lehrstuhl für Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik

Prof. Dr.-Ing. G. Del Galdo

Prof. Dr.-Ing. J. Robert

Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen,

Tel.: 85 25101, Fax: 85 25102, E-Mail: like-info@fau.de

Der Lehrstuhl adressiert im Bereich IoT und Lokalisierung folgende Forschungsschwerpunkte:

- Internet of Things
- Industrie 4.0
- Mioty
- Home Automation
- Software Defined Radio
- Funkortung
- Sensorfusion
- GNSS
- Robotik



Prof. Dr.-Ing. Norman Franchi

Prof. Dr.-Ing. G. Fischer

Cauerstraße 7-9

91058 Erlangen

Tel.: 85-27195, Kontakt: lites-verwaltung@fau.de

Der Lehrstuhl widmet sich in der Lehre und Forschung der Entwicklung, dem Aufbau und dem Test elektronischer Schaltungen und Systeme zur Übertragung, Übermittlung, Speicherung und Auswertung analoger und digitaler Daten in Form elektrischer, elektromagnetischer und optischer Signale für verschiedene Anwendungen und dem Entwurf und der Optimierung resilienter elektrischer Kommunikationssysteme.

Damit ist der Lehrstuhl in hochrelevanten Anwendungsfeldern wie der Informations- und Kommunikationstechnik, Produktionstechnik, Automobil- und Transporttechnik, Logistik, Energietechnik sowie den Bereichen Gesundheit, Infrastruktur, Resilienz und Sicherheit aktiv. Darüber hinaus werden neue wissenschaftliche Aspekte und technische Ansätze analysiert und erforscht, um die Nachhaltigkeit technischer Systeme in zukünftigen Smart und Mega-Cities zu verbessern.

Die Schwerpunkte der Forschung und Lehre orientieren sich an den Forschungsgruppen des Lehrstuhls:

- Chipdesign für ICs (Integrated Circuits): analog (Basisband, HF bis 500 GHz), mixed-signal, digital
- Leistungsverstärker und Digital Predistortion (DPD)
- Systemdesign (PCB-Level und System-on-Chip)
- Funkkanalmodellierung bzw. -simulation
- Algorithmik von Radar- und Kommunikationssystemen
- Test für Kommunikation, Radar und Sensoren
- Software-defined Radio, Cognitive Radio, Modem-Design
- Netzwerkarchitekturen (6G, OpenRAN, ISAC, Cooperative Sensing, IIoT, Campusnetze, usw.)

Wichtige Aspekte aller Betrachtungen sind dabei Methoden zur Steigerung der Resilienz, Sicherheit, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit drahtloser Anwendungen.

Folgende Themen und Bereiche gehören zum Interessens- und Betätigungsspektrum:

- Funktechnik: Übertragungstechnik, Intelligente Antennen, Mobil- und Rundfunk, Radar, Sensorik, Innen- und Außenraumortung, Spektroskopie, Mikrofontechnik
- Elektronische Kommunikationssysteme
- Drahtgebundene Übertragungstechnik in der Energie- und Automobiltechnik
- Embedded Industrial Radio Systems sowie Campusnetze: Design, Aufbau und Validierung
- IoT-Geräte und -Anwendungen: Umsetzung und Erprobung entsprechender IoT-Elektronikkomponenten
- Integrierte Schaltungen (RF/Analog und Mixed-Signal) und RFIDs
- Medizin- und Lifestyle-Technik: Multiphysikalische Schaltungen und Systeme

LITES ist Kernpartner des Open6GHubs, der 6G-Plattform Deutschland, des KI Park und Koordinator des 6G-Valley Innovationsclusters.



Lehrstuhl für Leistungselektronik

Prof. Dr.-Ing. Martin März

Energie Campus Nürnberg „Auf AEG“, Fürther Str. 248, Gebäude 33 (2. OG), 90429 Nürnberg

Tel.: 09131 761-310, E-Mail: lee-lehre@fau.de

Im Fokus des Lehrstuhls in Forschung und Lehre steht die Leistungselektronik in all ihren Facetten. Ob Elektromobilität, Umbau der elektrischen Energieversorgung oder Digitalisierung, wir befassen uns mit Fragen der Schaltungs- und Systemtechnik vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an Energieeffizienz, Leistungsdichte und Funktionalität sowie den daraus resultierenden technologischen Herausforderungen:

- Schaltungs- und Systemtechnik für leistungselektronische Wandler aller Art, unter besonderer Berücksichtigung aktuellster Halbleiterbauelemente (SiC, GaN, ...)
- Leistungselektronik für extreme Anwendungsanforderungen und Einsatzbedingungen (z.B. in der Luftfahrt)
- Halbleiterbasierte Schutz- und Systemtechnik für Gleichspannungsnetze im Nieder- und Mittelspannungsbereich
- Stabilitätsuntersuchungen in von leistungselektronischen Wandlern dominierten Stromnetzen, insbesondere Gleichspannungsnetzen
- Erhöhung von Lebensdauer und Verfügbarkeit leistungselektronischer Betriebsmittel



Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung

Prof. Dr.-Ing. A. Kaup

Prof. Dr. rer.nat. V. Belagiannis

Prof. Dr.-Ing. S. Schlecht

PD Dr.-Ing. habil. J. Seiler

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 06.032

Tel.: 85-27101, Fax: 85-28849, E-Mail: lms-sekr@fau.de

Bild- und Videosignalverarbeitung

- Kompression und Rekonstruktion von Bild- und Videodaten
- 360-Grad und Mehrkamarasysteme
- Analyse von Bild- und Videosignalen
- Energieeffiziente Videocodierung

Audio- und Akustik-Signalverarbeitung

- Virtuelle Akustik sowie Aufnahme und Wiedergabe von Schallfeldern
- Audiovisuelle Wahrnehmung
- Generative Modelle für Audio- und Musikverarbeitung
- Audiosignalverarbeitung für Mensch-Maschine Schnittstellen

Maschinelles Lernen für die Signalverarbeitung

- Generative Modelle
- Out-of-Distribution Detektion, Anomalieerkennung und Unsicherheitsschätzung
- Vision Language Models, World Action Models
- Hardware-aware Machine Learning

Prof. Dr. Sc. tech. B. Witzigmann

Prof. Dr.-Ing. T. Dürbaum

Konrad-Zuse-Straße 3-5, 91052 Erlangen, Sekretariat: Raum 01.046
Tel.: 85-28953, Fax: 85-27787, E-Mail: ote-sekretariat@fau.de

Optoelektronik

- Design und Analyse optoelektronischer Bauelemente und Systeme in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Sensorik, Quantentechnologie, Photovoltaik, Beleuchtung
- Numerische Simulationsmethoden für Ladungsträgertransport in Festkörpern
- Theorie der Licht – Materie Wechselwirkung
- Berechnung elektromagnetischer Felder

Elektromagnetische Verträglichkeit

- Störemission elektronischer Baugruppen und Komponenten
- Suszeptibilität elektronischer Baugruppen und Komponenten
- Durchführung von EMV-Messungen

Halbleiterbauelemente

- Lichtemittierende Dioden
- Laserdioden
- Leistungshalbleiter
- Solarzellen und Fotodetektoren

Leistungselektronik

- Hochfrequent getaktete leistungselektronische Schaltungen
- Induktive Bauelemente (Spulen und Transformatoren)
- Simulationstools für die Leistungselektronik



Lehrstuhl für Regelungstechnik

Prof. Dr.-Ing. K. Graichen

Prof. Dr.-Ing. T. Moor

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 3.028

Tel.: 85 27130, Fax: 85 28715, E-Mail: LRT@fau.de

Der Lehrstuhl für Regelungstechnik beschäftigt sich mit der methodischen Weiterentwicklung regelungstechnischer sowie optimierungs- und lernbasierter Verfahren und deren Anwendung auf aktuelle Fragestellungen aus verschiedenen Anwendungsbereichen.

- **Regelung & Optimierung:** Nichtlineare Systeme & Regelungsverfahren, modellprädiktive Regelung, echtzeitfähige eingebettete Optimierung, verteilte und vernetzte Systeme & Regelungsverfahren
- **Lernende Verfahren in der Regelungstechnik:** hybride/datenbasierte Modellbildung, stochastische & Bayessche Optimierung, eingebettete Umsetzung
- **Ereignisdiskrete Systeme:** Systematischer Entwurf von Steuerungen; hierarchische, modulare und/oder dezentrale Steuerungsarchitekturen; hybride Systeme
- **Robotik:** Assistenz- & Mehrarmrobotik, Interaktionsregelung, Bewegungsregelung, Pfadplanung, mobile Robotik
- **Mechatronik & Automotive:** E-Maschinen & Antriebe, Automatisiertes Fahren Offroad, Fahrzeugregelung (Horizontal-/Vertikalbewegung)

Lehrstuhl für System on Chip-Design

Prof. Dr. Joachim Rodrigues

Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen.

Kontakt Sekretariat: Kristin Friedrich und Elke Weiland

E-Mail: elke.weiland@fau.de

Der Lehrstuhl für System on Chip-Design besteht seit dem 1. Juli 2025 im Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik. Der wissenschaftliche Fokus des Lehrstuhls liegt in Bereich von System-on-Chip mit folgenden Schwerpunkten:

- Optimierungsstrategien für digitale Chipentwicklung
- RISC-V
- Low-power Design
- Hardwarebeschleuniger



Lehrstuhl für Zuverlässige Schaltungen und Systeme

Prof. Dr.-Ing. S. Sattler

Paul-Gordan-Straße 5, 91052 Erlangen

Sekretariat: Raum 01.037

Der Lehrstuhl befindet sich auf dem Röthelheim-Campus.

Tel.: 85-23100, Fax: 85-23111, E-Mail: lzs-sek@fau.de

Das Arbeitsgebiet des LZS liegt auf dem Gebiet der Methoden und Verfahren für Entwurf, Verifikation, Test und Diagnose von zuverlässigen Schaltungen und Systemen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.

Schwerpunkte in der Lehre, Ausbildung und Forschung sind:

- Hardware-Unterstützte Schaltungs- und Systemdiagnose
- Methoden des Integrierten Schaltungsentwurfs
- Hardware-Beschreibungssprachen und deren Anwendung
- Mathematische Methoden der Zuverlässigkeit
- Modellierung, Standardisierung und Produktionstest

Assoziiert ist der Lehrstuhl des Departments für Werkstoffwissenschaften

WW VI Materialien der Elektronik und Energietechnik (I-MEET)

Prof. Dr. Christoph J. Brabec

Prof. Dr. Peter Wellmann

Martensstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 366

Tel.: 85-27633, Fax: 85-28495, E-Mail: ulrike.knerr@fau.de

Organische Halbleiter, organische Elektronik, Nanoteilchen, Photovoltaik, org. Photovoltaik, Lösungsprozessierung von Bauelementen, Leuchtdioden und Beleuchtung, Druck und Beschichtung von dünnen, elektr. Filmen, Verbindungshalbleiter, Kristallzüchtung, numerische Modellierung von Kristallzüchtungsanlagen und -prozessen, Störstellen in Halbleiter- und Ionenkristallen, Röntgenspeicherleuchtstoffe, Leuchtstoffe.

ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER

Universität

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung (IBZ), Zentrale Studienberatung

Halbmondstr. 6-8, Tel. 85-23333 und 85-24444

91054 Erlangen

E-Mail: ibz@fau.de

Kurzauskünfte, Ausgabe von Informationsmaterial und Terminvereinbarungen für ausführliche Individualberatungen

Mo, Di, Mi 08:00–16:00 Uhr; Do 08:00-18:00 Uhr; Fr 08:00-14. 00 Uhr

Diese zentrale Anlaufstelle für alle das Studium betreffenden Fragen berät insbesondere über Studienmöglichkeiten an der Universität, bei Schwierigkeiten im Studium, wenn ein Fachwechsel oder Studienabbruch erwogen wird. Gegebenenfalls werden Ratsuchende an die zuständigen Stellen vermittelt.

Deutsche Studierende, die im Ausland studieren wollen, wenden sich ebenfalls an das IBZ.

Studierendenverwaltung/Studierendenkanzlei

Halbmondstraße 6-8, Tel. 85-24078, 85-24080, 85-24424, 85-23433, 85-24029

91054 Erlangen

E-Mail: studentenkanzlei@fau.de

Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr

In der Studierendenkanzlei erfolgen die Immatrikulation und die Rückmeldung. Die Studierendenkanzlei ist auch für die Beurlaubung und die Exmatrikulation zuständig.

Zulassungsstelle/Masterbüro

Halbmondstraße 6 (Schloßplatz 3), Tel. 85-26970 (für internationale Bewerber) und

85 26960 (für deutsche Bewerber)

91054 Erlangen

Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen bei dieser Stelle die Zulassung beantragen. Dies sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Bewerbungsfrist ist jeweils der 15.07. für das Wintersemester.

Stipendienstelle der Universität

Halbmondstraße 6 (Schloßplatz 3), Zi. 00.047, EG

91054 Erlangen

Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Um ein verbreitetes Missverständnis gleich vorwegzunehmen: BAföG-Anträge können Sie nur beim Studentenwerk stellen. Zuständig ist die Stipendienstelle für die Vergabe von Stipendien an grundständig Studierende: Abwicklung des Deutschlandstipendiums nach der Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten und für Studienbeihilfen einiger Stiftungen. Promotionsstipendien werden von der Graduiertenschule der FAU Erlangen-Nürnberg abgewickelt, internationale Studierende wenden sich bitte an das Referat für Internationale Angelegenheiten.

Alle Infos unter: <https://www.fau.de/education/studentisches-leben/studienfinanzierung/stipendiengeber/>

Familienservice Universität Erlangen-Nürnberg

Bismarckstr.6, 2. Stock, 91054 Erlangen, Tel. 09131/85-23231

E-Mail: christian.mueller-thomas@fau.de

Webseite: <http://www.familienservice.fau.de>

Büro für Gender und Diversity

Bismarckstr. 6, 3. Stock

Tel.: 09131/ 85-22951

E-Mail: gender-und-diversity@fau.de

Webseite: <http://www.gender-und-diversity.fau.de>

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Mo.-Fr. 09:00–17:00 Uhr

Zuständig für:

- Fort- und Weiterbildungen
- Antidiskriminierung
- Internationales
- Transgender und Transidentität

Frauenbeauftragte der Technischen Fakultät

Prof. Dr. ret. nat. habil. Barbara Kappes, Raum 1.321

Regensburger Str. 160, 90478 Nürnberg

Tel. 0911/5302-589

E-Mail: tf-frauenbeauftragte@fau.de oder astrid.nietzold@fau.de

Informationen zu den Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft sowie die Fördermöglichkeiten sind verfügbar unter: <https://www.tf.fau.de/fakultaet/frauenbeauftragte/>

Referat für Internationale Angelegenheiten

Schloßplatz 4, 91054 Erlangen Tel. 85-65166

Besucher-Adresse: Helmstr. 1, 91054 Erlangen

Welcome Centre: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Zielgruppe:

- Internationale Gäste der FAU
- FAU-Angehörige, die ins Ausland gehen oder mit ausländischen Partnern kooperieren.

Studierende, die im Ausland einen Ferienkurs besuchen wollen, wenden sich an das Akademische Auslandsamt. Dieses ist auch für Auslandsstipendien und für die Betreuung der Studierenden aus dem Ausland zuständig.

Studentenwerk

BAföG

Amt für Ausbildungsförderung, Hofmannstraße 27, 91052 Erlangen, Tel. 8002-900

Mo, Di, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Do 13.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

<https://www.werkswelt.de/index.php?id=bafoeg>

Das Studentenwerk verwaltet die Allgemeine Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Der BaföG-Antrag kann auch online gestellt werden in Bayern. Schauen Sie dazu einfach unter:

<http://www.bafoeg-bayern.de>

Wohnen

Abteilung Studentisches Wohnen, Henkestraße 38a, 91054 Erlangen, Tel. 8002-23 oder 8002-24 E-Mail: stw.abt2@werkswelt.de

Mo., Mi. und DO. 9.00 - 12.00 Uhr,

Di 10.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr oder nach Vereinbarung

<http://www.werkswelt.de/index.php?id=wohnservice-erlangen>

Vordrucke für die Bewerbung um Aufnahme in ein **Wohnheim** des Studentenwerkes können auch schriftlich angefordert werden.

Dem Gelände der Technischen Fakultät liegen die Heime "Ratiborer Str. 2 und 4", "Hartmannstr. 125/127/ 129" und "Erwin-Rommel-Str. 51-59" am nächsten.

Hier finden Sie Tipps für Erstsemester:

<https://www.werkswelt.de/index.php?id=tipps-fuer-erstsemester>

Der Aufnahmeantrag kann auch online gestellt werden unter:

<https://www.werkswelt.de/index.php?id=formulare>

Privatzimmervermittlung

Langemarckplatz 4, 91054 Erlangen, Studentenhaus

Tel. 80020

Mo - Do 9.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-14.00 Uhr

Die Vermittlung von Privatzimmern ist nur bei persönlicher Vorsprache möglich.

Andere Abteilungen des Studentenwerks sind für weitere **soziale Belange** der Studierenden zuständig, z.B. für Rechtsberatung, für psychologisch-psychotherapeutische Beratung.

Südmensa, Cafeteria Südmensa und Cafebar

Im Südgelände der FAU finden Sie aktuell die Südmensa, die Cafeteria Südmensa und die Cafebar. Ihre Ansprechpartner vor Ort sind Jürgen Häfner, Thomas Kirsch und Sandra Huber.

In der Südmensa werden täglich mindestens drei Gerichte angeboten, davon ein vegetarisches. In der Cafeteria Südmensa gibt es eine vielfältige Auswahl zur Frühstücks-, Mittags- oder Zwischenverpflegung. In der Cafebar gibt es warme Getränke und kleine Snacks.

Technische Fakultät

Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstr. 5a, 91058 Erlangen, Raum 1.02, Tel. 85-27295

Der Dekan Prof. Dr.-Ing. habil. Kai Willner führt die laufenden Geschäfte der Technischen Fakultät. Er ist der höchste Repräsentant der Fakultät.

Im Dekanat ist die Promotionsordnung der Technischen Fakultät erhältlich.

Prüfungsamt der Technischen Fakultät

Halbmondstraße 6, Raum 1.041, Tel. 85-26707, Fax 85-24054

91054 Erlangen

Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr

<http://www.pruefungsamt.fau.de>

An das Prüfungsamt wenden Sie sich in allen die Prüfungen betreffenden Fragen wie z.B. Prüfungsanmeldung, Prüfungsordnung, Anträge an den Prüfungsausschuss, Studienzeitverlängerung.

Bibliothek

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek, Erwin-Rommel-Str. 60,

91058 Erlangen, Tel. 85-27468 (Ausleihe) oder 85-27600 (Information)

Semester und vorlesungsfreie Zeit:

Mo – Fr 08:00 – 24:00 Uhr

Sa, So 10:00 – 24:00 Uhr

Ausstellung von Benutzerausweisen:

Mo – Fr 8:00 – 19:00 Uhr

Sa 10:00 – 14.00 Uhr

Zum Semesterbeginn finden Einführungen in die Benutzung der Bibliothek statt. Neben der zentralen Zweigbibliothek bestehen noch Bibliotheken an den einzelnen Lehrstühlen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. Diese sind Handbibliotheken, d.h. die Bücher können dort nicht ausgeliehen werden.

Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik

Geschäftsstelle

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum 1.033

Tel. 85-27159, Fax 85-27163, E-Mail: eei-info@fau.de

Leiter: Dr.-Ing. Markus Jonscher

Studien-Service-Center EEI (SSC EEI) / Praktikumsamt

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum 1.035

Tel.: 85-27165 oder 85-28776, Fax 85-27163

E-Mail: studienberatung-eei@fau.de

Studienfachberatung: Dipl.-Ing. Almut Churavy, Dr. Stephanie Plass, Dr. Janina Fischer

Termine für eine ausführliche Studienberatung sollten telefonisch / per Mail vereinbart werden.

Praktikumsamt

Das Praktikumsamt ist für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) und damit zusammenhängende Fragen zuständig. Zur Anerkennung eines abgeleisteten Praktikums ist ein "Antrag auf Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit" auszufüllen. Es wird auch im Internet bereitgestellt. Der Antrag wird zusammen mit den Praktikumsunterlagen online eingereicht (<https://www.eei.tf.fau.de/studium/praktikumsamt/>).

Ansprechpartner: Alexandra Winkler, Raum 01.034, Tel. 85-27159

Mail: praktikumsamt-eei@fau.de

CIP-Pool

Mit dem CIP-Pool stehen Ihnen im Raum 0.157 in der Cauerstr. 7 leistungsfähige Rechnerarbeitsplätze und Druckkapazität zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Andy Rex Raum: 1.039

Tel. 85-61048, E-Mail: eei-cip@fau.de

Druckkonto

Das Drucken im CIP-Pool erfordert die Einrichtung eines Druckkontos.

Einrichtung eines Druckkontos: Ute Hespelein, Cauerstr. 7, Raum 1.032, Tel: 85-27164

Stipendienbetreuer

Der Stipendienbetreuer berät über Förderungsmöglichkeiten, informiert über ausgeschriebene Preise und unterstützt qualifizierte Studierende bei der Nutzung dieser Möglichkeiten.

Bei Fragen zu Stipendien wenden Sie sich bitte an Professor Dr.-Ing. R. Schober, Lehrstuhl für Digitale Übertragung.

BaföG

Für BaföG-Bescheinigungen ist Professor Dr.-Ing. T. Moor (thomas.moor@fau.de, Tel. 85-27129) vom Lehrstuhl für Regelungstechnik zuständig.

Fachschaften und Hochschulgruppen

Studierendenvertretung der Elektrotechnik

Fachschaftsinitiative der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (FSI EEI)

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum 01.026

Die Sprechzeiten stehen auch auf der Website der FSI:
<http://www.eei.fsi.fau.de/>

Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG Kurzschluss)

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Raum 01.024

Tel. 09131 62259986, E-Mail info@etg-kurzschluss.de

Die Sprechzeiten sind im Internet zu finden (<http://www.etg-kurzschluss.de>)

Der eigenständige Verein im VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) veranstaltet Exkursionen, Seminare und Infoveranstaltungen. Kontakt zu Firmen wird durch die CONTACT-Messe mit Angeboten für Jobs, Praktika und Abschlussarbeiten gepflegt. Berufseinsteiger erhalten bei Seminaren und Firmenbesuchen Einblicke in die Arbeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen.

IAESTE

International Association for the Exchange of Students for Technical Experience

Cauerstr. 7, 91058 Erlangen, Raum 01.028

Tel. 85-28761, Fax 85-29541, E-Mail lc@iaeste-erlangen.de

<http://www.iaeste-erlangen.de>

Das Lokalkomitee der IAESTE vermittelt Praktikumsstellen im Ausland und betreut ausländische Praktikanten und Praktikantinnen in Erlangen und der Region.

Weitere Informationen

Schriften der Zentralen Studienberatung (IBZ)

Merk- und Hinweisblätter

Verschiedene Hinweisblätter enthalten nützliche Informationen zum Studium.

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel „WerksWeiser“ gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen.

<https://www.werkswelt.de/index.php?id=werksweiser-en>

Sonstige Schriften zu Beruf und Studium

– Studien- & Berufswahl

herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit, BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH, Nürnberg, (Bezug über die Bundesagentur für Arbeit oder den Buchhandel)

Dieses umfangreiche Handbuch enthält Ausführungen zur Wahl des Studienfachs, generelle Informationen zum Studium, eine kurze Beschreibung aller Studiengänge an deutschen Hochschulen sowie die Adressen sämtlicher deutscher Universitäten und Fachhochschulen.
<http://www.studienwahl.de>

– Blätter zur Berufskunde, Diplom-Ingenieur/in, Elektrotechnik

Diese Broschüre beschreibt Berufstätigkeiten und Ausbildungen. Sie sollen nur einen groben Überblick geben. Unter: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/> finden Sie alle Informationen dazu.

– Berufsplanung für Ingenieure

von K. Henning und J.E. Staufenbiel

Dieses Buch enthält u.a. Kapitel über Berufsfelder für Ingenieure, Technische Funktionsbereiche, die verschiedenen Branchen, Bewerbung und Vorstellung.

Bücherliste

Die Anschaffung von Büchern vor Studienbeginn wird nicht empfohlen. Die Dozenten geben im Allgemeinen zu Beginn der einzelnen Vorlesungen die einschlägige Literatur an. Zu vielen Vorlesungen gibt es Skripte. Da es oft mehrere Bücher zum gleichen Thema gibt, ist es sinnvoll, sich diese zuerst in der Bibliothek auszuleihen und dann das passende Werk für einen eventuellen Kauf auszuwählen.

Prüfungsordnungen

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17. Oktober 1972 (KMBI 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung <https://www.fau.de/universitaet/universitaetsorganisation/rechtliche-grundlagen/pruefungsordnungen/technische-fakultaet/#allgemeine-pruefungsordnung-diplom-bachelormaster> ab.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 BayHIG an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

– ABMPO/TF –

Vom 28. März 2024 geändert durch Satzung vom 26. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86

Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (BayHIG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) 1Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science sowie den sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** mit Ausnahme des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Informatik/IT-Sicherheit und des Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Fakultät. 2Sie wird ergänzt durch die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

(2) 1Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. 2Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungs-
- gebieten erworben haben,

- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse
- selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) 1Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. 2Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.),
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).
- 3.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) 1Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs gemäß § 29 i. V. m. den Regelungen der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zu absolvieren. 2Das weitere Bachelorstudium umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich des Moduls Bachelorarbeit (ggf. einschließlich einer mündlichen Prüfung bzw. eines Vortrags/Referats), sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit und

/ oder eine Projektarbeit. 3Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(3) 1Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. 2Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang zwölf Semester.

(4) Vorbehaltlich abweichender Bestimmung in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann das Studium nur zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

(6) 1Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes vorsieht, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudium Deutsch. 2Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, können einzelne Module in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. 3Näheres regeln die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. 4Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert.

(2) 1Das Masterstudium umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit. 2Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. 3Diese besteht aus den studienbeglei-

tend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. 4Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) Innerhalb des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nur einmal gewählt werden.

(4) 1Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen vier Semester. 2Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester. 3Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(5) 1Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium Deutsch. 2Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können in Englisch abgehalten werden. 3Näheres regeln die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. 4Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) 1Das Bachelor- bzw. Masterstudium kann auch in der Form des halbtägigen Teilzeitstudiums mit entsprechend verdoppelter Regelstudienzeit absolviert werden, sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** dies vorsieht. 2Ist ein Teilzeitstudium möglich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) 1Ein Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang ist in den Bachelorstudiengängen jeweils zum Wintersemester, in den Masterstudiengängen einmal pro Studienjahr möglich; es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. 2Ein Wechsel nach dem 5. (Bachelor) bzw. 3. Semester (Master) in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. 3Ein Wechsel vom Teilzeit- in den Vollzeitstudiengang ist im Bachelorstudiengang nach dem 2., 4.,

6., 8. und 10. Fachsemester, im Masterstudiengang nach jedem Fachsemester möglich. 4Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl verdoppelt (Wechsel in Teilzeit) bzw. halbiert (Wechsel in Vollzeit) wird. 5Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. benötigte Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 15 anerkannt. 6Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die fristgemäße Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. 7Ein Rück-Wechsel in die zuvor studierte Studienform ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, es gelten Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(3) 1Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 5 ECTS mehr erworben werden als der Studienverlaufsplan vorsieht. 2Abweichend von Satz 1 können in dem Studienjahr in dem die Bachelor- bzw. Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten über den vorgesehenen Umfang hinaus belegt werden. 3Eine Überschreitung der ECTS-Punktezahl gemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig; im Übrigen erfolgt bei einer Überschreitung eine entsprechende Anrechnung von Fachsemestern. 4Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten, schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung des Satzes 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) 1Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). 2Das Studiensemester ist mit in der Regel 30 ECTS-Punkten veranschlagt. 3Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) 1ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. 2Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) 1Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. 2Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) 1Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. 2Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. 3In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen oder Teilprüfungen bestehen. 4Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und / oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als selbstständige mehrteilige Prüfungen (Modulteilprüfungen) im Sinne des Satz 3. 5ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. 6Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. 7Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des sechswöchigen Prüfungszeitraums statt. 8Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen (zwölf Werktage inklusive Samstage; fallen Feiertagen in diesen Zeitraum, werden entsprechende Prüfungstage angehängt) zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von vier Wochen (24 Werktage inklusive Samstage; fallen Feiertagen in diesen Zeitraum, werden entsprechende Prüfungstage vorgezogen) vor dem Vorlesungszeitraum des folgenden Semesters. 9Der letztgenannte Zeitraum gliedert sich in eine Woche für die Durchführung von E-Klausuren und drei Wochen für die sonstigen Prüfungen. 10Prüfungsleistungen werden benotet. 11Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens.

(3) 1Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistung) messen den Erfolg der Studierenden. 2Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich, unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder in anderer Form erfolgen. 3Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung

(BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. 4 Insbesondere sind Übungsleistungen möglich, welche in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z. B. Programmierübungen) umfassen, sowie Praktikumsleistungen, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, schriftliche Versuchsprotokolle und mündliche oder schriftliche Testate vorsehen. 5 Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) gefordert werden. 6 Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 4 und 5 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Satz 8 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. 7 Der Umfang einer benoteten Seminarleistung ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. 8 Soweit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes festgelegt ist, beträgt in der Regel der Umfang der Präsentation ca. 30 Min., derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang bzw. in den jeweiligen sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** an der FAU voraus.

(5) 1 Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. 2 Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. 3 Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist nicht möglich.

§ 8 Anwesenheitspflicht

(1) 1 Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. 2 Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwe-

senheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) 1Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. 2Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. 3Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. 4Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) 1Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. 2Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. 3Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. 4Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) 1Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahme-Liste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. 2Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. 3In diesem Rahmen überprüft die bzw. der

Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. 4Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) 1Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. 2Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester bei Vollzeitstudium bzw. das vierte Semester im Teilzeitstudium und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. 3Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Vollzeitstudium um ein Semester,
2. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
4. in der Bachelorprüfung in Teilzeit um zwei Semester,
5. in der Masterprüfung im Vollzeitstudium um zwei Semester und
6. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

4Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.

Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) 1Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. 3Es gelten § 13 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) 1Für die Organisation der Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss aus sieben Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. 2Die bzw. der Vorsitzende und weitere fünf Mitglieder sind an der Technischen Fakultät tätige hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, ein Mitglied ist nebenberufliche Hochschullehrerin bzw. nebenberuflicher Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der an der FAU wahlberechtigt ist oder nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs 4 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU beschäftigt ist. 3Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. 4Die Amtszeit beträgt drei Jahre. 5Wiederbestellung ist zulässig. 6Für die bzw. den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) 1Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. 2Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. 3Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und § 11 trifft der Prüfungsausschuss mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden alle anfallenden Entscheidungen. 4Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studiengangsspezifische Aufgaben (siehe § 11 Abs. 1 Satz 4) auf die jeweils zuständige Studienkommission i. S. d. § 11 zur Erledigung übertragen. 5Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. 6Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. 7Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. 8Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(4) 1Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 2Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. 3Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. 4Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) 1Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. 2Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. 3Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. 4Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) 1Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. 2Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 3Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der

bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. 4Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Studienkommissionen

(1) 1Jeder Studiengang wird einer Studienkommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. 2Der Studienkommission gehören Personen der Mitgliedergruppen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sowie Studienfachberaterinnen und Studienfachberater an, wobei die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** stets über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen muss. 3Die Studienkommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. 4Ihr obliegen die ihr vom Prüfungsausschuss nach § 10 Abs. 3 Satz 4 übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten und Entscheidungen zu Studienrichtungswechseln. 5Entscheidet die Studienkommission über individuelle prüfungsrechtliche Fragen (bspw. Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten gemäß Satz 4 und andere Anträge Studierender), so sind die studierenden Mitglieder nicht mitwirkungsberechtigt.

(2) 1Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 2Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. 3Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. 4Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studienkommission ein. 5Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studienkommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. 6Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Studienkommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. 7Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat bestellt. 8§ 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) 1Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. 2Es können alle nach dem **BayHIG** und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. 3Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. 4Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. 5Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden (insbesondere längere Erkrankung, nachträglicher Verlust der Prüfungsberechtigung oder Befangenheit) ist zulässig.

(3) 1Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat. 2Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 *BayHIG* und hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts

(1) 1Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt. 2Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. 3Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben. 4Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(2) 1Unbeschadet der Fristen gemäß § 9 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von einer gemäß Abs. 1 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. 2In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. 3Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. 4Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. 5Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. 6Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.

(3) 1Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß Abs. 3 ohne triftige Gründe zurücktritt. 2Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. 3Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 14 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) 1Sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, bestehen die Zugangskommissionen jeweils aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor und einer nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem nebenberuflichen Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der an der FAU wahlberechtigten ist oder nach der **Hochschulprüferverordnung** prüfungsberechtigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlichem und künstlerischem Mitarbeiter im Sinne des Art. 19 **BayHIG**, die bzw. der hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs 4 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der FAU beschäftigt ist. 2Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. 3§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend. 4Die jeweilige Zugangskommission kann für die Durchführung der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. und Abs. 6 der **Anlage** an der FAU hauptberuflich im Sinn des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätige oder aus der FAU heraus in Ruhestand gegangene hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** sowie hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Prüfende bestellen, wenn sie gemäß § 12 zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind.

§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) 1Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudien-einheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. 2Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von

Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. 3Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) 1Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. 2Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) 1Handelt es sich bei der zu ersetzenden Prüfung um eine Studienleistung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 11, so wird die entsprechende Leistung mit „bestanden“ vermerkt. 2Im Übrigen werden die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 22 gebildet wurden. 3Stimmt das gemäß Satz 2 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 22 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel $x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

$N_{\max}$ = beste erzielbare Note

$N_{\min}$ = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

4Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. 5Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) 1Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Vollzeitstudium erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. 2Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft. 3Sätze 1 und 2 gelten für das Teilzeitstudium mit der Maßgabe, dass eine Hochstufung jeweils

bereits nach der Hälfte des in Sätzen 1 und 2 angegebenen Umfangs der Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt.

(5) 1Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. 2Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. 3Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. 3Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. 4Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) 1Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. 2Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. (3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen), was zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt.

§ 17 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) 1In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. 2Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. 3Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. 4Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) 1Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. 2Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. 3Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. 4Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, kann von der Form der Erstablegung abweichen. 5Die ggf. geänderte Prüfungsform wird den Studierenden spätestens zwei Monate vor der Wiederholungsprüfung, die zum Regeltermin im nächsten Semester stattfindet, bekannt gegeben. 6Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(3) 1Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. 2Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. 3Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium und die schriftliche Zustimmung der bzw. des Prüfenden vorzulegen.

(4) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung.

(5) 1Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. 2Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. 3Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(6) 1Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). 2Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. 3Die bzw.

der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. 4Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. 5Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. 6Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. 7Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. 8Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. 9Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. 10Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(7) 1Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 6 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 6 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. 2Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 6 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

3Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar. 4Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(8) 1Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 5 und 6 nur für diesen Teil. 2Bei Prü-

fungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Teil (in der Regel ca. 25 %) einnimmt, findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) 1In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. 2Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) 1Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. 2Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche. 3Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. 4Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, kann von der Form der Erstablegung abweichen. 5Die ggf. geänderte Prüfungsform wird den Studierenden spätestens zwei Monate vor der Wiederholungsprüfung, die zum Regeltermin im nächsten Semester stattfindet, bekannt gegeben. 6Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 30 Minuten, sofern und soweit in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. der einschlägigen Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.

(4) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 22 fest.

(5) 1Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. 2Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. 3Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. 4Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 21 Elektronische Prüfung in Präsenz

1Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. 2Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. 3Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. 4Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. 5Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 22 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) 1Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2Eine Prüfung (§ 7 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. 3Bei unbenoteten Prüfungen (§ 7 Abs. 2 Satz 10) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3. 4Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. 5Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. 6Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung bzw. die Modulbeschreibung. 7Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) 1Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 19 Abs. 6 Satz 7 festzulegen. 2Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten:

3Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 19 Abs. 7 Satz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

3Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. 4Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. 5Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 19 Abs. 8 teilweise im Antwort- Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 29 dieser Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) 1Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

2Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) 1Soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. 2Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. 3Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. 4Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(6) 1In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. 2Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) 1Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** gehen alle Modulnoten des Bachelor- bzw. Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein. 2Abs. 1 Sätze 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) 1Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. 2Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) 1Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. 2Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. 3Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1

einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 25 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) 1Wer einen Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. 2Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet. 3Zusätzlich zu den Abschlussdokumenten in Papierform können auch elektronisch verifizierbare Abschlussdokumente ausgestellt werden.

(2) 1Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. 2Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. 3Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. 4Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Die Abschlussdokumente der sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** sind in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** geregelt.

§ 26 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

1Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung bzw. sonstige Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** nach dieser Studien- und Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. 2Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im

Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) 1Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. 2Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. 3Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) 1Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. 2Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. 3Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. 4Zusätzlich ist die Genehmigung den Prüfenden möglichst spätestens eine Woche vor der Prüfung durch die Studierende bzw. den Studierenden vorzulegen.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) 1Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. 2Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten im Sinne von inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw. zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 86 **BayHIG** nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

3In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshinder-
nis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und

- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) 1Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. 2Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. 3Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 30 Bachelorprüfung

1Die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. 2Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) 1Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. 2Die Bachelorarbeit wird nach Maßgabe der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet und kann im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung bzw. einen Vortrag ergänzt werden. 3Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) 1Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät im jeweiligen Studiengang tätigen hauptberuflichen und an der FAU wahlberechtigten nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). 2Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. 3Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außer-

halb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(3) 1Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 9, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. 2Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. 3Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. 4Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) 1Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt im Vollzeit- und im Teilzeitstudium jeweils fünf Monate. 2Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. 3Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. 4Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. 5Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. 6Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) 1Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. 2Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. 3Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) 1Die Arbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache bzw. mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. 2Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) 1Die Arbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. 2Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. 3Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. 4Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. 5Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) 1Die Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen regeln. 2§ 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. 3Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. 4Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.

(9) 1Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. 2Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. 3Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, zusätzliche Module

(1) 1Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. 2Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 9. 3Für die Wiederholung von Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich sind die Regelungen in Abs. 2 i. V. m. der jeweils einschlägigen Fachstudien- und Prüfungsordnung zu beachten. 4Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. 5Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. 6Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. 7Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gelten § 13 Abs. 2 und 3. 8Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. 9Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung bestehen. 10Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. 11Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 9 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) 1Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. 2Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachstudien- und Prüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden. 3Die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. 4Ein Wechsel ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Fachstudien- und Prüfungsordnung nur solange möglich, solange noch keines der Module endgültig nicht bestanden ist. 5Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der

Prüfungsfristen nach § 9 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen des Studiengangs besucht und abgeschlossen werden, wobei sich ein endgültiges Nichtbestehen eines solchen zusätzlichen Moduls nicht auf den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs auswirkt. 6Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden sollen. 7Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. 8Die Wahl wird damit bindend. 9Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. 10Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 33 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen, fachverwandten bzw. einschlägigen Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen und hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss; die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen, fachverwandten bzw. einschlägigen Abschlüsse nach Halbsatz 1,
2. ggf. weitere Nachweise der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** sowie
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage.

(2) 1Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem Abschluss der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** sein. 2Sind ausgleichsfähige

Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation. 3Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 **BayHIG**. 4Für fachverwandte Abschlüsse gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) 1Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. 2Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzuweisen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. 3Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

1Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. 2Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. 3Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten im Sinne von inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang (benannt in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. in dem ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) bzw, zu diesen Studiengängen i. S. d. Art. 86 **BayHIG** nicht wesentlich unterschiedliche Studiengänge anderer Hochschulen endgültig nicht bestanden ist oder

3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

4§ 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 35 Masterprüfung

(1) 1Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. 2Die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit im entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung oder eine Seminarleistung ergänzt wird. 3Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung bzw. der Seminarleistung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der ggfs. vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeit.

§ 36 Masterarbeit

(1) 1Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. 2Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. 3Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). 4Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt die zugeordneten ECTS-Punkte. 5Der Umfang der Masterarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

(2) 1Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** geregelt. 2Zur Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der Erfüllung aller ggf. erteilten Auflagen zu erbringen. 3Im Übrigen sorgen die Studierenden unter Beachtung der Fristen nach § 9, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass

sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. 4Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. 5Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) 1Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät im jeweiligen Studiengang tätigen hauptberuflichen und an der FAU wahlberechtigten nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. 2Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. 3Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.

(4) 1Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt sechs Monate, im Teilzeitstudium zwölf Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. 2Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. 3Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. 4Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. 5Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) 1Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. 2Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) 1Die Masterarbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. 2Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. 3Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. 4Die Masterarbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplars und eines digitalen Exemplars (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. 5Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann auf die Abgabe des gedruckten und gebundenen Exemplars verzichten, wenn eine zentrale revisionssichere elektronische Archivierung durch die FAU sichergestellt ist. 6Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. 7Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) 1Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. 2§ 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. 3Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) 1Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. 2Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) 1Ist die Masterarbeit abgelehnt bzw. gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. 2Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. 3Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. 4Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung

bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. 5Im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, zusätzliche Module

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Elitestudiengänge gilt für die Wiederholung von Prüfungen, den Modulwechsel und die Belegung von zusätzlichen Modulen § 32 entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) 1Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. 2Sie gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2022, studieren sowie diejenigen, die das Studium in den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden. 3Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in der Anlage für die Durchführung von Zugangsverfahren für einen Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/2025.

(2) 1Gleichzeitig tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom

26. Juli 2022, außer Kraft. 2Die die in Satz 1 genannte Satzung ergänzenden **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** unterfallen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) 1Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. 2Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- bzw. Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. 3Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 28. März 2024 Anwendung.

Anlage:

Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der FAU

Sofern die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, findet das Verfahren nach den nachfolgenden Regelungen Anwendung:

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) 1Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des jeweiligen Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 bzw. 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. 2Sofern der jeweilige Masterstudiengang eine Bewerbung zum Sommersemester ermöglicht, so ist eine Bewerbung entweder im Zeitraum vom 15. September bis 30. November eines jeden Jahres oder vom 15. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres möglich. 3Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. 4Die in Sätzen 2 und 3 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nur im Rahmen des Satz 5 gewählt werden. 5Die Fachstudien- und Prü-

fungsordnungen der einzelnen Masterstudiengänge können in begründeten Ausnahmefällen von Sätzen 2 und 3 abweichende Fristen festlegen. 6Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records mit mindestens 140 ECTS-Punkten im Falle des § 33 Abs. 3,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.

(3) 1Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. 2Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. 3Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) 1Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. 2Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. 3Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) 1Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. 2Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:

1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 oder im Falle des § 33 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**
2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung oder hinsichtlich des

Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung bestimmt; bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

3Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Fachstudien- und Prüfungsordnung nach entsprechendem Beschluss der Zugangskommission zu einer mündlichen oder elektronischen Zugangsprüfung gemäß Abs. 6 bzw. 7 eingeladen. 4Die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 33 Abs. 2 Satz 2 abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen bzw. elektronischen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. 5Der Termin der mündlichen bzw. elektronischen Zugangsprüfung wird frühestmöglich, aber mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. 6Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

(6) 1Findet eine mündliche Zugangsprüfung statt, wird sie in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt. 2Sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen; findet sie als Gruppenprüfung statt, so wird dies mit der Einladung bekannt gegeben. 3Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. 4Sie wird von einem Mitglied der Zugangskommission oder von einer bzw. einem von der Zugangskommission bestellten Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 20 Abs. 4 gilt entsprechend. 5Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung legt die Kriterien der Prüfung und deren Gewichtung fest. 6Das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt lautet bestanden bzw. nicht bestanden.

(7) 1Findet eine elektronische Zugangsprüfung statt, wird sie in Form eines elektronischen Tests durchgeführt, dauert 45-90 Minuten und umfasst das Lösen von Aufgaben aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenbereichen sowie aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie den fachwissenschaftlichen bzw. studien-gangsbezogenen Pflichtmodulen gemäß Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des dem jeweiligen Masterstudiengang zu Grunde liegenden konsekutiven Bachelorstudiengangs. 2Näheres zum Ablauf der elektronischen Zugangsprüfung, insbesondere dazu, ob die Prüfung mit oder ohne Aufsicht stattfindet, und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Bewerberinnen und Bewerbern bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt; im Falle der Durchführung unter Aufsicht gilt § 7 Abs. 3 Satz 3. 3§ 31 Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend. 4Der Zugang wird gewährt, wenn die elektronische Zugangsprüfung mit dem Prädikat „gut“ i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 oder besser bestanden ist. 5Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als

ungeeignet und werden nicht zum Masterstudiengang zugelassen.

(8) 1Das Ergebnis der mündlichen bzw. elektronischen Zugangsprüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. 2Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) § 27 gilt entsprechend.

(10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(11) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

FPOEEI

Vom

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 **BayHIG** vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

§ 36 Bachelorstudiengang, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

§ 37 Masterstudiengang, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

§ 38 Studienrichtungen

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

- § 39 Gliederung und Prüfungen des Bachelorstudiums
- § 40 Kernmodule im Bachelorstudiengang
- § 41 Vertiefungsmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog
- § 42 Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung

- § 43 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit
- § 44 Bachelorarbeit
- § 45 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

2. Masterprüfung

- § 46 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen
- § 47 Umfang und Gliederung des Masterstudiums
- § 48 Kernmodule im Masterstudiengang
- § 49 Vertiefungsmodulbereich gemäß Studienrichtungskatalog
- § 50 Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung

- § 51 Prüfungen des Masterstudiums
- § 52 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit
- § 53 Masterarbeit
- § 54 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

III. Teil: Schlussbestimmungen

- § 55 Inkrafttreten

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums (Studienbeginn Wintersemester)

Anlage 2a: Module des Masterstudiums EEl/Vollzeit

Anlage 2b: Module des Masterstudiums EEl/Teilzeit

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU (**ABMPO/TechFak**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Bachelorstudiengang, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

(1) ¹Das Bachelorstudium der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik setzt sich aus Modulen verteilt auf sechs Semester mit einem Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten zusammen. ²Enthalten ist darin die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie für eine berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von mindestens zehn Wochen im Umfang von zehn ECTS-Punkten, die vor oder während des Studiums entsprechend den Praktikumsrichtlinien zu erbringen ist.

(2) ¹Als inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge i. S. d. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** gelten die Bachelorstudiengänge:

1. Elektrotechnik
2. Elektro- und Informationstechnik.

²In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 treffen.

§ 37 Masterstudiengang, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

(1) ¹Das Masterstudium Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik auf. ²Es setzt sich aus Modulen verteilt auf drei Semester mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten zusammen. ³Hinzu kommen sechs Monate für die Anfertigung der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) ¹Als inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge i. S. d. § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** gelten die Masterstudiengänge:

1. Elektrotechnik
2. Elektro- und Informationstechnik.

²In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 treffen.

§ 38 Studienrichtungen

¹Zur fachspezifischen Profilbildung werden das Bachelor- und konsekutive Masterstudium Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik jeweils in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt:

1. Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik

In der Studienrichtung „Hochfrequenztechnik, Photonik und Sensorik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Elektronik, Sensorik, Medizintechnik, Mikrowellentechnik, Photonik, elektromagnetische Verträglichkeit und optische Kommunikationstechnik erworben.

2. Automatisierungstechnik

In der Studienrichtung „Automatisierungstechnik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Sensorik, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie elektrische Antriebe und Maschinen erworben.

3. Elektrische Energie- und Antriebstechnik

In der Studienrichtung „Energie- und Antriebstechnik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen sowohl in der elektrischen Energietechnik (wie die Umwandlung von rezenten und fossilen Energievorräten und regenerativen Energiequellen in elektrische Energie, Übertragung, Verteilung und Nutzung der elektrischen Energie, Betriebsmittel der elektrischen Energieversorgung, Betriebsverhalten von elektrischen Energieversorgungssystemen, Planung und Schutz von elektrischen Netzen, Steuerung und Regelung des Leistungsflusses im Netz durch Leistungselektronik) als auch in der elektrischen Antriebstechnik (wie die Entwicklung und Nutzung moderner, energieeffizienter elektrischer Motoren, innovative Leistungselektronik und digitale Regelung, Elektromobilität) erworben.

4. Informationstechnik

In der Studienrichtung „Informationstechnik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Multimediatechnik, Informationsübertragung zur leitungsgebundenen oder drahtlosen Kommunikation in Netzen jeglicher Art, Signalaufbereitung und Codierung an der Mensch-Maschine-Schnittstelle, Navigation und Ortsbestimmung erworben.

5. Leistungselektronik

In der Studienrichtung „Leistungselektronik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Elektronische Schaltungstechnik, aktive und passive Bauelemente der Elektrotechnik, Technologie leistungselektronischer Bauelemente, Modellierung, Simulation und Dimensionierung leistungselektronischer Komponenten und Systeme erworben. Besondere Schwerpunkte bilden die Wirkungsgradoptimierung, die Miniaturisierung sowie das EMV- und Regelverhalten.

6. Mikroelektronik

In der Studienrichtung „Mikroelektronik“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Technologien der Herstellung von Halbleiterbauelementen und integrierten Schaltungen, Spezifikation, Entwurf, Test und Zuverlässigkeit digitaler und analoger Schaltungen, Hochfrequenzschaltungen, Mikrowellenelektronik, Anwendung mikroelektronischer Bauelemente und Schaltkreise bei der Realisierung von Systemen erworben.

7. Angewandte Quantentechnologien

In der Studienrichtung „Angewandte Quantentechnologien“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Quantensysteme, RF-Quanten-Interface-Elektronik, Quantenbauelemente und Photonik erworben. Diese Kompetenzen sollen den Studierenden helfen, Quantentechnologien wie z. B. Quantencomputer, Quantensensoren, Quantensimulatoren und Quantennetzwerke zu verstehen und realisieren.

²Zu jeder Studienrichtung wird vom Prüfungsausschuss ein Modulkatalog erstellt und durch Aushang bekannt gegeben. ³Der Katalog enthält für jede Studienrichtung Kernmodule gemäß § 40 bzw. § 48 im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten sowie die Liste der Vertiefungsmodule gemäß § 41 bzw. § 49, Laborpraktika und Hauptseminare der Studienrichtung gemäß § 42 bzw. § 50. ⁴Art und Dauer der Prüfungen in den Studienrichtungsmodulen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Satz 1 sowie dem konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls (vgl. §§ 40, 41, 48, 49) und sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 39 Gliederung und Prüfungen des Bachelorstudiums

(1) ¹Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflichtmodule, Kernmodule, Vertiefungsmodule und Wahlmodule. ²Die Verteilung über die Studiensemester, die Art und Dauer der Prüfungen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) ¹In **Anlage 1** Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 10 bis Nr. 25 sind die Pflichtmodule, die für alle Studierenden obligatorisch sind, aufgeführt. ²Der Umfang beträgt 130 ECTS-Punkte.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die Module Nr. 1 bis Nr. 4 der **Anlage 1**. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle Module gemäß Satz 1 bestanden sind.

(4) ¹Im fünften und sechsten Semester sind zwei Kernmodule (insgesamt 10 ECTS-Punkte) gemäß § 40 und ein Vertiefungsmodul oder ein weiteres Kernmodul (jeweils 5 ECTS-Punkte) aus dem Katalog der Studienrichtung zu wählen. ²Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung in einem Modul der Studienrichtung legen die Studierenden fest, welche Studienrichtung sie wählen. ³Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der bzw. des Studienkommissionsvorsitzenden möglich.

(5) ¹Es sind mindestens 5 ECTS-Punkte durch technische Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät zu erwerben (Modul Nr. 26). ²Aus dem Angebot der gesamten Universität sind nichttechnische Wahlmodule (Modul Nr. 9) im Gesamtumfang von 5 ECTS-Punkten zu erbringen, dabei sind nichttechnische Module der Technischen Fakultät und alle Module der virtuellen Hochschule Bayern mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorabzustimmen. ³Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen gemäß der Sätze 1 und 2 sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) ¹Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in Wahlmodulen beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet. ²Es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

§ 40 Kernmodule im Bachelorstudiengang

(1) Das übergeordnete Qualifikationsziel der Kernmodule im Bachelorstudiengang liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, in der von ihnen gewählten Studienrichtung breit anwendbare Basiskompetenzen zu erwerben. ²Nach erfolgreichem Bestehen der Module sind die Studierenden zweitens in der Lage, wissenschaftliche Grundlagen (einschließlich partieller, abhängig vom jeweilig gewählten Modul und der Studienrichtung entstehender Vertiefungen) zu erläutern und anzuwenden. ³Drittens beherrschen die Studierenden Grundlagen der gelehrten Forschungsmethoden und können diese in einem der Niveaustufe angemessenen Rahmen teils unter Anleitung und teils eigenständig anwenden. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele des jeweils gewählten Kernmoduls sind abhängig von der gewählten Studienrichtung nach § 38 und dem jeweils gewählten Modul und sind der Liste der wählbaren Kernmodule gemäß § 38 Satz 2 und 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60 min, 90 min oder 120 min), mündliche Prüfung (30 min) oder Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich. ⁴Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Kernmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Modulgrößen sowie Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 41 Vertiefungsmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Moduls „Vertiefungsmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog“ liegt erstens darin, es den

Studierenden zu ermöglichen, sich auf Bachelorlevel in einem Schwerpunkt ihrer Studienrichtung gezielt in ausgewählten Kompetenzen ihrer Studienrichtung gemäß § 38 erstens zu vertiefen.²Die Studierenden können wissenschaftliche Grundlagen (einschließlich partieller Vertiefungen) erläutern und anwenden.³Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefendes Wissen erlangt werden.⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.⁵Die spezifischen Qualifikationsziele des jeweils gewählten Vertiefungsmoduls sind abhängig von der gewählten Studienrichtung nach § 38 und dem jeweils gewählten Modul und der Liste der wählbaren Vertiefungsmodule gemäß § 38 Satz 2 und 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten, bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von zweimal 2,5 ECTS-Punkten, vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen.²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60 min, 90 min oder 120 min), mündliche Prüfung (30 min) oder Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.³In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich.⁴Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Vertiefungsmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen.²Abweichende Modulgrößen sowie Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 42 Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Moduls „Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung“ liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem Schwerpunkt ihrer Studienrichtung gemäß § 38 erstens thematisch zu orientieren und fachlich relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren.²Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem ein Fachthema für

ein Fachpublikum auf Bachelorniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird, und andererseits, indem im Rahmen einer Gruppe gemeinsam unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. ³Die bereits innerhalb der Studienrichtung gesammelten Kenntnisse werden so unter der Anwendung wissenschaftlicher Methodik in der Theorie und Laborpraxis vertieft und erweitert. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden und zu schärfen. ⁵Die spezifischen Qualifikationsziele des jeweils gewählten Moduls sind abhängig von der gewählten Studienrichtung nach § 38 und dem jeweils gewählten Modul und der Liste der wählbaren Laborpraktika und Hauptseminare gemäß § 38 Satz 2 und 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Prüfungen pro Modul sind eine (benotete) Seminar- und eine (unbenotete) Praktikumsleistung. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Das Modul setzt sich aus einem Hauptseminar (2 SWS) und einem Laborpraktikum (3 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 43 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

¹Die Anfertigung der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester empfohlen. ²Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.

§ 44 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik zu erlernen. ²Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt. ³Die Betreuung erfolgt durch die vergebende Hochschullehrerin bzw. den vergebenden Hochschullehrer und/oder eine am selben Lehrstuhl tätige und gemäß **BayHSchPrüferV** prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen am selben Lehrstuhl tätigen und gemäß

BayHSchPrüferV prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter. ⁴Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Studienkommission pro Arbeit auf vorherigen schriftlichen Antrag. ⁵Die Bachelorarbeit muss in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie in 300 Stunden abgeschlossen werden kann. ⁶Die Bachelorarbeit wird ergänzt durch einen entsprechenden Vortrag.

(2) Das Modul Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

(3) ¹Die Bachelorarbeit wird deutscher Sprache abgefasst. ²In Ausnahmefällen kann die Arbeit in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 45 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1** einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sowie die berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) entsprechend den Praktikumsrichtlinien des Departments EEI nachgewiesen und damit mindestens 180 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Abweichend von Satz 1 wird sowohl für den Wahlfach- als auch für den Kern- und den Vertiefungsmodulbereich jeweils eine Zwischennote gebildet, in die jeweils die einzelnen Module mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte eingehen. ³Die Zwischennote der Wahlmodule geht gewichtet mit 10 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein. ⁴Eine für den Kern- und den Vertiefungsmodulbereich gemeinsam gebildete Zwischennote geht gewichtet mit 15 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein. ⁵Abweichend von Satz 1 geht das Modul 29 mit einer Gewichtung von 2,5 ECTS-Punkten in die Gesamtnote ein.

2. Masterprüfung

§ 46 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik wird i. S. d. **Anlage 1** Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn von den folgenden fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik Module bzw. zu diesen nicht wesentlich unterschiedliche Module anderer Hochschulen im Umfang von mindestens 17,5 ECTS mit dem Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser bestanden sind:

- Schaltungstechnik
- Signale und Systeme II
- Passive Bauelemente
- Regelungstechnik A (Grundlagen)
- Nachrichtentechnische Systeme
- Elektromagnetische Felder I
- Elektromagnetische Felder II.

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß **Anlage** Abs. 5 Satz 3 ff. **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Basis folgender gewichteter Kriterien beurteilt:

- Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen der Grundlagen der Elektrotechnik I, II und III (Gewichtung 40 %),
- Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen für das Gespräch auswählen (vgl. § 38 Satz 1) (Gewichtung 45 %),
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen in den für das Masterstudium qualifizierenden Modulen im bisherigen Studienverlauf (Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes.

Transcript of Records/Leistungsnachweise) des Erstabschlusses) (Gewichtung 15 %).

§ 47 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) ¹Das Masterstudium besteht aus den folgenden fünf Modulbereichen:

1. den Kernmodulen der Studienrichtung (30 ECTS-Punkte) gemäß § 48,
2. den Vertiefungsmodulen der Studienrichtung (25 ECTS-Punkte) gemäß § 49,
3. dem Modul Hauptseminar (FAU) und Laborpraktikum (TechFak) (5 ECTS-Punkte),
4. dem Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der gewählten Studienrichtung (5 ECTS-Punkte) gemäß § 50 sowie
5. aus Wahlmodulen aus dem Angebot der gesamten Universität (15 ECTS-Punkte).

²Hinzu kommen das Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) sowie ein Forschungspraktikum, in der Regel an einem EEI-Lehrstuhl, im Umfang von 10 ECTS-Punkten. ³Alternativ zum Forschungspraktikum kann ein forschungsnahes Industriepraktikum unter Betreuung einer bzw. eines am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers durchgeführt werden.

(2) ¹Mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung legen die Studierenden fest, welche Studienrichtung sie wählen. ²Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der bzw. des Studienkommissionsvorsitzenden möglich.

(3) ¹Innerhalb des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums kann wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, jedes Modul nur einmal belegt werden. ²Für den Fall, dass bereits Module aus dem Katalog der Kernmodule der gewählten Studienrichtung im Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert wurden, sind für den Bereich der Kernmodule der gewählten Studienrichtung des Masterstudiengangs ersatzweise Module aus dem gesamten Katalog der Kern- und Vertiefungsmodule aller

Studienrichtungen zu wählen. ³Dies ist auch der Fall, wenn in der von den Studierenden gewählten Studienrichtung noch weitere, bislang noch nicht vom Studierenden belegte Kernmodule zur Verfügung stehen.

§ 48 Kernmodule im Masterstudiengang

(1) Das übergeordnete Qualifikationsziel der Kernmodule im Masterstudiengang liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, in der von ihnen gewählten Studienrichtung wissenschaftliche Grundlagen sowie dem Master-Niveau angemessenes vertieftes Fachwissen zu erwerben. ²Nach erfolgreichem Bestehen der Module sind die Studierenden zweitens in der Lage, auf Basis der erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen und abhängig vom jeweilig gewählten Modul und der Studienrichtung vertieftes, spezialisiertes Fachwissen in Bezug auf Theorien, Terminologien, Besonderheiten und Grenzen hin kritisch zu erläutern, zu reflektieren und eigenständig anzuwenden. ³Drittens sind die Studierenden in der Lage, ausgehend von den Grundlagen der gelehrten Forschungsmethoden, eigenständig Ideen und Konzepte zur Lösung wissenschaftlicher und beruflicher Probleme zu entwickeln. ⁴Sie können weitgehend selbstgesteuert forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte auf Basis der Forschungsmethodik der jeweiligen Studienrichtung durchführen. ⁵Die spezifischen Qualifikationsziele des jeweils gewählten Kernmoduls sind abhängig von der gewählten Studienrichtung nach § 38 und dem jeweils gewählten Modul und der Liste der wählbaren Kernmodule gemäß § 38 Satz 2 und 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60 min, 90 min oder 120 min), mündliche Prüfung (30 min) oder Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich. ⁴Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Die Kernmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Modulgrößen sowie Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 49 Vertiefungsbereich gemäß Studienrichtungskatalog

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Modulbereiches „Vertiefungsbereich gemäß Studienrichtungskatalog“ liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt auf Masterlevel in ausgewählten Kompetenzen ihrer Studienrichtung gemäß § 38 zu vertiefen und diese entsprechend anzuwenden. ²Die Studierenden können in vertiefter und kritischer Weise Theorien, Terminologien, Besonderheiten, Grenzen und Lehrmeinung des Fachgebiets erläutern, anwenden und reflektieren. ³Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt und ein dem Studienniveau angepasstes fachvertiefendes Wissen erlangt wird. ⁴Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁵Die spezifischen Qualifikationsziele des jeweils gewählten Vertiefungsmoduls sind abhängig von der gewählten Studienrichtung nach § 38 und dem jeweils gewählten Modul und der Liste der wählbaren Vertiefungsmodule gemäß § 38 Satz 2 und 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten, bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von zweimal 2,5 ECTS-Punkten, vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60 min, 90 min oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min). ³Der Katalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Vertiefungsmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Modulgrößen sowie Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 50 Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Moduls „Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung“ liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem Schwerpunkt ihrer Studienrichtung gemäß § 38 erstens thematisch zu vertiefen, insbesondere durch die Bearbeitung von komplexen Fragestellungen im Rahmen forschungsorientierter Projekte auf Master-Niveau. ²Die Studierenden

sind in der Lage, eigenständig Ideen und Konzepte zur Lösung wissenschaftlicher und ggf. beruflicher Probleme zu entwickeln. ³Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem selbstständig ein Fach-thema aktueller Forschung wissenschaftlich aufbereitet, dargestellt, präsentiert und in der Diskussion fachkompetent (Masterniveau) argumentativ vertreten wird, und indem im Rahmen von Gruppenarbeiten Problemstellungen fachverwandter Anwendungen gelöst sowie Realisierungsmöglichkeiten fachspezifisch erprobt werden. ⁴Die bereits innerhalb der Studienrichtung gesammelten Kenntnisse werden so unter der Anwendung wissenschaftlicher Methodik in der Theorie und Laborpraxis vertieft und erweitert. ⁵Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden und zu schärfen. ⁶Die spezifischen Qualifikationsziele des jeweils gewählten Moduls sind abhängig von der gewählten Studienrichtung nach § 38 und dem jeweils gewählten Modul und der Liste der wählbaren Laborpraktika und Hauptseminare gemäß § 38 Satz 2 und 3 bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Prüfungen pro Modul sind eine (benotete) Seminar- und eine (unbenotete) Praktikumsleistung. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) ¹Das Modul setzt sich aus einem Hauptseminar (2 SWS) und einem Laborpraktikum (3 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 51 Prüfungen des Masterstudiums

(1) Art und Dauer der Modulprüfungen im Masterstudium sind den **Anlagen 2a** bzw. **2b** zu entnehmen.

(2) ¹Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in Wahlmodulen beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet. ²Es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

(3) In Studienrichtungen, in denen der Katalog der Kernmodule mehr als 30 ECTS-Punkte umfasst, steht es den Studierenden frei, nicht gewählte Kernmodule als Vertiefungsmodule einzubringen.

§ 52 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass Module gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b** im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt sind sowie
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** mit Auflagen verbunden wurde.

²Es wird empfohlen, mit der Masterarbeit erst zu beginnen, wenn alle übrigen Module gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b** erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 53 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik nachzuweisen. ²Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. ³Die Masterarbeit wird ergänzt durch einen entsprechenden Vortrag.

(2) ¹Die Masterarbeit behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus der gewählten Studienrichtung. ²Zur Vergabe und Betreuung der Masterarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt. ³Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Studienkommission pro Arbeit auf vorherigen schriftlichen Antrag.

(3) Das Modul Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(4) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. ²In Absprache mit dem betreuenden Lehrstuhl kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 54 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 46 i. V. m. **Anlage 2a** bzw. **2b** sowie die Masterarbeit bestanden und damit mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Modulbereiche einschließlich der Masterarbeit nach **Anlage 2a** bzw. **2b** mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte der benoteten Moduleile ein. ²Dazu wird für jeden Modulbereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der einzelnen Module gebildet.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 55 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gilt sie auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden, die sich nicht bereits in laufenden Prüfungsverfahren (Erstversuche) befinden. ⁴Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung bereits nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung studieren und gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 die Studienrichtung „Allgemeine Elektrotechnik“ schon gewählt haben, schließen diese Studienrichtung entweder ab oder sie können unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 4 Satz 3 die Studienrichtung wechseln und alle Studienrichtungen dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung wählen. ⁵Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung bereits nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung studieren, aber gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 noch keine Studienrichtung gewählt haben, können alle Studienrichtungen dieser Fachprüfungsordnung wählen.

(3) ¹Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOEEI** – vom 20. September 2007 in der Fassung vom 29. Juni 2022 tritt mit Wirkung zum 30. September 2028 außer Kraft. ²Prüfungen nach der bis zum 30. September 2028 gültigen Fassung der **FPOEEI** werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2028 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im

Sommersemester 2027 angeboten. ³Ab dem in Satz 2 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der **FPOEEI** betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der **FPOEEI** ab.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums (Studienbeginn Wintersemester)

Nr.	Modul							Workloadverteilung auf die einzelnen Semester						Prüfungsart	Prüfungsform
								1	2	3	4	5	6		
								WS	SS	WS	SS	WS	SS		
								ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
		SWS	V	Ü	P	ECTS									
1	Mathematik für EEI 1 ¹⁾	GOP	4	2		7,5	7,5							SL, PL	ÜbL + K, 90 min
2	Mathematik für EEI 2 ¹⁾	GOP	6	2		10		10						SL, PL	ÜbL + K, 120 min
3	Grundlagen der Elektrotechnik I	GOP	4	2		7,5	7,5							PL	K, 120 min
4	Grundlagen der Elektrotechnik II	GOP	2	2		5		5						PL	K, 90 min
5	Experimentalphysik I		3	1		5	5							PL	K, 180 min ³⁾
6	Experimentalphysik II		3	1		5		5						PL	
7	Informatik der EEI		3	3		7,5								PL	vgl. FPOINF
8	Werkstoffkunde für Studierende der Elektrotechnik (EEI)		2			2,5	2,5							PL	K, 60 min
9	Nichttechnische Wahlfächer, vgl. § 39 Abs. 5		vgl. § 39 Abs. 5			5		5						vgl. § 39 Abs. 5	vgl. § 39 Abs. 5 und 6 ³⁾
10	Praktikum Grundlagen der Elektro- und Schaltungstechnik				3	5		5 (1/1/3)						SL	PrL
11	Arbeits- und Präsentationstechnik, Simulationstools		0	0	3	2,5	2,5							SL	PrL
12	Mathematik für EEI 3 ¹⁾		2	2		5				5				SL, PL	ÜbL + K, 60 min
13	Mathematik für EEI 4 ¹⁾		2	2		5					5			PL	ÜbL + K, 60 min
14	Grundlagen der Elektrotechnik III		2	2		5				5				PL	K, 90 min
15	Energie- und Antriebstechnik					7,5								PL	K, 180 min oder

Nr.	Modul						Workloadverteilung auf die einzelnen Semester						Prüfungsart	Prüfungsform
							1	2	3	4	5	6		
			SWS			ECTS	WS	SS	WS	SS	WS	SS		
			V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
15a	Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik		2	1					3,5					K, 90 min ⁴⁾
15b	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung		2	2						4				
16	Regelungstechnik A (Grundlagen)	FSP	2	2		5					5		PL	K, 90 min
17	Halbleiterbauelemente		2	2		5			5				PL	K, 90 min
18	Digitaltechnik		2	2		5			5				PL	K, 90 min
19	Schaltungstechnik	FSP	2	2		5				5			PL	K, 90 min
20	Signale und Systeme I		2,5	1,5		5			5				PL	K, 90 min
21	Signale und Systeme II	FSP	2,5	1,5		5				5			PL	K, 90 min
22	Nachrichtentechnische Systeme	FSP	5	1		7,5					7,5		PL	K, 120 min
23	Elektromagnetische Felder I	FSP	1	1		2,5				2,5			PL	K, 60 min
24	Elektromagnetische Felder II	FSP	2	2		5					5		PL	K, 90 min
25	Passive Bauelemente und deren HF-Verhalten	FSP	2	2		5				5			PL	K, 90 min
26	Technische Wahlfächer, vgl. § 39 Abs. 5		vgl. § 39 Abs. 5			5						5	vgl. § 39 Abs. 5 und 6 ²⁾	vgl. § 39 Abs. 5 und 6 ²⁾
27	Kernmodule gemäß Studienrichtungskatalog, vgl. § 40 ⁴⁾					10								
27a	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog		2	2							5		PL	vgl. § 40

Nr.	Modul						Workloadverteilung auf die einzelnen Semester						Prüfungsart	Prüfungsform
							1	2	3	4	5	6		
			SWS			ECTS	WS	SS	WS	SS	WS	SS		
			V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
27b	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog		2	2							5	PL	vgl. § 40	
28	Vertiefungsmodul gemäß Studienrichtungskatalog, vgl. § 41 ⁴⁾				5									
28a	Vertiefungsmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog oder 28b		2	2							5	PL	vgl. § 41 Abs. 2	
28b	Kernmodul wählbar gemäß Studienrichtungskatalog		2	2							(5)	PL	vgl. § 40	
29	Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung, vgl. § 42											PL, SL	vgl. § 42 Abs. 2; SeL und PrL	
29a	Hauptseminar wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ⁴⁾		0	2	0	5					2,5			
29b	Laborpraktikum wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ⁴⁾		0	0	3						2,5			
30	Berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum)					10				10 (2,5/7,5)		SL	vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 45 Abs. 1	
31	Bachelorarbeit mit Vortrag					10					10	PL und SL	BA mit Vortrag	
Summe SWS und ECTS			72	53	9	180	27,5	31	29,5	32	32,5	27,5		
			134											

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

FSP = fachwissenschaftliches, studiengangsbezogenes Pflichtmodul i. S. d. § 46

PL: Prüfungsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Nr.	Modul					Workloadverteilung auf die einzelnen Semester						Prüfungsart	Prüfungsform
						1	2	3	4	5	6		
		SWS			ECTS	WS	SS	WS	SS	WS	SS		
		V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		

SL: Studienleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

K: Klausur

ÜbL: Übungsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

PrL: Praktikumsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

SeL: Seminarleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

BA: Bachelorarbeit, siehe § 44

¹⁾ Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

²⁾ siehe § 39 Abs. 5 sowie jeweils einschlägige **FPO** bzw. Modulhandbuch; Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

³⁾ Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in der Form einer 180-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à je 90 Minuten zu den einzelnen Bereichen (15a und 15b) erbracht werden; es gilt § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 **ABMPO/TechFak**.

⁴⁾ Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der EEI-Homepage bekannt gemacht.

Anlage 2a: Module des Masterstudiums EEI/Vollzeit

Nr. .	Modul ¹⁾					Workloadverteilung auf die einzelnen Semester				Prüfungsart	Prüfungsform
		SWS			ECTS	1	2	3	4	PL/SL	
		V	Ü	P							
1	Kernmodulbereich gemäß Studienrichtungskatalog, vgl. § 48 ²⁾	vgl. § 48			30	15	15			PL	vgl. § 48
2	Vertiefungsmodulbereich gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾	10 ³⁾	10 ³⁾		25	10	10	5		PL	vgl. § 49 Abs. 2
3	Wahlmodulbereich aus der FAU ⁴⁾	6 ³⁾	6 ³⁾		15	5		10		PL	⁴⁾ ⁵⁾
4	Modul Hauptseminar (FAU) und Laborpraktikum (TF)				5					PL und SL	SeL und PrL
4a	Hauptseminar wählbar aus dem Angebot der FAU	0	2 ³⁾	0			2,5				
4b	Laborpraktikum wählbar aus dem Angebot der TechFak	0	0	3 ³⁾			2,5				
5	Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung				5					PL und SL	vgl. § 50 Abs. 2 SeL und PrL
5a	Hauptseminar wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾	0	2	0				2,5			
5b	Laborpraktikum wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾	0	0	3				2,5			
6	Forschungspraktikum ⁶⁾			8	10			10		SL	PrL ⁶⁾
7	Masterarbeit mit Vortrag				30				30	PL und SL	MA mit Vortrag
Summe SWS und ECTS		28-34	26-32	14	120	30	30	30	30		
		68-80									

PL: Prüfungsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak

SL: Studienleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

PrL: Praktikumsleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

SeL: Seminarleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

MA: Masterarbeit, siehe § 53

- ¹⁾ Bei der Modulwahl innerhalb der Studienrichtungskataloge ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Master-Studiengang EEI gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Studiengangs ergibt.
- ²⁾ Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der EEI-Homepage bekannt gemacht.
- ³⁾ endgültige Ausgestaltung siehe Modulhandbuch.
- ⁴⁾ vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 sowie § 51 Abs. 2. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der einschlägigen **FPO** sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁵⁾ vgl. § 51 Abs. 2.
- ⁶⁾ Über das Forschungspraktikum muss ein mindestens 10-seitiger Bericht verfasst, sowie ein mindestens 20-minütiger Vortrag gehalten werden.

Anlage 2b: Module des Masterstudiums EEI/Teilzeit

Nr. .	Module ¹⁾	SWS			ECTS	Workloadverteilung auf die einzelnen Semester								Prüfungsart	Prüfungsform	
		V	Ü	P		1	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	PL/SL		
1	Kernmodulbereich gemäß Studienrichtungskatalog, vgl. Anlage 3 ²⁾	s. Anlage 3			30	15	10	5						PL	s. Anlage 3	
2	Vertiefungsmodulbereich gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾	10 ⁶⁾	10 ⁶⁾		25		5	10	10					PL	vgl. § 45 a Abs. 2	
3	Wahlmodulbereich aus der FAU ³⁾	6 ⁶⁾	6 ⁶⁾		15				5	10				PL	³⁾ 4)	
4	Modul Hauptseminar (FAU) und Laborpraktikum (TF)				5									PL und SL	SeL und PrL	
4a	Hauptseminar wählbar aus dem Angebot der FAU	0	2 ⁶⁾	0							2,5					
4b	Laborpraktikum wählbar aus dem Angebot der TechFak	0	0	3 ⁶⁾							2,5					
5	Modul Hauptseminar und Laborpraktikum aus der Studienrichtung				5									PL und SL	vgl. § 45 b Abs. 2, SeL und PrL	
5a	Hauptseminar wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾	0	2	0								2,5				
5b	Laborpraktikum wählbar gemäß Studienrichtungskatalog ²⁾	0	0	3								2,5				
6	Forschungspraktikum ⁵⁾			8	10							10		SL	PrL ⁵⁾	
7	Masterarbeit mit Vortrag				30								15	15	PL und SL	MA mit Vortrag
Summe SWS und ECTS		28-34	26-32	14	120	15	15	15	15	15	15	15	15			
		68-80														

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

PrL: Praktikumsleistung

SeL: Seminarleistung, gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

MA: Masterarbeit

¹⁾ Bei der Modulwahl innerhalb der Studienrichtungskataloge ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Master-Studiengang EEI

gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Studiengangs ergibt.

¹²⁾ Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der EEI-Homepage bekannt gemacht.

³⁾ vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der einschlägigen FPO sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴⁾ Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

⁵⁾ Über das Forschungspraktikum muss ein mindestens 10-seitiger Bericht verfasst, sowie ein mindestens 20-minütiger Vortrag gehalten werden.

⁶⁾ endgültige Ausgestaltung siehe Modulhandbuch

Anlage 3: Kernmodule der im Bachelor- und Masterstudium wählbaren Studienrichtungen laut FPO 2019/2 (BA) und FPO 2015/1 (MA)*

Anlage 3a: Kernmodule Studienrichtung "Allgemeine Elektrotechnik"

Nr.	Bezeichnung	Umfang / SWS		ECTS	Turnus	Prüfungsart	Prüfungsform
		V	Ü				
K1	Hochfrequenztechnik	2	2	5	WS	PL	K, 90
K2	Photonik 1	2	2	5	WS	PL	K, 90
K3	Mechatronic Components and Systems	2	2	5	SS	PL	K, 90
K4	Leistungselektronik	2	2	5	WS	PL	K, 90
K5	Felder und Wellen in optoelektronischen Bauelementen	2	2	5	WS	PL	K, 90
K6	Analoge elektronische Systeme	3	1	5	WS	PL	K, 90

Anlage 3b: Kernmodule Studienrichtung "Automatisierungstechnik"

Nr.	Bezeichnung	Umfang / SWS		ECTS	Turnus	Prüfungsart	Prüfungsform
		V	Ü				
K1	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)	2	2	5	WS	PL	K, 90
K2	Modeling of Control Systems [†]	2	2	5	WS	PL	K, 90
K3	Leistungselektronik	2	2	5	WS	PL	K, 90

* Bitte beachten: es handelt sich um alte Fachprüfungsordnungen!

[†] Modellbildung in der Regelungstechnik

K4	Linearantriebe*	2	2	5	SS	PL	K, 90
K5	Sensorik	2	2	5	WS	PL	K, 90
K6	Mechatronic Components and Systems	2	2	5	SS	PL	K, 90

Anlage 3c: Kernmodule der Studienrichtung "Elektrische Energie- und Antriebstechnik"

Nr.	Bezeichnung	Umfang / SWS		ECT S	Turnus	Prüfungsart	Prüfungsform
		V	Ü				
K1	Leistungselektronik	2	2	5	WS	PL	K, 90
K2	Elektrische Antriebstechnik I	2	2	5	SS	PL	K, 90
K3	Betriebsmittel und Komponenten elektrischer Energiesysteme	2	2	5	WS	PL	K, 90
K4	Elektrische Antriebstechnik II	2	2	5	WS	PL	K, 90
K5	Betriebsverhalten elektrischer Energiesysteme	2	2	5	SS	PL	K, 90
K6	Elektrische Maschinen I	2	2	5	WS	PL	K, 90

* Wird im SoS 23 evtl. letztmalig gelesen

Anlage 3d: Kernmodule der Studienrichtung "Informationstechnik"

Nr.	Bezeichnung	Umfang / SWS		ECTS	Turnus	Prüfungsart	Prüfungsform
		V	Ü				
K1	Digitale Signalverarbeitung	3	1	5	WS	PL	K, 90
K2	Digitale Übertragung	3	1	5	SS	PL	K, 90
K3	Kommunikationsnetze	2	2	5	WS	PL	K, 90
K4	Information Theory and Coding / Informationstheorie und Codierung	3	1	5	WS/SS	PL	K, 90
K5	Hochfrequenztechnik	2	2	5	WS	PL	K, 90
K6	Kommunikationselektronik	2	2	5	SS	PL	K, 90

Anlage 3e: Kernmodule der Studienrichtung "Leistungselektronik"

Nr.	Bezeichnung	Umfang / SWS		ECTS	Turnus	Prüfungsart	Prüfungsform
		V	Ü				
K1	Halbleitertechnik III - Leistungshalbleiterbauelemente (HL III)*	2	2	5	WS	PL	K, 90
K2	Leistungselektronik	2	2	5	WS	PL	K, 90
K3	Elektromagnetische Verträglichkeit	2	2	5	SS	PL	K, 90
K4	Hochleistungsstromrichter für die EEV	2	2	5	WS	PL	K, 90
K5	Pulsumrichter für elektrische Antriebe	2	2	5	SS	PL	K, 90
K6	Schaltnetzteile	2	2	5	WS/SS	PL	MdI, 30

* Früher: Leistungshalbleiterbauelemente

Anlage 3f: Kernmodule der Studienrichtung "Mikroelektronik"

Nr.	Bezeichnung	Umfang / SWS		ECTS	Turnus	Prüfungsart	Prüfungsform
		V	Ü				
K1	Analoge elektronische Systeme	3	1	5	WS	PL	K, 90
K2	Digitale elektronische Systeme	2	2	5	SS	PL	K, 90
K3	Transceiver-Systementwurf*	2	2	5	SS	PL	Mdl, 30
K4	Halbleitertechnik I – Bipolar-technik (HL I) [†]	2	2	5	SS	PL	K, 90
K5	Entwurf integrierter Schaltungen I	2	2	5	WS	PL	K, 90
K6	Halbleitertechnologie I – Technologie integrierter Schaltungen (HLT I) [‡]	2	2	5	WS / SS	PL	K, 90
K7	Entwurf integrierter Schaltungen II	2	2	5	WS/SS	PL	K, 90

* Wird ab SoS 2024 ersetzt durch „Modelling and Synthesis of Digital Systems“ (SS; PL K 90)

[†] Früher: Prozessintegration und Bauelementearchitekturen

[‡] Früher: Technologie integrierter Schaltungen

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Industriepraktikum) von Studierenden der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Praktikumsrichtlinien

13. Mai 2015

Inhalt

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)
2. Dauer und zeitliche Einteilung
 - 2.1 Bachelor-Studiengang
 - 2.2 Allgemeine Regelungen
3. Praktikumsrichtlinien
4. Praktikumsstellen
5. Anerkennung eines Praktikums
 - 5.1 Berichte
 - 5.2 Tätigkeitsnachweise
 - 5.3 Zeugnis
 - 5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen
6. Schlussbestimmungen
7. Muster: Zeugnis
8. Muster: Tätigkeitsnachweis

1 Zweck der berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum)

Die berufspraktische Tätigkeit soll Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebs geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren heranzuführen.

2 Dauer und zeitliche Einteilung

2.1 Bachelor-Studiengang

Für das Bestehen des Bachelor-Studienganges ist eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 10 Wochen nachzuweisen.

2.2 Allgemeine Regelungen

- Es gilt die übliche wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung.
- Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens 8 h/Woche sind zulässig. Die Anrechnung erfolgt anteilig.
- Für Beschäftigungen ab mindestens 17,5 h/Woche sind 5 Fehltage für die gesamte Praktikumsdauer möglich. Fehlzeiten über fünf Werktage hinaus müssen nachgearbeitet werden. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Fehltage.
- Bei Beschäftigungen mit weniger als 17,5h/Woche können Fehltage nicht berücksichtigt werden.

3 Praktikumsrichtlinien

Betriebstechnisches Praktikum: Eingliederung der Studierenden in ein Arbeitsumfeld mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter, z.B. Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Ingenieurnahe Praktikum: Eingliederung der Studierenden in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren und Ingenieurinnen oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter, z.B. Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Es können betriebstechnische und ingenieurnahe Praktika anerkannt werden.

4 Praktikumsstellen

Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen bleibt den Studierenden selbst überlassen.

Ein Praktikum in Hochschuleinrichtungen, im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist nicht möglich.

Das Praktikumsamt tritt nicht als Vermittler auf, kann aber für viele Orte im Einzugsgebiet der Universität Erlangen-Nürnberg eine Liste mit geeigneten Betrieben zur Verfügung stellen.

Bei auftretenden Schwierigkeiten können im Allgemeinen die Industrie- und Handelskammern beraten. Den Studierenden wird empfohlen, mit dem Betrieb einen Vertrag abzuschließen

5 Anerkennung eines Praktikums

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt durch das Praktikumsamt.

Für den Nachweis eines Abschnitts der praktischen Tätigkeit müssen dem Praktikumsamt

- Berichte gemäß Abschnitt 5.1
- Tätigkeitsnachweise gemäß Abschnitt 5.2
- das Zeugnis gemäß Abschnitt 5.3
- der ausgefüllte "Antrag auf Anerkennung einer berufspraktischen Tätigkeit"

vorgelegt werden.

Vor Beginn eines Auslandspraktikums oder bei Bestehen eines Zweifels bezüglich der Anerkennung wird eine Rücksprache beim Praktikumsamt empfohlen.

Nach der Ableistung eines Praktikumsabschnitts sollten die Nachweise möglichst bald dem Praktikumsamt zur Anerkennung vorgelegt werden, damit eventuell nicht sachgemäße Nachweise noch ohne größere Mühe korrigiert werden können.

5.1 Berichte

Über das Praktikum müssen Berichte angefertigt werden.

Pro Woche ist ein technischer Bericht, im Umfang von 1 ½ DIN A4 Seiten anzufertigen, der die Arbeiten einer Woche oder besondere Details (Arbeitsablauf, Methoden...) der erbrachten Leistungen beschreibt und Skizzen enthalten soll. Möglich ist es auch, einen Praktikumsbericht in entsprechendem Umfang über das gesamte Praktikum zu erstellen.

Die Berichte müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.2 Tätigkeitsnachweise

Zusätzlich werden Tätigkeitsnachweise geführt (Vorlage unter Punkt 8). Diese werden stichpunktartig ausgefüllt. Für jeden Tag und jede Woche muss die Anzahl der Gesamtstunden angegeben werden.

Die Tätigkeitsnachweise müssen vom Betrieb durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt werden.

5.3 Zeugnis

Der Betrieb stellt dem Praktikanten bzw. der Praktikantin über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster unter Punkt 7 entsprechen muss. Insbesondere muss das Zeugnis den Firmenbriefkopf, die volle Anschrift der Firma sowie Angaben über die Fehltage (auch wenn keine Fehltage zu verzeichnen sind) enthalten.

Sind das Zeugnis bzw. die Tätigkeitsnachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so kann das Praktikumsamt eine beglaubigte Übersetzung fordern.

5.4 Anrechnung von anderweitigen Vorleistungen

- Tätigkeiten, die von anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen als Praktikum in einem gleichen oder in einem verwandten Studiengang anerkannt wurden, werden angerechnet.
- Eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent wird als Praktikum anerkannt, wenn die Tätigkeit und die Nachweise den vorliegenden Richtlinien entsprechen.
- Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder in einem Ersatzdienst können anerkannt werden, wenn sie den vorliegenden Richtlinien entsprechen. Zur Anerkennung ist dem Praktikumsamt eine ausführliche Bescheinigung über die Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten vorzulegen.
- Eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachoberschule oder an einem Technischen Gymnasium wird mit 6 Wochen als Praktikum angerechnet, sofern die praktische Ausbildung auf fachbezogenen Gebieten erfolgte.
- Mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem elektrotechnischen Beruf gilt die gesamte Praktikumszeit als abgeleistet.

6 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Muster

(Firmenbriefkopf)

Ze u g n i s

Herr/Frau.....

geb. am.....in

wurde vom..... bis

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

Art der Tätigkeit

Wochen

.....
.....
.....
.....

insgesamt

.....

Fehltage während der Beschäftigungsdauer:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug.....Stunden

Besondere Bemerkungen:
.....

(Ort): , den

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Anmerkung: Das Zeugnis wird von der Firma ausgestellt und muss die volle Anschrift der Firma enthalten.

Tätigkeitsnachweis Nr.

Name.....

Ausbildungsabteilung.....

Woche vom.....**bis**.....

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterweisungen usw.	Arbeitszeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		

Freitag		
Wochenstunden		

 Unterschrift des Praktikanten/ der Praktikantin

Datum

 Unterschrift des Betreuers/ der Betreuerin

Firmenstempel

Südgelände der Universität

